



Thüringer Waldbote

Amtsblatt für die Stadt Ohrdruf
mit den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und
Wölfis und der Gemeinde Luisenthal



Jahrgang 31

Freitag, den 22. Januar 2021

Nummer 1



**Winterlicher Blick
auf Wölfis**

Telefonnummern und Sprechzeiten Stadt Ohrdruf

Das Rathaus und die Stadtwirtschaft der Stadt Ohrdruf sind voraussichtlich bis 31.01.21 für den Besucherverkehr geschlossen.

Telefonnummern Stadt Ohrdruf

Zentrale330-0 / Fax:313-634
 Sekretariat des Bürgermeisters330-101
Leiterin Hauptamt, zentrale Steuerung, Organisation, Soziales
 Julia Hafemann330-200
 Sachgebiet Soziales, Verwaltung der Kindergärten
 Cornelia Jentsch330-211
Leiterin Finanzverwaltung, Beteiligungen und Controlling
 Marina Poschwald330-300
 Steuererhebung, Stadt
 Sabrina Jasch330-191
 Stadtkasse, Forderungsverwaltung
 Sandra Oschmann330-192
Leiterin Amt für Wirtschaftsförderung, Grundstücks- und Gebäudemanagement
 Kerstin Stegner330-400
Leiterin Amt für Ordnung und Sicherheit
 Nicole Schulz330-500
 Pass- und Meldewesen

Ute Christ330-240
 Gudrun Reinhardt330-174
 Standesamt
 Kerstin Dippel330-231
Leiterin Amt für Stadtmarketing, Kultur und Tourismus
 Isabell Hofmann330-600
 Museum und Archiv im Schloss Ehrenstein
 Sebastian Faulstich311-438
Leiterin Amt für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt
 Martina Seidel330-700
 Städtische Hochbaumaßnahmen
 Petra Euchler330-202
 Städtische Tiefbaumaßnahmen
 Heike Burandt330-170
 Friedhofsangelegenheiten, Umwelt- und Baumschutz
 Melanie Uschmann330-172
 Goldberghalle/Stadion
 René Eisentraut/Marko Fischer309-797 / 317-785
 Städtischer Friedhof402-848

Internet: www.ohrdruf.de

Sprech- und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung der Stadt Ohrdruf

Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf
 E-Mail: poststelle@ohrdruf.de

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Eigenbetrieb Stadtwirtschaft Ohrdruf

Suhler Straße 12 c, 99885 Ohrdruf
 E-Mail: information@ohrdruf-sw.de

Telefon: 03624 36 90 0-0
 Dienstag: 07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
 Freitag: 07.30 - 12.00 Uhr
 Bauhof, Suhler Str. 12 c 03624 369 00 11

Jugend-Kultur-Vereinszentrum

Schlossplatz 2, 99885 Ohrdruf
 René Willing / Nico Walter

Telefon: 03624 40 28 66
 E-Mail: jugendzentrum-netzwerk@ohrdruf.de

Schiedsfrau der Stadt Ohrdruf

mit den OT Crawinkel und Gräfenhain

Uta Palm

Mobil: 0151 16 73 03 95

E-Mail: schiedsperson@ohrdruf.de

Schiedsmann des OT Wölfis

Danny Fischer

Mobil: 0174 95 17 24 0

E-Mail: kontakt@dannyfischer.com

Naturpark- und Touristinformation und Stadtbibliothek

Derzeit nur telefonisch oder per E-Mail zu erreichen:

Telefon: 03624 31 79 49

E-Mail: info-pavillon@ohrdruf.de

Ihr direkter Draht zur Meldung von Mängeln im Stadtbild von Ohrdruf und den Ortsteilen:

stadtkuemmerer@ohrdruf.de

Museen in Ohrdruf

Museum Schloss Ehrenstein Ohrdruf

Telefonische Auskünfte erhalten Sie

unter Telefon 03624 31 14 38

Technisches Denkmal Tobiashammer

Der Tobiashammer ist auf Grund notwendiger Sanierungsarbeiten bis auf weiteres geschlossen.

Telefon 03624 40 27 92 oder 03624 31 79 49
 bzw. tobiashammer@ohrdruf.de

Förderverein „Technisches Denkmal Alte Gerberei“ e.V.

Löberstraße 2 in 99885 Ohrdruf

Telefon:

..... 03624 40 22 89 oder 03624 40 21 28 oder 03624 31 33 34

www.alte-gerberei-ohrdruf.de

info@alte-gerberei-ohrdruf.de

Öffnungszeiten:

Mai - September auf Anfrage möglich

Museum „Alte Mühle“ Crawinkel

Bahnhofstrasse 10, 99885 Ohrdruf, OT Crawinkel

Telefon: 03624 40 89 053

Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

Dorfmuseum Gräfenhain-Nauendorf

Hauptstraße 39, 99887 Nauendorf

Mobil: 0176 31 11 71 90

Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

Heimatismuseum Wölfis

Markbrunnenstr. 2, 99885 Ohrdruf OT Wölfis

Telefon: 03624 31 31 23

Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

Kreis- und Landesbehörden

Landratsamt Gotha

18.-März-Straße 50, 99867 Gotha
Zentrale 03621 214-0

Thüringer Forstamt Finsterbergen

Friedrichrodaer Weg 3, 99894 Friedrichroda,
Ortsteil Finsterbergen
Telefon/Fax: 03623 36 25 0

Zuständige Revierleiter:

Stadtwald Ohrdruf
Revierleiter Herr Bock 0162 96 80 46 7

Revier 01 Gräfenroda
Revierleiter Herr Enke
Mobil 0172 34 80 14 6

Revier 03 Crawinkel
Revierleiter Herr Große
Mobil 0172 34 80 14 8

Revier 04 Luisenthal
Revierleiter Herr Schorcht
Mobil 0172 34 80 14 7

Revier 05 Neues Haus
Revierleiter Herr Dubetz
Mobil 0172 34 80 15 0

Revier 06 Georgenthal
Revierleiter Herr Hopf
Mobil: 0172 25 98 16 3

Revier 07 Finsterbergen
Revierleiter Herr Faust
Mobil: 0172 34 80 15 2

Meldung und Beseitigung von Wildunfällen sowie Wildschaden-
protokolle für die Versicherung Mo. - Fr. 07.00 - 15.30 Uhr im
Forstamt Finsterbergen außerhalb der normalen Dienstzeit des
Forstamtes von den o. a. Revierleitern (soweit keine Rufbereit-
schaft ausgelöst ist).
Rechte und Pflichten der Jagdpächter werden dadurch nicht berührt.

Landespolizei Thüringen Polizeiinspektion Gotha

Schubertstraße 6, 99867 Gotha 036 21 780
Kontaktbereichsbeamte 03624 30 89 89
im Rathaus Ohrdruf
Sprechzeiten
Di 13.00 - 16.00 Uhr
Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Wichtige Notrufnummern

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst 112

Notruf Polizei 110

**Rettungsleitstelle
des Landkreises Gotha** 03621 36 55 0

Polizeiinspektion 03621 780

Giftinformationszentrale Erfurt ... 0361 73 07 30

Kampfmittelbergungsdienst 0361 49 30 60
Tauber Delaborierung GmbH,
In der Hochstedter Ecke 2

Gebietsschornsteinfeger:
Hendrik Hoppe, Im Stocken 10, 98716 Geraberg
Telefon: 03677 20 68 95
oder Mobil 0172 34 90 86 4

Stromversorgung:
TEAG Thüringer Energie AG
Kundenservice 03641 817-1111

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (im
Auftrag der TEAG)
Störungsdienst Strom 0800 686-1166 (24h)

Gasversorgung:
Ohra Energie GmbH,
Am Bahnhof 4,
99880 Hörsel, OT Fröttstädt 03622 621-6

Wasser/Abwasser
Bereitschaftsdienst 03624 31 70 33 3

**Beratung zu erzieherischen Hilfen /
Sorge- und Umgangsregelung**
Jugendamt Gotha 03621 21 43 01

Beratung für Frauen
bei häuslicher Gewalt
(seelisch und/oder körperlich)/
in schwierigen Lebenssituationen /
Beratung zum Gewaltschutzgesetz und zu Stalking
Frauenhaus Gotha 03621 40 32 09
Notruftelefon 0171 17 21 44 1

Entsorgung

Wertstoffhof:

Ohrdruf, Suhler Straße 7 b
Telefon: 03624 31 38 74

Annahmezeiten:

Di - Fr 10.00 - 18.00 Uhr
Sa 08.00 - 14.00 Uhr

Schadstoffannahme:

aus Haushaltungen durch das Schadstoffmobil:
jeden Dienstag im Wertstoffhof von 13.00-18.00 Uhr

Kreismülldeponie:

OT Wipperoda, An der Hardt 1, 99887 Georgenthal
Telefon: 036253 31 12 9

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 08.00-16.00 Uhr und
jeden 1. Samstag im Monat von 08.00-12.00 Uhr

Wohnen in Ohrdruf

Wohnungsverwaltung Stadtwirtschaft Ohrdruf,
Suhler Straße 12c, 99885 Ohrdruf,
Sprechzeiten analog siehe Eigenbetrieb Stadtwirtschaft Ohrdruf

Wohnungsbaugenossenschaft Ohrdruf e. G.
Ohrdruf, Südstraße 18 03624 31 37 25
Sprechstunden: Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr

Soziale Dienste

Familienhebammensprechstunde in Ohrdruf

Beratungsstelle Ohrdruf
Zimmerstr. 3
dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Weißer Ring e. V.

PF 100112, 99851 Gotha
Telefon: 0361 34 64 646

SHG Freundeskreis Ohrdruf für Suchtkranke & Angehörige

Ansprechpartner: Petra und Frank Wahl
Vollrathstr. 3, 99885 Ohrdruf
Internet: www.freundeskreise-sucht-thueringen.de
Anfragen an 036205 91 47 6

Deutsche Rentenversicherung

Sprechstunde jeden 1. und 3. Donnerstag
im Monat 13.00-17.30 Uhr
Zimmer 16
Telefon: 0174 91 77 43 1

Seniorenbetreuung

VAMED Senioren- und Pflegeheim Ohrdruf
Ansprechpartner: Jane Schrödter
Bahnhofstraße 7, 99885 Ohrdruf
Telefon: 03624 32 81 0

Ambulante Pflege der Johanniter Unfallhilfe

Ansprechpartner: Alexandra Hähner,
Hohenkirchener Straße 3, 99885 Ohrdruf
Telefon: 03624 31 37 48
AWO Seniorenpark „An den drei Teichen“
Arnstädter Straße 34, 99885 Ohrdruf
Telefon: 03624 31 82 50

Vorsitzender des AWO Ortsvereines Ohrdruf (Ehrenamt)

Michael Klippstein
Schrammstraße 1, 99885 Ohrdruf 03624 31 89 18

Verband der Behinderten Kreisverband Gotha e. V.

Damaschkestr. 33, 99867 Gotha
Telefon 03621 40 80 80
Fax: 03621 40 80 81

Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Ohrdruf

Beatrix Thuns, Südstr. 25, 99885 Ohrdruf
Mobil: 0172 26 96 47 6

Bergwacht Ohrdruf

Mobil: 0173 74 88 09 21

Religionsgemeinschaften

Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband

Ohrdruf und Luisenthal
Pfarramt Ohrdruf, Kirchstraße 20, 99885 Ohrdruf
Pfarrerin Gundula Bomm
Telefon 03624 31 35 36
Sprech- und Öffnungszeiten Pfarramt Ohrdruf
Sprechzeit:

..... nach Vereinbarung

Sprechstunde in Luisenthal:

..... nach Vereinbarung

E-Mail: pfarramt@ohrdruf-evangelisch.de

Internet: www.ohrdruf-luisenthal.de

Sozialladen MannaManna, Bahnhofstraße 14

Telefon 03624 30 87 77

Evangelische-Lutherische Kirchengemeinde

Crawinkel-Wölfis
Karl-Marx-Str. 12, 99885 Ohrdruf OT Crawinkel
Pfarrerin: Sandra Reinhardt
Telefon 03624 31 49 29
Mobil 0176 54 49 92 74
E-Mail: crawinkel@suptur.de

Landeskirchliche Gemeinschaft Ohrdruf, Vollrathstraße 3

freitags: 18.45 Uhr Posaunenübungsstunde

Katholische Filialgemeinde St. Petrus Ohrdruf:

Telefon über Pfarrbüro Gotha: 03621 36 43 0
E-Mail: info@katholische-kirche-gotha.de
Internet: www.katholische-kirche-gotha.de
Gottesdienst Ohrdruf:
Lindenastr. 44, 99885 Ohrdruf, Eingang Körntalstr.
jeden Samstag: 17.30 Uhr
Weitere Termine und Veranstaltungen sind im Schaukasten neben dem Eingang in der Körntalstraße zu entnehmen.

Neuapostolische Kirche

Hohenlohestraße 8 im Innenhof, 99885 Ohrdruf
Telefon 03624 30 74 24
Gottesdienste:
Die Gottesdienste variieren wegen Corona: bitte den Aushang im Kirchenfenster beachten.

Jehovas Zeugen

Königreichssaal, Jehovas Zeugen, Auf der Schwemme 13,
99885 Ohrdruf OT Wölfis
Freier Zutritt, keine Kollekte
Weitere Information: www.jw.org

Gottesdienstzeiten der Zeugen Jehovas

Zusammenkunft am Wochenende

Sonntag 10.00 Uhr

Zusammenkunft unter der Woche

Donnerstag 19.00 Uhr

Gottesdienste und Göttliche Liturgien des griechisch-orthodoxen Klosters St. Gabriel in Altenbergen

Nicolaus-Brückner-Str. 20a, 99887 Georgenthal OT Altenbergen
Telefon 036253 25 14 2

Sonn- und Feiertage:

Morgengottesdienst: 9.00 Uhr

Göttliche Liturgie im Anschluss: 10.00 - 11.45 Uhr

Gottesdienste:

Morgengottesdienst: Mo - Sa: 6.00 Uhr

Mittagsgottesdienst: Mo - Sa: 12.00 Uhr

Abendgottesdienst: Mo - So: 17.00 Uhr

Nachtgottesdienst: Mo - Fr: 20.00 Uhr

**Beiträge für den Waldboten an:
waldbote@ohrdruf.de**

Allen Artikeln, die uns zur Veröffentlichung übersandt werden, muss eine Erklärung nach der Datenschutzgrundverordnung beigelegt sein und jeder Text mit dem Namen des Verfassers versehen sein.

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 27.01.2021

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 05.02.2021

Dem bundeseinheitlichen Lockdown folgend, wird die Stadtverwaltung Ohrdruf und die Stadtwirtschaft Ohrdruf bis vorerst zum 31.01.2021 für den Besucherverkehr schließen.

Bereits vereinbarte Termine können noch durchgeführt werden. Jedoch werden neue Vor-Ort-Termine nur für Notfälle möglich sein.

Wir bitten Sie daher, Ihre Anfragen telefonisch oder per E-Mail an die Bearbeiter*innen zu richten.

Bereitschaftsdienste

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst
der Kassenärztlichen Vereinigungen**

116 117

**DIE NUMMER, DIE HILFT!
BUNDESWEIT.**

Der ärztliche
Bereitschaftsdienst
der Kassenärztlichen
Vereinigungen

So funktioniert's

Wenn Sie außerhalb der Sprechzeiten dringend ärztliche Hilfe benötigen und zum Beispiel nicht wissen, wo sich in Ihrer Nähe eine Bereitschaftsdienstpraxis befindet, wählen Sie die 116 117. Egal, wo Sie sich in Deutschland befinden.

Ihr Anruf wird an den für Sie zuständigen Bereitschaftsdienst weitergeleitet - je nach Organisation des Dienstes direkt zu einem diensthabenden Arzt oder einer Bereitschaftsdienst-Leitstelle. Dort erhalten Sie in jedem Fall schnell und unkompliziert die ärztliche Hilfe, die Sie brauchen. Der ärztliche Bereitschaftsdienst versorgt sowohl Kassen- als auch Privatpatienten.

Krankenkassen übernehmen die Kosten für die Behandlung
Der Anruf der 116 117 ist für Sie kostenfrei. Die Kosten der Behandlung übernehmen die gesetzlichen und privaten Krankenkassen (hier abhängig vom Vertrag und Selbstbehalt). Bei lebensbedrohlichen Notfällen alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112!

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Bereitschaftsdienst hat sich dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen angeschlossen und ist nun ebenfalls unter der bundesweiten kostenfreien Notrufnummer:

116 117

erreichbar.

Apothekennotdienst

Freitag, 22. Januar 2021

Falken-Apotheke, Hauptstr. 78, 99897 Tambach-Dietharz
Hörsel-Apotheke, Schulhöf 2, 99880 Mechterstädt

Samstag, 23. Januar 2021

Markt-Apotheke, Bremer Straße 1, 99880 Waltershausen

Sonntag, 24. Januar 2021

Perthes-Apotheke, Bebraer Str. 1, 99894 Friedrichroda

Montag, 25. Januar 2021

St. Georg-Apotheke, Karl-Ernst-Str. 2, 99887 Georgenthal

Dienstag, 26. Januar 2021

Hof-Apotheke, Marktstr. 7, 99894 Friedrichroda

Mittwoch, 27. Januar 2021

Schloß-Apotheke, Marktstr. 4, 99885 Ohrdruf

Donnerstag, 28. Januar 2021

Thuringia-Apotheke, Hauptstr. 40, 99880 Waltershausen

Freitag, 29. Januar 2021

Adler-Apotheke, Marktplatz 6, 99885 Ohrdruf

Samstag, 30. Januar 2021

Alte Apotheke, Markt 7, 99880 Waltershausen

Sonntag, 31. Januar 2021

Apotheke am Kloster, Hauptstr. 9 - 11, 99880 Waltershausen

Montag, 1. Februar 2021

Apotheke Ibenhain, Heinrich-Heine-Str. 27a, 99880 Waltershausen

Dienstag, 2. Februar 2021

Berg-Apotheke, Lauchgrundstr. 6, 99891 Bad Tabarz

Mittwoch, 3. Februar 2021

Falken-Apotheke, Hauptstr. 78, 99897 Tambach-Dietharz

Hörsel-Apotheke, Schulhöf 2, 99880 Mechterstädt

Donnerstag, 4. Februar 2021

Markt-Apotheke, Bremer Straße 1, 99880 Waltershausen

Freitag, 5. Februar 2021

Perthes-Apotheke, Bebraer Str. 1, 99894 Friedrichroda

Samstag, 6. Februar 2021

St. Georg-Apotheke, Karl-Ernst-Str. 2, 99887 Georgenthal

Sonntag, 7. Februar 2021

Hof-Apotheke, Marktstr. 7, 99894 Friedrichroda

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 8.00 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

Schießwarnung 03/2021

**für den Standortübungsplatz „OHRDRUF“
Monat: Januar - Februar (25.01.2021 - 07.02.2021)**

1. An den aufgeführten Tagen/Zeiträumen wird auf dem StÜb-Pl „Ohrdruf“ geschossen, gesprengt und auch außerhalb der angegebenen Zeiten geübt.

Tag	Datum	Sperrzeit	Gesperrte Pachtflächen
04. KW			
Montag	25.01.2021	07:00 - 16:30	
Dienstag	26.01.2021	07:00 - 16:30	
Mittwoch	27.01.2021	07:00 - 16:30	
Donnerstag	28.01.2021	07:00 - 16:30	
Freitag	29.01.2021	07:00 - 12:30	
Samstag	30.01.2021		
Sonntag	31.01.2021		
05. KW			
Montag	01.02.2021	07:00 - 16:30	

Dienstag	02.02.2021	07:00 - 16:30	
Mittwoch	03.02.2021	07:00 - 24:00	
Donnerstag	04.02.2021	07:00 - 24:00	
Freitag	05.02.2021	07:00 - 12:30	
Samstag	06.02.2021		
Sonntag	07.02.2021		

Anfang und Ende der Sperrzeiten werden bei Tag durch aufgezogene rot-weiße Signalkörbe und bei Nacht durch an den Signalmasten angebrachte rote Warnleuchten angezeigt.

Auch außerhalb der angegebenen Sperrzeiten ist das Betreten und Befahren des StÜbPI ohne Genehmigung der Leit- und Kontrollstelle verboten.

2. Das gesamte Standortübungsplatzgelände ist militärischer Sicherheitsbereich und gleichzeitig Gesamtgefahrenbereich! Die Grenzen sind durch Warntafeln sowie durch feste und bewegliche Schranken kenntlich gemacht!

Die Schranken werden auch über die angegebenen Sperrzeiten hinaus geschlossen gehalten.

3. Das unbefugte Betreten und Befahren des StÜbPI sowie das Umgehen und Umfahren von geschlossenen Schranken und das widerrechtliche Aneignen von Munition und Munitonteilen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt!

VORSICHT! BLINDGÄNGER! ÜBUNGEN VON KRAFTFAHRZEUGEN, STRASSENVERSCHMUTZUNGEN, UNBELEUCHTETE UND GETARTE KRAFTFAHRZEUGE SIND EINE STÄNDIGE GEFAHR AUF DEM STANDORT-ÜBUNGSPLATZ.

Den Anordnungen der Kontrollorgane und der Absperrposten des Standortübungsplatzes ist Folge zu leisten.

im Auftrag

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

Im Original gezeichnet

Doerner, Stabsfeldwebel

Standortübungsplatz 99885 Ohrdruf, Halbmondsweg

Tel.: 03624 343-400, BwKz.: 90-8789-400



Amtlicher Teil



Ohrdruf

Amtliche Bekanntmachung

Die 18. Tagung des Stadtrates der Stadt Ohrdruf

am **Donnerstag, dem 28. Januar 2021, um 18.30 Uhr,**
in der **Goldberghalle Ohrdruf,**

findet NICHT statt,

gem. Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha vom 15.01.2021, S. III. Sitzungen der Kommune sowie deren Verbände gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-lfs-GrundVO sind untersagt.

Amtliche Bekanntmachung

Die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Ohrdruf

am **Dienstag, den 26. Januar 2021, um 18.30 Uhr,**
in der **Goldberghalle Ohrdruf,**

findet NICHT statt,

gem. Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha vom 15.01.2021, S. III. Sitzungen der Kommune sowie deren Verbände gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-lfs-GrundVO sind untersagt.

Beschlussübersicht

zur 17. Tagung des Stadtrates der Stadt Ohrdruf (Legislaturperiode 2019 - 2024) am 17.12.2020

Beschluss-Nr.: 250/2020

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2021 samt Anlagen

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung 2021 samt ihrer Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20

Gegenstimmen: -

Enthaltungen: -

Befangen: -

Beschluss-Nr.: 251/2020

Beratung und Beschlussfassung des Finanzplanes 2020 - 2024

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan 2020 - 2024 einschließlich des dazugehörigen Investitionsprogrammes 2020 - 2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20

Gegenstimmen: -

Enthaltungen: -

Befangen: -

Beschluss-Nr.: 252/2020

Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan - einschließlich Finanz- und Vermögensplan - des Eigenbetriebes „Stadtwirtschaft Ohrdruf“ für das Jahr 2021

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan 2021 einschließlich Finanz- und Vermögensplan 2020 - 2024 des Eigenbetriebes „Stadtwirtschaft Ohrdruf“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20

Gegenstimmen: -

Enthaltungen: -

Befangen: -

Beschluss-Nr.: 253/2020

Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung 2018 der ehemaligen Gemeinde Wölfis

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 der ehemaligen Gemeinde Wölfis nach erfolgter Prüfung fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20

Gegenstimmen: -

Enthaltungen: -

Befangen: -

Beschluss-Nr.: 254/2020

Beschluss - Entlastung Haushalt 2018 der ehemaligen Gemeinde Wölfis

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf entlastet gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung den Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Wölfis, den Beigeordneten und die Stadtverwaltung für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19

Gegenstimmen: -

Enthaltungen: -

Befangen: 1

Beschluss-Nr.: 255/2020

Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung 2018 der ehemaligen Gemeinde Gräfenhain

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 der ehemaligen Gemeinde Gräfenhain nach erfolgter Prüfung fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Gegenstimmen: -
Enthaltungen: -
Befangen: -

Beschluss-Nr.: 256/2020

Beschluss - Entlastung Haushalt 2018 der ehemaligen Gemeinde Gräfenhain

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf entlastet gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung den Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Gräfenhain, den Beigeordneten und die Stadtverwaltung für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Gegenstimmen: -
Enthaltungen: -
Befangen: 2

Beschluss-Nr.: 257/2020

Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung 2018 der ehemaligen Gemeinde Crawinkel

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 der ehemaligen Gemeinde Crawinkel nach erfolgter Prüfung fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Gegenstimmen: -
Enthaltungen: -
Befangen: -

Beschluss-Nr.: 258/2020

Beschluss - Entlastung Haushalt 2018 der ehemaligen Gemeinde Crawinkel

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf entlastet gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung den Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Crawinkel, den Beigeordneten und die Stadtverwaltung für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19
Gegenstimmen: -
Enthaltungen: -
Befangen: 1

Mitteilung der Finanzverwaltung**Öffentliche Bekanntmachung -****Auslegung der Jahresrechnungen 2018**

Bezugnehmend auf die Beschlüsse Nr. 253/2020 - Beschluss-Nr. 258/2020 ergeht folgender Hinweis:

Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen, die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen und Entlastung des Haushalts sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Gotha für das Jahr 2018 der ehemaligen Gemeinden Wölflis, Gräfenhain und Crawinkel können in der Zeit vom 22.01.2021 - 05.02.2021 im Rathaus Ohrdruf, Marktplatz 1, in der Stadtkämmerei, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

(Tel. 03624 330195/ Frau Obermann)

Sie werden weiterhin gemäß §80 (4) ThürKO bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnungen zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Ohrdruf, den 08.01.2021

gez. Schambach

Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 259/2020

Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung 2018 der Stadt Ohrdruf

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Ohrdruf nach erfolgter Prüfung fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Gegenstimmen: -
Enthaltungen: -
Befangen: -

Beschluss-Nr.: 260/2020

Beschluss - Entlastung Haushalt 2018 der Stadt Ohrdruf

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf entlastet gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung den Bürgermeister der Stadt Ohrdruf, die Beigeordneten und die Stadtverwaltung für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17
Gegenstimmen: -
Enthaltungen: -
Befangen: 3

Beschluss-Nr.: 261/2020

Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung 2019 der Stadt Ohrdruf

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Ohrdruf nach erfolgter Prüfung fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Gegenstimmen: -
Enthaltungen: -
Befangen: -

Beschluss-Nr.: 262/2020

Beschluss - Entlastung Haushalt 2019 der Stadt Ohrdruf

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf entlastet gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung den Bürgermeister der Stadt Ohrdruf, die Beigeordneten und die Stadtverwaltung für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17
Gegenstimmen: -
Enthaltungen: -
Befangen: 3

Mitteilung der Finanzverwaltung**Öffentliche Bekanntmachung -****Auslegung der Jahresrechnungen 2018 und 2019**

Bezugnehmend auf die Beschlüsse Nr. 259/2020 - Beschluss-Nr. 262/2020 ergeht folgender Hinweis:

Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen, die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen und Entlastung des Haushalts sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Gotha für das Jahr 2018 und 2019 der Stadt Ohrdruf können in der Zeit vom 22.01.2021 - 05.02.2021 im Rathaus Ohrdruf, Marktplatz 1, in der Stadtkämmerei, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

(Tel. 03624 330195/ Frau Obermann)

Sie werden weiterhin gemäß §80 (4) ThürKO bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnungen zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Ohrdruf, den 08.01.2021

gez. Schambach

Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 263/2020

Beschluss - Aufhebungssatzung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Gemeinde Gräfenhain (Grünanlagensatzung)

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf beschließt die Aufhebungssatzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Gemeinde Gräfenhain.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Gegenstimmen:	-
Enthaltungen:	-
Befangen:	-

Beschluss-Nr.: 264/2020

Beschluss - 1. Änderungssatzung zur Grünanlagensatzung der Stadt Ohrdruf

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf beschließt die 1. Änderungssatzung zur Grünanlagensatzung der Stadt Ohrdruf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Gegenstimmen:	-
Enthaltungen:	-
Befangen:	-

Beschluss-Nr.: 265/2020

Beschluss des Feuerwehrbedarfsplans der Stadt Ohrdruf mit den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf beschließt den Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Ohrdruf mit den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis. Der Plan ist Anlage dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Gegenstimmen:	-
Enthaltungen:	-
Befangen:	-

Beschluss-Nr.: 266/2020

Vergabebeschluss

- nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: 267/2020

Vergabebeschluss

- nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: 268/2020

Vergabebeschluss

- nicht öffentlich

Beschlussübersicht**der 13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Ohrdruf am 13. Januar 2021****Beschluss-Nr.: HA/028/2021**

Erweiterung der Tagesordnung wegen Dringlichkeit

- nicht öffentlich -

Beschluss-Nr.: HA/029/2021

Erweiterung der Tagesordnung wegen Dringlichkeit

- nicht öffentlich -

Beschluss-Nr.: HA/030/2021

Vergabebeschluss

- nicht öffentlich -

Beschluss-Nr.: HA/031/2021

Vergabebeschluss

- nicht öffentlich -

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Ohrdruf und den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis (Straßenreinigungssatzung)**Beschluss- und Anzeigevermerk**

1. Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf hat am 26.11.2020 mit Beschluss-Nr. 232/2020 die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Ohrdruf und den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

2. Gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO erfolgte mit Schreiben vom 30.11.2020 die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) des Landratsamtes Gotha.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10.12.2020 die Eingangsbestätigung erteilt. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt oder Beanstandungen festgestellt. Sie gab die Erlaubnis, die Satzung vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt zu machen.

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Ohrdruf und den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in jeweils aktuell geltender Fassung und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) in jeweils aktuell geltender Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Ohrdruf sowie den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis beschlossen:

I**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Übertragung der Reinigungspflicht**

1. Die Verpflichtung zur Reinigung öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 und 3 des ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
2. Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und die Einflußöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage I aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) sowie der Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln.
3. Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
4. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.
5. Entstehen Verunreinigungen durch Veranstaltungen, Verteilen von Werbematerial bei Schaubuden, Verkaufswerbeständen u. Ä. oder durch sonstige Anlagen oder Einrichtungen, so sind die Veranstalter, Eigentümer oder Inhaber zur unverzüglichen Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet.

§ 2**Gegenstand der Reinigungspflicht**

1. Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, die an die bebauten Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG)
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
 - b) die Parkplätze
 - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
 - d) die Gehwege und Schrammborde, Parkbuchten – und streifen
 - e) Böschungen, Stützmauern und Ähnliches
 - f) Überwege
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen), räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege sowie in Ermangelung einer äußerlichen Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande einer öffentlichen Straße in einer Breite von mindestens 1,00 gemessen von der Fahrbahngrenze aus. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50m Breite, entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3**Verpflichtete**

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nut-

zung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

2. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

3. Haben Dritte von den nach Absatz 1 und 2 genannten Personen, die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen, verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung und dem Winterdienst unabhängig hiervon weiterhin bei den Verpflichteten nach Absatz 1 und 2.

4. Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

5. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie zu erschließenden Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Anliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegende Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Anliegergrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Anliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

6. Mehrere Eigentümer und Besitzer im Sinne der Absätze 1 und 2 können als Gesamtschuldner zur Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten herangezogen werden.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 10),
- b) den Winterdienst (§§ 11 und 12)

§ 5

Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Desgleichen ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen, die Straßendecke angreifenden, oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie von Chemikalien, Ölen und Fetten, untersagt.

II

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.

3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand, Frost usw.).

4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

5. Der Straßenkehrriecht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 7

Reinigungsfläche

1. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte zu reinigen.

2. Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

1. Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
- b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen
- c) Die maschinelle Reinigung im Gewerbegebiet (siehe Anlage 1) erfolgt in der Zeit vom 15. März bis 15. November einmal monatlich. Die Straßen im Stadtgebiet (siehe Anlage 1) werden in der Zeit vom 15. März bis 15. November zweimal monatlich maschinell gereinigt.

2. Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge u.ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 10

Öffentliche Straßenreinigung

1. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs.2 Buchstabe a bis c) der in einem Verzeichnis als Anlage I zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

2. Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluß- und Benutzungszwang).

III

Winterdienst

§ 11

Schneeräumung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch ein Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

2. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

3. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25m zu räumen.

4. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

5. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

6. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden. Hydranten, Schieber u.a. müssen ebenfalls vom Schnee freigehalten werden.

7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 12

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 11 Abs. 1 Sätze 3 ff Anwendung.

2. Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. Paragraph 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

5. Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 5 zu beseitigen.

6. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

7. Paragraph 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

Schlussvorschriften

§ 13

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Ohrdruf.

2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Abwässer oder andere (flüssige) Stoffe zuleitet,

2. entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,

3. entgegen § 8 die Reinigungszeiten nicht beachtet,

4. entgegen § 9 die Vorrichtung für die Entwässerung und die Brandbekämpfung nicht freihält

5. entgegen den §§ 11 und 12 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 15

Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen, erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 07.08.1991 (GVBl. S.285, 314) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Crawinkel (Straßenreinigungssatzung) vom 08.02.2000, die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Gräfenhain (Straßenreinigungssatzung) vom 12.04.1996, die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Wölflis (Straßenreinigungssatzung) vom 14.04.1998, sowie die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Ohrdruf vom 20.07.1995 außer Kraft.

Ohrdruf, den 15.12.2020

Schambach
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlage 1

Straßen, welche von der öffentlichen Straßenreinigung gereinigt werden:

Gewerbegebiet:

Am Gehrengaben
Hamburger Straße
Herrenhöfer Landstraße
Ringstraße
Steinstraße
Westfalenstraße

Stadtgebiet:

Adolf-Schauder-Straße
Am Bahnhof
Am Goldberg
Am Mageren Berg
An der Lämmerwiese
August-Bebel-Straße
Bahnhofstraße
Brückenstraße
Clara-Zetkin-Straße
Crawinkler Straße
Erlenweg
Ferdinand-Lassalle-Straße
Franz-Mehring-Straße
Friedrichstraße
Goldbergstraße
Gothaer Straße
Gräfenhainer Straße
Gutsmuthsstraße
Haberlandstraße
Herrenhöfer Weg
Hintere Waldstraße ab Trinitatisstr.
Hohenkirchener Straße
Hohenlohestraße
Julius-Böttcher-Straße
Johann-Sebastian-Bach-Straße
Kirschweg
Körntalstraße
Krügelsteinstraße
Lindenaustraße außer Heuwaage
Löberstraße
Ludwig-Jahn-Straße
Philosophenweg
Puschkinstraße
Querstraße
Reinhardtstraße
Röderweg
Rötterstraße
Rosa-Luxemburg-Straße
Scherershüttenstraße bis B247

Schrammstraße von Waldstraße bis hintere Waldstraße
 Straße der Freundschaft
 Strenge Straße
 Südstraße Suhler Straße bis Nr.14a
 Theodor-Neubauer-Straße
 Thomas-Müntzer-Straße
 Trinitatisstraße
 Vollrathstraße
 Waldstraße
 Weidigstraße
 Zur alten Ziegelei (ehem. Weststraße)
 Winzerstraße
 Wölfiser Straße
 Zimmerstraße
 Zur Hardt

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ohrdruf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Ohrdruf und den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis (Straßenreinigungssatzung) sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schambach
 Bürgermeister

Aufhebungssatzung Stadtarchiv Ohrdruf

Beschluss- und Anzeigevermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf hat am 26.11.2020 mit Beschluss-Nr. 234/2020 die Aufhebungssatzung Stadtarchiv Ohrdruf beschlossen.
2. Gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO erfolgte mit Schreiben vom 30.11.2020 die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) des Landratsamtes Gotha.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10.12.2020 die Eingangsbestätigung erteilt. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt oder Beanstandungen festgestellt. Sie gab die Erlaubnis, die Satzung vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt zu machen.

Aufhebungssatzung Stadtarchiv Ohrdruf

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der §§ 1, 2, 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in der Sitzung am 26.11.2020 beschlossen, die in § 1 aufgeführten Satzungen der Stadt Ohrdruf aufzuheben.

§ 1 Aufhebung

Nachfolgende Satzungen werden mit Inkrafttreten dieser Aufhebungssatzung aufgehoben:

- Archivsatzung der Stadt Ohrdruf für das Stadtarchiv Ohrdruf, bekanntgemacht am 14.05.1999 im Amtsblatt Nr. 10/99, in Kraft getreten am 15.05.1999.
- Gebührenordnung zur Archivsatzung der Stadt Ohrdruf, bekanntgemacht am 26.04.2002 im Amtsblatt Nr. 08/02, in Kraft getreten am 27.04.2002.

§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ohrdruf, den 15.12.2020
 Stefan Schambach
 Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ohrdruf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Die Aufhebungssatzung Stadtarchiv Ohrdruf sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schambach
 Bürgermeister

Entgelt- und Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Ohrdruf

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 26 und 54 der Thüringer Kommunalordnung ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433) einschließlich aller Änderungen in der jeweils gültigen Fassung sowie § 4 Abs. 1 Thüringer Archivgesetz vom 29. Juni 2018 (ThürArchivG, GVBl. S. 308) einschließlich aller Änderungen in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.11.2020 die Entgelt- und Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Stadt Ohrdruf beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt den Umgang mit dem Archivgut, archivischem Sammlungsgut und Büchern bei der Archivierung und Benutzung im Stadtarchiv.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliches Archivgut der Stadt sind alle archivwürdigen Unterlagen, einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Benutzung, die in der Verwaltung der Stadt, ihrer Ortsteile und Orte, für die die Stadt Ohrdruf erfüllende Gemeinde ist, sowie in den kommunalen Eigenbetrieben bei deren Funktions- und Rechtsvorgängern oder sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind und die vom Stadtarchiv Ohrdruf nach Maßgabe dieser Satzung zur dauernden Aufbewahrung übernommen werden
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.
- (3) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- sowie digitalen und sonstigen Aufzeichnungen unabhängig ihrer Speicherung, Siegel, Petschafte und Stempel einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung.
- (4) Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien sowohl in analoger als auch digitaler Überlieferung, die vom Stadtarchiv Ohrdruf zur Ergänzung ihres Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind.
- (5) Öffentliches Archivgut ist unveräußerlich. Eine Abgabe an andere öffentliche Archive ist zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und die Grundsätze des Thüringer Archivgesetzes für die Aufbewahrung und Benutzung von öffentlichem Archivgut beachtet werden.
- (6) Die Archivierung schließt die Sicherung, Erhaltung, Bewertung, Erschließung, Auswertung und Bereitstellung des übernommenen Archivgutes zur Benutzung ein.

§ 3 Stellung und Aufgaben des Stadtarchives

- (1) Die Stadt Ohrdruf unterhält ein Archiv, nachfolgend Stadtarchiv Ohrdruf genannt, das die Fachdienststelle für das kommunale Archivwesen und die Regional- und Lokalgeschichte ist.

(2) Das Stadtarchiv Ohrdruf hat die Aufgabe, die in der Verwaltung der Stadtverwaltung Ohrdruf sowie in den kommunalen Eigenbetrieben anfallenden Unterlagen, die für den laufenden Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, zu archivieren und für die Benutzung bereitzustellen.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung finden dabei Anwendung, soweit Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit den Registraturlbildnern oder Eigentümern nichts anderes bestimmen.

(4) Das Stadtarchiv Ohrdruf berät und unterstützt die Verwaltung der Stadt sowie die kommunalen Eigenbetriebe im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung und spätere Archivierung.

(5) Im Rahmen der Archivpflege können andere Archivträger bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützt werden.

(6) Das Stadtarchiv Ohrdruf kann auf der Grundlage von Depositionsverträgen Archivgut von öffentlichen Stellen sowie von Gemeinden, kommunalen Verbänden und Privatpersonen übernehmen.

(7) Für die Benutzung solcher Unterlagen gelten die Bestimmungen dieser Satzung soweit nicht die Bestimmungen des Thüringer Archivgesetzes oder die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes gelten.

(8) Das Stadtarchiv Ohrdruf wirkt an der Erforschung und Vermittlung der von ihm verwahrten archivalischen Quellen mit.

§ 4

Archivpflege

(1) Die Archivpflege als verantwortliches Handeln zum Schutz der archivalischen Quellen für die Orts- und Landesgeschichte wird vom Stadtarchiv gefördert.

(2) Das Stadtarchiv Ohrdruf unterstützt insbesondere die Ortsteile Gräfenhain, Crawinkel, Wölfs und die Gemeinde Luisenthal bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Aussonderung und Anbietung von Archivgut

(1) Die Verwaltung der Stadt sowie die kommunalen Eigenbetriebe sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, auszusondern und dem Stadtarchiv Ohrdruf zur Übernahme anzubieten, sofern bundesrechtlich nicht anderes bestimmt ist. Dies sollte spätestens 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen erfolgen. Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder über den Datenschutz unterworfen sind.

(2) Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften über die Löschung oder Vernichtung unzulässig erhobener oder verarbeiteter Daten oder Unterlagen.

(3) Die Verwaltung der Stadt sowie die kommunalen Eigenbetriebe dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das Stadtarchiv Ohrdruf die Übernahme abgelehnt oder nicht innerhalb eines Jahres über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen entschieden hat.

(4) Von dem Anbieten und Vorlegen von Unterlagen kann im Einvernehmen mit dem Stadtarchiv Ohrdruf abgesehen werden, wenn diese wegen ihres offensichtlich geringen Quellenwertes nicht archivwürdig sind.

(5) Ausgesonderte Unterlagen sind im Regelfall zu vernichten, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.

(6) Die Verwaltung der Stadt Ohrdruf sowie die kommunalen Eigenbetriebe sind verpflichtet, ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen Druckschriften dem Stadtarchiv Ohrdruf zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Feststellung der Archivwürdigkeit

(1) Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über die Übernahme in das Stadtarchiv Ohrdruf entscheidet das Stadtarchiv Ohrdruf im Benehmen mit der anbietenden Stelle.

(2) Das Stadtarchiv Ohrdruf ist seinerseits berechtigt, Unterlagen mit offensichtlich geringem Quellenwert auszuschneiden, wenn ein öffentliches Interesse oder berechnigte Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

(3) Vertretern des Stadtarchivs Ohrdruf ist die Einsicht in die zur Archivierung angebotenen Unterlagen und in die Findhilfsmittel der Registraturen zu gewähren. Bei digitalen Unterlagen ist ein lesender Zugriff ausschließlich auf die dem Stadtarchiv Ohrdruf zur Archivierung angebotenen Unterlagen mit Einblick in die fachliche und technische Dokumentation zu gewähren.

(4) Das Stadtarchiv Ohrdruf hat von der Übernahme an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen und von der Anbietung an die maßgeblichen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes über die Geheimhaltung sowie die Regelungen des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung und der Verschlusssachenanweisung für den Freistaat Thüringen vom 17. Juni 2011 in der Fassung vom 2. Dezember 2016 (ThürStAnz Nr. 52/2016 S. 1624) bzw. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Amtsträger und für den öffentlichen Dienst Verpflichtete im Stadtarchiv Ohrdruf unterliegen allen für die Bediensteten der abgebenden Stellen geltenden Geheimhaltungsvorschriften.

(5) Archivgut, dem nach archivfachlicher Prüfung ein bleibender Wert nicht mehr zukommt, ist zu vernichten, sofern Rechtsvorschriften, Aufbewahrungsfristen oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

§ 7

Normierte Bewertungsverfahren

(1) Bei der Bewertung von gleichförmigen Unterlagen kann durch Vereinbarung zwischen dem Stadtarchiv Ohrdruf und der anbietenden Stelle ein normiertes Auswahlverfahren erfolgen.

Dabei kann von gleichförmigen oder wiederkehrenden Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, eine exemplarische Auswahl getroffen werden.

(2) Für die Übernahme von automatisiert gespeicherten Informationen sind Auswahlkriterien und technische Kriterien, insbesondere die Form der Übermittlung zwischen den anbietenden öffentlichen Stellen und dem Stadtarchiv Ohrdruf festzulegen.

§ 8

Aufbewahrung im Rahmen laufender Fristen

(1) Die Verwaltung der Stadt sowie die kommunalen Eigenbetriebe haben die bei ihnen entstehenden Unterlagen im Rahmen der durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Aufbewahrungsfristen zu verwahren und zu sichern. Darüber hinausgehende Festlegungen über die Aufbewahrung sind im Benehmen mit dem Stadtarchiv Ohrdruf zu treffen.

(2) Archivwürdige Unterlagen können vor Ablauf entsprechender Fristen vom Stadtarchiv Ohrdruf übernommen werden.

(3) Unabhängig von der Archivwürdigkeit können Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, dem Stadtarchiv Ohrdruf zur befristeten Aufbewahrung als Zwischenarchivgut angeboten werden.

(4) Die Aufbewahrung des Zwischenarchivgutes im Rahmen laufender Fristen erfolgt im Auftrag der abgebenden Stelle oder ihrer Rechts- und Funktionsnachfolger, die für die Unterlagen weiterhin verantwortlich bleiben und über die Benutzung durch Dritte entscheiden.

(5) Für die Abgabe elektronischer Unterlagen nach Absatz 4 gelten die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 6 und 7. ThürArchivG. Mit der erfolgreichen und bestätigten Abgabe an das Stadtarchiv Ohrdruf sind elektronische Unterlagen mit Ausnahme der zugehörigen Metadaten in den Systemen der abgebenden Stellen zu löschen. Über die Löschung ist ein Nachweis zu fertigen, der 30 Jahre aufzubewahren ist.

§ 9

Datenschutz, Sicherung und Erschließung

(1) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist das Archivgut einschließlich der seiner Erschließung dienenden Hilfsmittel vor unbefugter Nutzung zu sichern sowie der Schutz personenbezogener Daten oder solcher Unterlagen, die einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, sicherzustellen.

(2) Das Stadtarchiv Ohrdruf hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes sowie seinen Schutz vor Beschädigung oder Vernichtung zu gewährleisten.

(3) Das Stadtarchiv Ohrdruf ist verpflichtet, die von ihm archivierten Unterlagen als öffentliches Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und durch Findhilfsmittel zu erschließen.

(4) Zur besseren Erschließung darf das Archivgut mittels elektronischer Datenträger erfasst und gespeichert werden; die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke zulässig.

(5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das öffentliche Archiv ist innerhalb der in § 10 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(6) Der Zugang zu unzulässig erhobenen Daten wird ausschließlich gewährt, wenn die Benutzung der Rehabilitierung Betroffener, der Wiedergutmachung oder für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.

(7) Soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.

(8) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des geltenden Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 6. Juni 2018 und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unberührt.

§ 10 Schutzfristen

(1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

(2) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Außerdem finden sie auf die in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstandenen Unterlagen der SED, übrigen Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR sowie der mit ihnen verbundenen Organisationen und juristischen Personen, soweit sie bei einem Organisationsteil angefallen sind, der auf staatlicher Ebene Funktionsvorgänger des Landes oder einer kleinen Einheit war sowie der staatlichen Verwaltungsbehörde der ehemaligen DDR, die nicht personenbezogen sind, keine Anwendung.

(3) Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf erst 60 Jahre nach seiner Schließung benutzt werden. Für personenbezogenes Archivgut, das besonderen Geheimhaltungs- und Schutzfristen unterliegt, beträgt die Schutzfrist, wenn das Todesjahr betroffener Personen feststellbar ist, 30 Jahre nach dem Tod bzw. 130 Jahre nach der Geburt bei nicht zu ermittelndem Todesjahr.

(4) Die hier festgesetzten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen.

Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich; die Schutzfristen sind jedoch zu beachten, wenn das Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(5) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn:

- a) die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen;
- b) die Benutzung zum Zweck der Strafverfolgung, Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen zur Wiedergutmachung, Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes, der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.

(6) Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn es sich um den Betroffenen selbst handelt oder wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes, ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern oder, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person durch den Benutzer einzuholen. Die Zustimmung der Angehörigen setzt die mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen voraus. Sind überwiegend schutzwürdige Belange Dritter zu wahren, ist gemäß § 19 Absatz 1, Satz 1 ThürArchivG zu verfahren.

(7) Plant der Benutzer aus wissenschaftlichen Gründen eine Nichtanonymisierung personenbezogener Daten, so muss er genau den Personenkreis angeben.

Eine wissenschaftliche Begründung für die Namensänderung obliegt dem Benutzer, ebenso die Begründung, warum das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könne.

§ 11 Recht auf Benutzung

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht auf Benutzung von Archivgut im Stadtarchiv Ohrdruf nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Schutzfristen, Vereinbarungen zugunsten Dritter oder andere Einschränkungen entgegenstehen.

Vereinbarungen zugunsten nichtöffentlicher Eigentümer von Archivgut bleiben unberührt.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. der Zweck der Benutzung schutzwürdiger Belange erheblich überwiegt.

§ 12 Möglichkeiten der Benutzung

(1) Die Benutzung erfolgt in der Regel als Direktbenutzung durch Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archivalien im Original oder in der Reproduktion, in archivisches Sammlungsgut oder in Bücher.

(2) Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften, Digitalisaten oder anderen Reproduktionen gemäß Gebührenordnung einschließen kann.

(3) Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Verweis auf einschlägige Archivalien beschränken. Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv.

§ 13 Benutzungsantrag

(1) Für die Direktbenutzung hat der Benutzer persönlich einen formgebundenen schriftlichen Antrag auf Benutzungsgenehmigung für das Stadtarchiv Ohrdruf zu stellen, wobei der Gegenstand der Nachforschung so genau wie möglich anzugeben und der Benutzungszweck nachzuweisen ist.

(2) Der Benutzer ist seitens des Archivs in geeigneter Form auf seine Pflichten gemäß der Entgelt- und Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Ohrdruf hinzuweisen.

(3) Bei schriftlichen Anfragen ist kein Benutzungsantrag zu stellen. Falls im konkreten Fall erforderlich, ist bei der Direktbenutzung dem Archiv eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bei der Auswertung gewonnener Erkenntnisse aus Archivalien Urheber- und Persönlichkeitsrechte und andere berechnigte Interessen Dritter gewahrt werden. Von mitwirkenden Hilfskräften ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

(4) Auf Verlangen sind dem Benutzungsantrag erweiternde Angaben und Unterlagen beizufügen, wie z.B. bei Hochschularbeiten, Stellungnahmen von Hochschullehrern oder andere Legitimationen für den Benutzer.

(5) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen und ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Die unaufgeforderte und kostenlose Abgabe von Belegexemplaren an das Archiv regelt sich gemäß § 16 Abs. 3 ThürArchivG.

§ 14 Genehmigung der Benutzung von öffentlichem Archivgut

(1) Über die Genehmigung sowie über die Einschränkung oder Versagung der Benutzung von öffentlichem Archivgut entscheidet das Stadtarchiv Ohrdruf.

(2) Die Genehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck und für das laufende Kalenderjahr erteilt. Bei Änderung des Benutzungszweckes oder Forschungsgegenstandes ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.

§ 15 Einschränkung oder Versagung der Benutzung

(1) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien kann gemäß § 18 ThürArchivG eingeschränkt oder versagt bzw. nur unter Auflagen erteilt werden. Darüber hinaus kann eine Erteilung der Genehmigung unter Auflagen oder eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung erfolgen, wenn

- a) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen oder die Auflagen (z.B. Anonymisierung von personenbezogenen Daten bei Veröffentlichung oder die Nichtabgabe von Kopien oder Abschriften an Dritte) nicht eingehalten hat.

- b) der Hauptzweck der Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erreicht werden kann.
- c) der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde.
- d) der Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt.
- e) die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind oder
- f) durch die Benutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.

(2) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten oder vom Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen worden ist bzw. die erteilten Auflagen nicht eingehalten worden sind.

§ 16

Direktbenutzung

- (1) Findhilfsmittel, Archivgut, archivisches Sammlungsgut oder Bücher sind nur im Lesesaal zu benutzen.
- (2) Die Benutzung des Archivs hat während der festgesetzten Öffnungszeiten zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Archiv.
- (3) Die Benutzeraufsicht ist beim Ermitteln und Vorlegen der Findhilfsmittel, Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher behilflich, sie ist nicht zur Unterstützung beim Lesen oder Übersetzen verpflichtet.
- (4) Der Benutzer hat sich im Lesesaal so zu verhalten, dass niemand behindert oder belästigt wird. Das Rauchen, Essen, Trinken oder Führen lauter Unterhaltungen ist im Lesesaal untersagt.
- (5) Aus dienstlichen Gründen kann jeweils nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern vorgelegt werden. Sie sind zum Ende der Benutzungszeit zurückzugeben und können für eine begrenzte Zeit zur weiteren Benutzung bereitgehalten werden.
- (6) Die Findhilfsmittel, Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher sind sorgfältig zu behandeln und in demselben Zustand, wie sie vorgelegt wurden, wieder zurückzugeben. Das Anbringen jeglicher Markierungen und Bemerkungen, das Radieren und Nachziehen von verblassten Stellen und das Verwenden von Archivalien als Schreibunterlage ist untersagt.
- (7) Zusätzlich festgestellte Mängel im Ordnungs- und Erhaltungszustand sind der Benutzeraufsicht mitzuteilen.
- (8) Über die Verwendung technischer Hilfsmittel durch den Benutzer im Lesesaal entscheidet das Archiv.
- (9) Der Benutzer haftet für Verluste oder Beschädigungen, die bei der Benutzung entstanden sind.

§ 17

Ausleihe und Versendung

- (1) Im Ausnahmefall können Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, soweit ihr Erhaltungszustand, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, zur wissenschaftlichen Benutzung oder zu Ausstellungszwecken an hauptamtlich verwaltete Archive ausgeliehen oder versandt werden. Vorher ist genau zu prüfen, ob derselbe Zweck nicht durch Übersendung von Reproduktionen erzielt werden kann. Ein Anspruch auf Ausleihe oder Versendung besteht nicht.
- (2) Die Genehmigung zur Ausleihe oder Versendung erteilt das Archiv, bei fremdem Archivgut regelt sich die Ausleihe oder Versendung nach Depositionalvertrag.
- (3) Vom Versand ausgeschlossen sind Urkunden und besonders wertvolle und häufig gebrauchte Archivalien, Sammlungsstücke und Bücher.
- (4) Eine sachgemäße Behandlung, d.h. wirksamer Schutz vor Verlust, Beschädigung oder unbefugter Nutzung, ist durch den Leihnehmer zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist zwischen Leihgeber und Leihnehmer ein Vertrag abzuschließen, in dem der Leihgeber Auflagen für die Sicherheit und Einhaltung der entliehenen Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher erteilen kann. Im Vertrag ist ebenfalls die Ausleihfrist festzulegen.
- (5) Die Versand- und Versicherungskosten trägt der Leihnehmer. Aus dienstlichen Gründen können versandte Archivalien oder Sammlungsstücke jederzeit vom Leihnehmer wieder zurückgefordert werden.
- (6) Der Versand von Archivalien zur amtlichen Benutzung durch Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.

§ 18

Anfertigungen von Reproduktionen

- (1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können auf Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(2) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Stadtarchivs Ohrdruf zum angegebenen Zweck und unter Angabe des Archivs und der festgelegten Signatur und unter Hinweis auf die dem Archiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers, bei Nichtfeststellbarkeit des vermeintlichen Urhebers bzw. Eigentümers.

(3) Dem Benutzer ist es bei der Einsichtnahme in dem vom Archiv bereitgestellten Material gestattet, Arbeitskopien mit der eigenen Kamera ohne Blitz anzufertigen.

§ 19

Quellenangabe

- (1) Bei Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern des Stadtarchivs Ohrdruf ist die Quellenangabe folgendermaßen vorzunehmen

Stadtarchiv Ohrdruf, Signatur

(2) Die Angabe des Archivs, des Bestandes und der Signatur ist hierbei zwingend erforderlich, dasselbe gilt für Zitate aus Archivalien in einem selbständigen wissenschaftlichen Werk.

§ 20

Erhebung von Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Ohrdruf werden Gebühren und Auslagen gemäß der in der Anlage beigefügten Verzeichnisse erhoben.
- (2) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht (ThürVwKostG).
- (3) Auslagen bis 25 € sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe handelt i.S. § 8 Abs. 1 ThürVwVfG jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Gebührenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren gemäß Gebührenordnung erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 22

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 23

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut
 - a) durch Einrichtungen, die diese abgeliefert haben oder deren Rechtsnachfolger,
 - b) für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,
 - c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruches zum Ziel haben oder
 - d) für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehen von Findhilfsmitteln oder Archivalien gegeben werden können.
- e) durch Schüler im Rahmen von Schulprojekten bei Vorlage eines Schülerschwerpunktes
- (2) Die Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut im Lesesaal oder anderen geeigneten Diensträumen ist kostenlos.
- (3) Die Beratung der Archivbenutzer im Lesesaal durch die Mitarbeiter des Archivs ist gebührenfrei.

(4) Gebührenbefreiung kann des Weiteren erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Kommune liegt.

(5) Weitergehende Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß § 2 bis 3 Thür.VWKostG.

§ 24

Gebührenermäßigung

(1) Bei Schülern, Studenten oder sowie Empfängern von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und dem SGB XII (mit Nachweis) wird von den im Gebührenverzeichnis aufgeführten Positionen jeweils die Hälfte erhoben. Diese Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.

(2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder Sammlungsstücken für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die entsprechende Publikation im Interesse des Archivträgers angefertigt wird.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

§ 25

Gebühren und Auslagen bei Amtshilfe

(1) Gemäß § 8 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 25 € übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von ei-

nem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.

(3) Eine Behörde im Sinne des ThürVwVfG ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Der Anwendungsbereich des ThürVwVfG und die Abweichungen vom Anwendungsbereich regeln sich gemäß den §§ 1 und 2 desselben Gesetzes.

§ 26

Erhebung von Gebühren und Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen werden nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis erhoben.

(2) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht (ThürVwKostG).

(3) Auslagen bis 25 € sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe handelt i.S. § 8 Abs. 1 ThürVwVfG jeweils gültigen Fassung.

§ 27

Weitergehende Gebührenregelungen

Weitergehende Gebührenregelungen, insbesondere gemäß dem Sozialgesetzbuch, dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, dem Thüringer Verwaltungskostengesetz und dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 28

Inkrafttreten

Die Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ohrdruf, den 26.11.2020

gez. Schambach

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Auslagenverzeichnis

Nr.	Auslagentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühren/Euro
1.	Reproduktionen über Sofortkopierer auf Normalpapier		
1.1.	Kopie s/w DIN A4	je Stück	0,50
	Kopie farbig DIN A4	je Stück	1,00
1.2.	Kopie s/w DIN A3	je Stück	0,50
	Kopie farbig DIN A3	je Stück	1,50
2.	Digitale Reproduktionen (Digitalaufnahmen oder Scans)		
2.1.	Digitalisierung von Archivgut bis DIN A3 in einfacher Qualität (100 dpi)	je Stück	0,50
	Digitalisierung von Archivgut bis DIN A3 in hoher Qualität (300 dpi)	je Stück	1,50
2.2.	Digitalisierung von Archivgut größer als DIN A3 in einfacher Qualität (100 dpi)	je Stück	1,00
	Digitalisierung von Archivgut größer als DIN A3 in hoher Qualität (300 dpi)	je Stück	3,00
2.3.	Bereitstellung von Daten auf CD-Rom	je Stück	5,00
3.	Sonderleistungen		
3.1.	Kosten für die Ausführung von Arbeiten durch Dritte		in voller Höhe
3.2.	Besonderer Aufwand für Verpackung, Versicherung und Beförderung		in voller Höhe

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühren/Euro
1.	Benutzung		
1.1.	Fachliche Beratung		nach Zeitaufwand entsprechend ThürVwKostO
1.2.	Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut außerhalb des Archivs (Leihfrist in der Regel maximal 3 Wochen)	je Tag und Auftrag	5,00
1.3.	Bei Beschädigung oder Verlust des Archivgutes	pro Stück	20,00 zzgl. der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung bzw. Begleichung des Wertverlustes
1.4.	Ausleihe für Ausstellungen	pro Stück und Monat	10,00
2.	Recherchen u. a. Leistungen		
2.1.	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut		nach Zeitaufwand entsprechend ThürVwKostO
2.2.	Abschriften oder Übersetzungen aus Archivgut je nach Schwierigkeitsgrad	je angefangene DIN A4-Seite	entsprechend ThürVwKostO

2.3.	Gutachterliche Tätigkeit		nach Zeitaufwand entsprechend ThürVwKostO
3.	Nutzungsrechte (Wiedergabe von Archivgut für gewerbliche und freiberufliche Zwecke)		
3.1.	Druck und CD-ROM		
3.1.1.	Auflage bis 1.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	10,00
	5.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	25,00
	50.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	45,00
	100.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	60,00
	über 100.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	100,00
3.1.2.	Neuauflagen	wie 3.1.1.	wie 3.1.1.
3.2.	Film, Fernsehen und Videoproduktionen		
3.2.1.	Verwenden jeder zur Verfügung gestellten Vorlage	pro Stück	50,00
3.2.2.	Wiederholungssendung	pro Stück 25,00	
3.3.	Tonträger	je angefangene Wiedergabeminute	25,00
3.4.	Einblendung in Online-Diensten		
3.4.1.	1 Woche	je verwendete Vorlage	25,00
3.4.2.	1 Monat	je verwendete Vorlage	40,00
3.4.3.	3 Monate	je verwendete Vorlage	80,00
3.4.4.	6 Monate	je verwendete Vorlage	120,00
3.4.5.	1 Jahr	je verwendete Vorlage	200,00
3.5.	Verwendung für Gutachten (z. B. Baugutachten)	je verwendete Vorlage	50,00

Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf mit den Ortsteilen Gräfenhain, Crawinkel und Wölfis

Beschluss- und Anzeigevermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf hat am 24.09.2020 mit Beschluss-Nr. 205/2020 die Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf mit den Ortsteilen Gräfenhain, Crawinkel und Wölfis beschlossen.
2. Gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO erfolgte mit Schreiben vom 29.09.2020 die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) des Landratsamtes Gotha.
Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20.10.2020 die Eingangsbestätigung erteilt. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt oder Beanstandungen festgestellt. Sie gab die Erlaubnis, die Satzung vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt zu machen.

In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil bzw. Friedhof keine weiteren Bestattungen oder Beisetzungen statt.

2. Der Friedhofsträger kann die Friedhofgrundstücke auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn dies nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Die Entwidmung des Friedhofes hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Jede Schließung oder Entwidmung des Friedhofes oder eines Friedhofsteils ist öffentlich bekanntzugeben.

3. Bei der Schließung oder Entwidmung einzelner Wahlgrab-/ Urnenwahlgrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte zusätzlich einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

4. Im Falle der Schließung oder Entwidmung stellt die Gemeinde Ersatzgrabstätten für den betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil zur Verfügung.

5. Eine Umbettung auf Kosten der Gemeinde erfolgt, wenn die für

- in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestattete bestimmte Ruhezeit
- in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestattete gewährte Nutzungszeit

noch nicht abgelaufen ist.

6. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten erstreckt sich in gleichem Umfang auf Ersatzwahlgrabstätten.

7. Auf Antrag kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

8. Die Termine für die Umbettung sind mindestens einen Monat zuvor öffentlich bekanntzumachen. Außerdem sind die Umbettungstermine

- bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen und
- bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe der Kernstadt Ohrdruf und Ortsteile sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet (im Winter bis zum Einbruch der Dunkelheit) werden am Eingang durch Aushang bekanntgegeben.

2. Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf diese Sperrungen durch ein Hinweisschild an dem Eingang hin.

Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf mit den Ortsteilen Gräfenhain, Crawinkel und Wölfis

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe in der Kernstadt Ohrdruf und in den Ortsteilen (im Folgenden Gemeinde genannt). Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtverwaltung Ohrdruf.

§ 2

Friedhofszweck

1. Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
2. Gestattet ist die Bestattung der Personen, die

- a. bei ihrem Ableben Einwohner im Geltungsbereich der Satzung waren oder
- b. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Aus wichtigem öffentlichem Grund können die Friedhöfe oder Friedhofsteile für weitere Bestattung und Beisetzungen gesperrt werden (Schließung).

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

1. Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Werden ältere Kinder mit der Pflege von Grabstätten beauftragt, so sind deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte für Schäden und Unfälle verantwortlich.
4. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen,
 - b. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, oder diesbzüglich zu werben,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - f. Abfälle und Abraum (verwelkte Blumen, Kränze, Unkraut und sonstigen Abfall) außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen oder Behälter abzulegen und Hausmüll in Abfallbehälter oder -haufen zu verbringen,
 - g. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - i. zu anderen Zwecken als zur Grabpflege Wasser zu entnehmen,
 - j. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
5. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes vereinbar sind und Ordnung und Ruhe nicht stören.
6. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie müssen spätestens vier Tage vor Durchführung angemeldet werden.

§ 6**Gewerbetreibende**

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben dem Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof vorher anzuzeigen. Zugelassen sind nur fachlich zuverlässige Gewerbetreibende.
2. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
3. Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit entsprechende Haftpflichtversicherung nachweist.
4. Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiterinnen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Anzeige und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigtem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu entgangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
6. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofes, spätestens um 18.00 Uhr bzw. bis Einbruch der Dunkelheit, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. In den Monaten März bis Oktober dürfen die Arbeiten nicht vor 6.00 Uhr, in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Verlängerung der Arbeitszeit zulassen.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

8. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a. schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen oder
 - b. wiederholt Arbeiten auf Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
9. Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden.
10. Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**§ 7****Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

1. Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Bestattung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
2. Die erforderlichen Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen. Hierzu zählt insbesondere der Nachweis des Nutzungsrechtes für die Bestattung in einer Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätte und die Bescheinigung über die Einäscherung vor einer Beisetzung.
3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen, jeweils montags bis sonnabends in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag erfolgen.
4. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen bestattet und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte bestattet bzw. beigesetzt.
5. Eine Beisetzung der Aschenurnen ist in der Regel nur einer dazu bestimmten Person gestattet ausgenommen ist die anonyme Urnengemeinschaftsanlage).
6. Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 8**Ausheben der Gräber**

1. Die Gräber werden von einem beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Für die einzelnen Gräber ist eine Mindestdiefe einzuhalten. Sie beträgt für Erdbestattungen mindestens 0,90 m bis zur Oberkante des Sarges, für Beisetzungen mindestens 0,50 m bis zur Oberkante der Urne (ohne Hügel).
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten muss 55 cm (von Einfassung zu Einfassung) betragen. Die Sockel der Einfassungen müssen bündig mit der Erdoberfläche abschließen, außerdem müssen die Grabmale in einer Fluchtlinie stehen.
5. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
6. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 9**Ruhezeit**

Die Ruhezeiten der Verstorbenen bei Erdbestattungen betragen 20 Jahre und für Urnenbeisetzungen 15 Jahre. Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten und Kindergrabstätten wird für 20 Jahre vergeben. Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten beträgt das Nutzungsrecht 30 Jahre. Der Wiedererwerb der Grabstätten ist möglich.

§ 10**Särge und Urnen**

1. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen gefertigt werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein Ausdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
3. Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,32 m hoch und im Mittelmaß 0,35 m breit sein.

§ 11**Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofes in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Grundes zulässig. Umbettungen aus einer Reihen-/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig, § 3 bleibt unberührt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen-/Urnenreihengrabstätten die verlegungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadtverwaltung ist bei dringenden öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
5. Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder getrennt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten**§ 12****Arten der Grabstätten**

1. Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
 - a. Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen einstellig/ zweistellig
 - c. Urnenreihengrabstätten
 - d. Urnenwahlgrabstätten
 - e. Kindergrabstätten
 - f. Urnengemeinschaftsgrabstätten anonym
 - g. Gemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung (Jahresbegräbnisstätten)
 - h. Baumbegräbnisstätten - Friedhof Kernstadt Ohrdruf
 - i. Ehrengrabstätten
 - j. Kriegergrabsstätten
2. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
3. Nutzungsrechte können auf Antrag schon vor Eintritt des Todesfalles verliehen werden (Fünf-Jahres-Vergabe, inklusive Pflege – und Gebührenpflicht).

§ 13**Reihengrabstätten**

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlende Gebühr. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist bzw. wird.

2. Die Fläche für eine Reihengrabstätte für Erdbestattung beträgt:

- a. für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr
mindestens Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m.
- b. für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr
Länge: 1,90 m Breite: 0,80 m.

3. In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren dürfen jedoch gemeinsam in einer Reihengrabstätte bestattet werden. Außerdem ist die Beisetzung von 3 Ascheurnen möglich.

4. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabfelder bzw. Teile von ihnen abgeräumt. Das Abräumen wird mindestens 3 Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grabfeld angekündigt.

§ 14**Wahlgrabstätten**

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein- oder zweistellige Grabstätten für die Dauer von 30 Jahren vergeben, in begründeten Ausnahmefällen können diese Grabstätten auch für die Dauer von 20 Jahren vergeben werden. Zusätzlich zu den Erdbestattungen ist die Beisetzung von 3 Ascheurnen je Grabstätte möglich.

Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde, die den Namen des Erwerbers und die Grabstättenbezeichnung enthält.

2. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen.

3. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlende Gebühr. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist bzw. wird.

4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollte der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a. auf den überlebenden Ehegatten,
 - b. auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c. auf den Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d. auf die Kinder,
 - e. auf die Stiefkinder,
 - f. auf die Eltern,
 - g. auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - h. auf die Stiefgeschwister,
 - i. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter
 - j. auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

5. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 4, Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

6. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

7. Wird das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurückgegeben, so sind die bereits gezahlten, für die überschüssige Zeit anfallenden Nutzungsgebühren zu erstatten, wenn die Rückgabe nicht auf Gründen beruht, die der Nutzungsberechtigte selbst zu vertreten hat.

8. Die Wahlgrabstätte für Erdbestattung hat folgende Größe:

einstellige Wahlgrabstätte Länge: 1,90 m Breite: 0,90 m
zweistellige Wahlgrabstätten Länge: 1,90 m Breite: 2,10 m

9. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

10. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 15

Urnengrabstätten

1. Urnen dürfen beigesetzt werden in:

- Urnengrabstätten
- Urnengemeinschaftsanlagen anonym
- Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung
- Erdgrabstätten
- Baumgrabstätten - Kernstadt Ohrdruf

2. Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren (gem. §9) abgegeben. Die Größe der Urnengrabstätte beträgt 0,90 m x 0,60 m und ist für zwei Urnen vorgesehen.

3. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren, in begründeten Ausnahmefällen von 20 Jahren, verliehen wird. Die Urnenwahlgrabstätte hat eine Größe von 0,90 m x 1,20 m. In einer Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.

4. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

5. Eine oberirdische Beisetzung von Urnen ist nicht statthaft.

§ 16

Urnengemeinschaftsanlagen

Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Die Pflege und Unterhaltung dieser Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.

Urnengemeinschaftsgrabstätten mit individueller Kennzeichnung sind Gemeinschaftsgrabstätten mit Namensgebung. In der Kernstadt Ohrdruf besteht die Gemeinschaftsgrabstätte nach Fertigstellung aus Jahresbegräbnisstätten. In den Ortsteilen gibt es davon abweichende Regelungen.

Im Ortsteil CRAWINKEL erfolgt die Kennzeichnung in dieser Urnengemeinschaftsgrabstätte (Urnenhain) durch Grabplatten (0,35 m x 0,35 m / Granit - Nero Impala/ Schrift: Grau/ Rundschrift).

In den Ortsteilen GRÄFENHAIN und WÖLFIS werden Gemeinschaftsgrabstätten mit individueller Kennzeichnung für die Zukunft geplant. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren (gem. § 9) abgegeben.

§ 17

Baumgrabstätten Kernstadt Ohrdruf

Für Urnen werden Baumgrabstätten als Wahlgrabstätten vergeben. Es können einzelne oder mehrere Grabstätten für die Nutzungszeit von 30 Jahren erworben werden. Die Verlängerung ist möglich. Die Pflege und Unterhaltung dieser Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

Sollte der Baum im Laufe der Nutzungszeit zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, erfolgt eine Ersatzpflanzung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadtverwaltung. Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

§ 19

Kriegerehrungsstätten

Die Unterhaltung und Pflege der sich auf dem Friedhof befindlichen Kriegererehrungsstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.

2. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale und baulichen Anlagen sollen aus wetterbeständigen Werkstoff hergestellt, nach der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, harmonisch sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

2. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich wünschenswert.

3. Nicht zugelassen sind:

- Grabmale aus Betonwerksteinen, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
- Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen,
- aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan,
- Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

4. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

- stehende Grabmale:

Höhe	0,60 bis 0,80 m
Breite	bis 0,55 m
Mindeststärke	0,12 m
- liegende Grabmale:

Breite	bis 0,35 m
Höchstlänge	0,40 m
Mindeststärke	0,12 m

b) Auf Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:

- stehende Grabmale:

Höhe	bis 1,00 m
Breite	bis 0,60 m
Mindeststärke	bis 0,12 m
- liegende Grabmale:

Breite	bis 0,50 m
Höchstlänge	1,00 m
Mindeststärke	0,12 m

c) Auf Wahlgrabstätten:

- stehende Grabmale:

Höhe	0,80 bis 1,00 m
Breite	bis 1,40 m
Mindeststärke	0,12 m
- liegende Grabmale:

Breite	bis 1,20 m
Länge	bis 1,20 m
Mindeststärke	0,12 m

d) Kissen und Grabplatten:

Höhe	bis 0,45 m
und Breite	bis 0,60 m

5. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:

a. Auf Urnengrabstätten

- stehende Grabmale

Höhe	0,65 bis 0,75 m
Breite	0,45 bis 0,60 m
Mindeststärke	0,12 m
- liegende Grabmale

Breite	0,50 m
Länge	bis 0,80 m
Mindeststärke	0,10 m
- Kissen und Grabplatten

Höhe	bis 0,40 m
Breite	bis 0,60 m

b. Auf Urnenwahlgrabstätten

- stehende Grabmale

Höhe	0,80 bis 1,00 m
Breite	0,80 bis 1,00 m
Mindeststärke	0,12 m
- liegende Grabmale

Breite	1,20 m
Länge	bis 1,20 m
Mindeststärke	0,12 m
- Kissen und Grabplatten

Höhe	bis 0,60 m
Breite	bis 0,12 m

6. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 - 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält.

7. Alle Kissen und Grabplatten sind mit einem Neigungswinkel bis 15 % so zu verlegen, dass der Unterbau nicht sichtbar ist. Die Unterkante muss mit dem Erdreich abschließen.

8. Für jede Grabstätte ist grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Bei Wahlgrabstätten können jedoch weitere Beisetzungen durch untergeordnete Grabplatten oder Kissensteine kenntlich gemacht werden.

Die Gestaltung der untergeordneten Platten oder Kissensteine ist dem Hauptgrabmal anzupassen. Ausnahmeregelungen sind auf Antrag möglich.

§ 22 Zustimmung

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Dem Antrag ist zweifach der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.
3. Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
5. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Ihre Abmessungen dürfen die Maße 0,40 m x 0,80 m nicht überschreiten.
6. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

§ 23 Anlieferung

1. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
2. Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von einem Beauftragten überprüft und im Einzelfall erforderliche Weisungen erteilt werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung festlegen.

§ 24 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind, eine jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist und sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich aus dem § 21.
3. Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung überprüft.
4. Die Standsicherheitsprüfung erfolgt nach der TA Grabmal in der aktuell gültigen Fassung.

§ 26 Unterhaltung

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich der Nutzungsberechtigte.
2. Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Standsicherheit wieder herzustellen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, so kann die Aufforderung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte erfolgen. Das Hinweisschild muss mindestens einen Monat so aufgestellt werden, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist.

4. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
5. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 5 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen.
3. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird der für die Grabstätte Verantwortliche hingewiesen. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte räumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monate abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
4. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen, wenn er die nachträgliche Zustimmung nicht umgehend einholt.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen so gestaltet, dauernd instandgehalten und an die Umgebung angepasst werden, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes und seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gartenbaubetrieb beauftragen.
4. Reihen-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Kindergrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung bzw. Bestattung hergerichtet werden. Wahlgrabstätten sind mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
5. Grababdeckungen sind in Ausnahmefällen bis zu 100% der Grabfläche zulässig.
6. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
7. Die Bepflanzung der Grabstätten darf andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
8. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 29 Gestaltungsvorschriften

1. Die gärtnerische Herstellung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt, unbeschadet der §§ 20 und 27, keinen zusätzlichen Anforderungen.
2. Unzulässig ist:
 - a. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
 - b. das Einfassen mit Metall, Glas, Hecken, losen Steinen oder Ähnlichem
 - c. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - d. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten
 - e. das Belegen der Grabzwischenwege mit Platten oder anderweitigen Baumaterialien.

§ 30**Vernachlässigung der Grabpflege**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder einebnen lassen, unter Einhaltung § 11 ohne Entschädigung und das Nutzungsrecht zu entziehen. Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal an die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte. Dieser Hinweis hat gut sichtbar drei Monate auf der Grabstätte zu verbleiben.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen lassen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeier**§ 31****Benutzung der Trauerhalle**

1. Die vorhandenen Trauerhallen in der Kernstadt Ohrdruf und den Ortsteilen Crawinkel und Gräfenhain dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Hierfür können bestimmte Zeiten festgelegt werden, wobei in besonderen Fällen Ausnahmen möglich sind.
2. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier zu schließen.
3. Die Särge der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Sie sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle, falls ein solcher vorhanden ist, aufgestellt werden. Die Besichtigung dieser Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32**Trauerfeier**

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Sie sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Jede Musik- und Gesangdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlußvorschriften**§ 33****Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 18 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34**Haftung**

1. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Friedhofsverwaltung prüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit auf dem Friedhof. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
2. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen, des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 3
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt oder Einfriedungen oder Hecken übersteigt, oder Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigterweise betritt,
 5. zu anderen Zwecken als zur Grabpflege Wasser entnimmt,
 6. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 7. Abfälle und Abraum aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt, dazu zählt auch Hausmüll,
 8. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 9. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 10. spielt, lärmt oder Musikwiedergabegeräte betreibt,
 11. entgegen § 5 Abs. 5 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) Eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt (§ 6),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) die Bestimmungen über Material und zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20)
 - g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21),
 - h) Grabmale ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26),
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält (§§ 24 und 25),
 - j) Grabstätten vernachlässigt (§ 27 Abs. 1),
 - k) Grabstätten entgegen § 29 bepflanzt,
 - l) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 28 Abs. 8)
 - m) unzulässige Bäume oder großwüchsige Sträucher pflanzt, Grabstätten mit Hecken, Glas oder losen Steinen einfasst, Rankgerüste, Gitter oder Pergolen errichtet, Bänke oder anderweitige Sitzgelegenheiten aufstellt, Grabzwischenwege mit Platten oder anderweitigen Materialien belegt (§ 27).
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 36**Gebühren**

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf zu entrichten.

§ 37**Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 38**Datenschutz**

Die zur Einhaltung der Pflichten personenbezogenen Daten-Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts- und abgabepflichtigen Personen werden gemäß den Vorschriften des EU-Datenschutzgesetzes in der Grundverordnung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des städtischen Friedhofswesens der Stadt erforderlich ist.

Die Informationen nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung sind online zu finden unter www.ohrdruf.de/rathaus/ ortsrechtssatzungen.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen ausser Kraft:

- Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf rückwirkend gültig seit 28.12.2009
- Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Gräfenhain gültig ab 24.06.2017
- Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Crawinkel gültig ab 06.02.2016
- Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wölfis gültig ab 19.03.2016

Ohrdruf, den 26.10.2020

Schambach

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ohrdruf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf mit den Ortsteilen Gräfenhain, Crawinkel und Wölfis sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schambach

Bürgermeister

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf mit den Ortsteilen Gräfenhain, Crawinkel und Wölfis

1. Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf hat am 24.09.2020 mit Beschluss-Nr. 206/2020 die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf mit den Ortsteilen Gräfenhain, Crawinkel und Wölfis beschlossen.

2. Gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO erfolgte mit Schreiben vom 29.09.2020 die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) des Landratsamtes Gotha.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20.10.2020 die Eingangsbestätigung erteilt. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt oder Beanstandungen festgestellt. Sie gab die Erlaubnis, die Satzung vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt zu machen.

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf mit den Ortsteilen Gräfenhain, Crawinkel und Wölfis

Aufgrund des § 19, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, Seite 41), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 39 der Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf und der Ortsteile Gräfenhain, Crawinkel und Wölfis vom 26.10.2020 hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ohrdruf und der Ortsteile Gräfenhain, Crawinkel und Wölfis sowie dessen Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf und der Ortsteile Gräfenhain, Crawinkel und Wölfis in der aktuell gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung beschlossen.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u.a.
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, in einem Heim, einem Lager oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht auffindbar sind.

- b. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

- a. Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Stiefkinder,
 6. die Eltern,
 7. die (vollbürtigen) Geschwister,
 8. die Stiefgeschwister,
 9. die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter,
 10. die Großeltern,
 11. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 10 fallenden Erben,
- b. diejenige Person, die sich der Stadt Ohrdruf gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
- c. wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung, davon ausgenommen ist § 11 Abs. 4.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig

§ 4

Rechtsbehelf, Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Feierhalle

1. Für die Benutzung der Feierhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Feierhalle	150,00 Euro
--------------------------	-------------

Für die Benutzung der Feierhalle anlässlich kirchlicher Totengedenktage werden keine Gebühren erhoben.

2. Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 6

Bestattungsgebühren

Das Ausheben und Schließen einer Grabstätte wird durch Dritte erbracht.

Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 7**Umbettungsgebühren**

1. Ausgrabung und Umbettung von Urnen
 - a. Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes 100,00 Euro
 - b. Umbettung einer Urne nach einem anderen Friedhof 150,00 Euro (inkl. Versand)
2. Die Kosten für die Umbettung eines Sarges innerhalb des Friedhofes oder nach einem anderen Friedhof werden nach dem anteiligen Zeitaufwand des Friedhofspersonales im Einzelfall ermittelt.

§ 8**Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

1. Für die Überlassung eines Reihengrabes/Erdbestattung für die Dauer von 20 Jahren, für die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenbestattung für die Dauer von 15 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
 - a. Reihengrab Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (KiGr) 89,00 Euro
 - b. Reihengrab Erdbestattung für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr 250,00 Euro
 - c. Urnenreihengrabstätte 115,00 Euro
2. Für die Urnenbeisetzung in gemeinschaftlicher anonymer Form einschließlich der Pflege der Anlage durch die Friedhofsverwaltung 300,00 Euro
Jahresbegräbnisstätte Ohrdruf 1.200,00 Euro (ab Fertigstellung der Anlage verfügbar)
Urnenhain OT Crawinkel 400,00 Euro
3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden 1/15 bzw. 1/20 der unter Abs. 1, Buchstabe b und c genannten Gebühren pro Jahr berechnet.

§ 9**Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 10 der erhobenen Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wahlgräber für Erdbestattungen, zweistellige Grabstätten 600,00 Euro
2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, einstellige Grabstätten 300,00 Euro
3. Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben 250,00 Euro
4. Baumbestattungen - Kernstadt Ohrdruf 1.500,00 Euro (ab Fertigstellung der Anlage verfügbar)
5. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden 1/30 der unter Abs. 1 bis Abs. 4 genannten Gebühren pro Jahr berechnet.

§ 10**Verwaltungsgebühren**

1. Für die Genehmigung von Grabmalen entsprechend der Friedhofssatzung
 - a. Kindergrabstätte 25,00 Euro
 - b. Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte 25,00 Euro
 - c. Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte 25,00 Euro
2. Erteilung oder Erneuerung einer Zulassung für Gewerbetreibende zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Friedhof (pro Antrag und Jahr) 30,00 Euro
3. Allgemeine Gebühren
 - Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes 15,00 Euro
 - Gebühren für Nachforschungen 15,00 Euro
 - Grabsuche bei unvollständigen Angaben 15,00 Euro
 - Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen 15,00 Euro

- Urnenbescheinigungen 15,00 Euro
 - für jede weitere angefangene ¼ Stunde erfolgt ein Aufschlag von 8,00 Euro
4. Sonstige Gebühren
Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen pro Grab und Jahr (z.B. Wasser, allgemeine Müll- und Abfallbeseitigung, Toilettenreinigung, Pflege der Anlage usw.)
 - Reihengrabstätten für Erdbestattung 30,00 Euro
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattung (einstellig) 30,00 Euro
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattung (zweistellig) 60,00 Euro
 - Baumgräber 27,00 Euro
 - Urnenreihengrabstätten 15,00 Euro
 - Urnenwahlgrabstätten/Jahresbegräbnisstätten 27,00 Euro
 - Kindergrabstätten 10,00 Euro
 5. Zuschlag zur Grundgebühr bei Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeit/Sonderleistungen 50,00 Euro

§ 11**Datenschutz**

Die zur Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Einhaltung der sonstigen Pflichten personenbezogenen Daten-Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts- und abgabepflichtigen Personen werden gemäß den Vorschriften des EU-Datenschutzgesetzes in die Grundverordnung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des städtischen Friedhofswesens der Stadt erforderlich ist. Die Informationen nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung sind online zu finden unter www.ohrdruf.de/rathaus/ ortsrechtssatzungen.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf vom 01.01.2002 sowie deren 1. Änderung vom 14.05.2005
- Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Gräfenhain vom 19.03.2005 sowie deren 1. Änderung vom 19.12.2009
- Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Crawinkel vom 23.07.2016
- Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wölflis vom 19.03.2016

Ohrdruf, den 26.10.2020
Schambach
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ohrdruf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Die Satzung Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf mit den Ortsteilen Gräfenhain, Crawinkel und Wölflis sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schambach
Bürgermeister

Bekanntmachung der Grundsteuer

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Nach § 27 Abs. 3 GrStG vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3069), ist es möglich, für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen.

- Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf hat am 17.12.2020 mit Beschluss der Haushaltssatzung (Beschluss Nr. 250/2020) die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 300 v. H. und für die Grundsteuer B auf 400 v. H. für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit keine Veränderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerjahresbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird. **Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des GrStG vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2019, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.**

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind bis zu den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Stadtverwaltung Ohrdruf zu überweisen oder bar zu den Öffnungszeiten der Stadtkasse zu entrichten. Soweit der Stadtkasse ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die Beträge zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Ohrdruf, Marktplatz 1, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. **Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.**

- Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG. Für solche Grundstücke ist die Steueranmeldung durch den Steuerpflichtigen für jedes Kalenderjahr bis zum 1. Fälligkeitstag der Grundsteuer abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Ohrdruf, Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Ohrdruf, den 13.01.2021
gez. Schambach
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Ohrdruf

mit den Ortsteilen Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis (Landkreis Gotha) und als Erfüllende Gemeinde für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund §§ 55ff der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Ohrdruf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit	17.973.500,00 €
und in den Ausgaben mit	17.973.500,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen mit	19.356.300,00 €
und in den Ausgaben mit	19.356.300,00 €
ab.	

§ 2

(1) Stadt Ohrdruf

(2) Stadtwirtschaft Ohrdruf

Für (1) und (2) sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

§ 3

(1) Stadt Ohrdruf

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 2.200.000,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Stadt Ohrdruf

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
 - für die Grundstücke (B) 400 v.H.
- Gewerbsteuer 400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

- für die Stadt Ohrdruf auf 2.000.000,00 €
- für die Stadtwirtschaft Ohrdruf auf 500.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

(1) Verwaltungsumlage (Kostenersatz der Gemeinden)

Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 und § 4 der Zweckvereinbarung erhebt die Erfüllende Gemeinde, soweit ihre Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, eine Umlage.

Für die Berechnung der Gemeindeumlage (Kostenersatz) wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand 31.12.2019 auf 11.017 Einwohner festgesetzt.

	Einwohnerzahl	Verwaltungsumlage
Ohrdruf	9.820	1.414.080,00 €
Luisenthal	1.197	172.368,00 €
Gesamt	11.017	

Die Gemeindeumlage (Kostenersatz) wird je Einwohner für die Kernverwaltung auf 12,00 € pro Monat festgesetzt.

(2) Stellenplan

Es gilt der in der Stadtratssitzung am 17.12.2020 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ohrdruf, den 12.01.2021

Stadtverwaltung Ohrdruf

als Erfüllende Gemeinde

Schambach

Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Ohrdruf für das Haushaltsjahr 2021

- Mit Beschluss Nr. 250/2020 vom 17.12.2020 hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen beschlossen. Mit Beschluss Nr. 251/2020 vom 17.12.2020 wurde dem Finanz- und Investitionsplan 2020-2024 zugestimmt.
- Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde wird dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis gegeben.
- Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 22.01.2021 im Amtsblatt „Thüringer Waldbote“.
- Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom 22.01. - 05.02.2021 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Ohrdruf, Marktplatz 1, Finanzverwaltung Zimmer 9, nach Terminvereinbarung, ausgelegt. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres steht

der Haushaltsplan zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten im Rathaus Ohrdruf, Marktplatz 1, Finanzverwaltung Zimmer 9 zur Verfügung (§ 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO und § 57 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürKO).

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung:

Die Haushaltssatzung 2021 der Stadt Ohrdruf sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ohrdruf den. 14.01.2021

gez. Schambach

Bürgermeister



Luisenthal

Beschlussübersicht

der 15. Tagung des Gemeinderates Luisenthal am 15.12.2020

Beschluss-Nr.: 35/2020

Beschlusstitel:

Feststellung der Jahresrechnung 2018

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Luisenthal stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 nach erfolgter Prüfung fest.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmungen: 12
Gegenstimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangen: 0

Beschluss-Nr.: 36/2020

Beschlusstitel:

Entlastung Haushalt 2018 Gemeinde Luisenthal

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Luisenthal entlastet gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung den Bürgermeister, den Beigeordneten und die Stadtverwaltung für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmungen: 11
Gegenstimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangen: 1

Beschluss-Nr.: 37/2020

Beschlusstitel:

Entlastung Haushalt 2019 Gemeinde Luisenthal

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Luisenthal entlastet gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung den Bürgermeister, den Beigeordneten und die Stadtverwaltung für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmungen: 11
Gegenstimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangen: 1

Beschluss-Nr.: 38/2020

Beschlusstitel:

Feststellung der Jahresrechnung 2019

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Luisenthal stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 nach erfolgter Prüfung fest.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmungen: 12
Gegenstimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangen: 0

Beschluss-Nr.: 39/2020

Beschlusstitel:

Beschluss - Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung Luisenthal in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Luisenthal

Beschlusstext:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung Luisenthal in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Luisenthal

Abstimmungsergebnis:

Zustimmungen: 12
Gegenstimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangen: 0

Mitteilung der Finanzverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung -

Auslegung der Jahresrechnungen 2018 und 2019

Bezugnehmend auf die Beschlüsse Nr. 35/2020 - Beschluss-Nr. 38/2020 ergeht folgender Hinweis:

Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen, die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen und Entlastung des Haushalts sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Gotha für die Jahre 2018 und 2019 der Gemeinde Luisenthal können in der Zeit vom 22.01.2021 - 05.02.2021 im Rathaus Ohrdruf, Marktplatz 1, in der Stadtkämmerei, nach Terminvereinbarung eingesehen werden. (Tel. 03624 330195/ Frau Obermann).

Sie werden weiterhin gemäß §80 (4) ThürKO bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnungen zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Ohrdruf, den 08.01.2021

gez. Jobst

Bürgermeister



Impressum

Thüringer Waldbote

Herausgeber: Erfüllende Gemeinde Stadt Ohrdruf

Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf, Tel.: 0 36 24 / 33 00, Fax: 0 36 24 / 31 36 34

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Erfüllende Gemeinde Stadt Ohrdruf, Frau Hofmann

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14-täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Stellenausschreibung der Gemeinde Luisenthal



Die Gemeinde Luisenthal sucht
zum 01.03.2021 eine*n

Mitarbeiter*in für den Bauhof (m/w/d).

Sie erwartet eine anspruchsvolle, interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit nachstehenden im kommunalen Bauhof anfallenden Aufgaben wie beispielsweise:

- Winterdienst
- Straßenreinigung
- Pflege, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und Unterhaltung von kommunalen Einrichtungen, Liegenschaften, Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Freizeit- und Sportanlagen sowie Friedhöfen
- Landschafts-, Gewässer- und Gehölzpflege
- Unterstützung bei Veranstaltungen
- Sonstige im Bereich des Hoch- und Tiefbaus anfallende Arbeiten

Was wir erwarten:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen oder gleichwertigen Beruf
- Aufgeschlossenheit für die vielfältigen Aufgaben unseres Bauhofes
- selbstständiges, verantwortungsbewusstes und eigenverantwortliches Arbeiten
- Besitz des Führerscheins der Klasse C
- Befähigungsnachweise zum Führen von Baumaschinen (z.B. Bagger und Radlader) und anderer motorisch angetriebener Arbeitsmaschinen und -geräte sind erwünscht
- Bereitschaft zum Leisten von Arbeitseinsätzen auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten, auch an Wochenenden (Teilnahme am Winterdienst und an Veranstaltungen bzw. Notfälle)
- Bereitschaft zum aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Luisenthal wünschenswert

Was wir bieten:

- Vollzeitbeschäftigungsverhältnis (40 Wochenstunden)
- Vergütung nach TVöD
- Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung
- Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeitgestaltung
- 30 Tage Erholungsurlaub

Die geforderten Qualifikationen sind anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu belegen bzw. nachzuweisen.

Bewerbungsschluss ist der 12.02.2021

Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen senden Sie an:

**Gemeinde Luisenthal
Bürgermeister Günter Jobst
Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf**

Hinweise:

Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellte werden - bei gleicher Eignung und Qualifikation - im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt (bitte Nachweis beifügen).

Zu spät eingehende oder unvollständige Bewerbungsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Zusendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail nicht erwünscht.

Bewerbungs-/Vorstellungskosten werden nicht erstattet.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerbender gemäß § 27 Abs. 4 ThürDSG i. V. m. Art. 17 Abs. 1 a DSGVO ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Informationen zum Datenschutz

Die Bewerbungsdaten werden im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 DSGVO erfolgt nach Einreichung Ihrer Unterlagen.

gez.

Günter Jobst
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Informationen

Sprechstunde des Bürgermeisters

Am **Donnerstag, dem 28. Januar 2021** führt Bürgermeister Stefan Schambach in der Zeit von **15.00 bis 18.00 Uhr** eine **telefonische Bürgersprechstunde** durch. Bitte stimmen Sie hierfür einen Telefontermin im Vorzimmer des Bürgermeisters unter der Telefonnummer **03624-330 101** oder per E-Mail an poststelle@ohrdruf.de ab!

Neujahrswünsche und Vorausschau des Bürgermeisters - 1. Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt Ohrdruf mit ihren Ortsteilen,

auch wenn das neue Jahr bereits einige Tage alt ist, möchte ich Ihnen auch auf diesem Wege noch einmal ein gesundes, erfolgreiches und glückliches Jahr 2021 wünschen.

Das neue Jahr fängt leider an, wie das alte Jahr aufgehört hat, mit Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, die uns alle bedrücken und fordern. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen für die Ausdauer, Geduld, Disziplin aber vor allem für die Solidarität bedanken, mit der die meisten Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt in dieser schwierigen Situation agieren. Wir werden diese Tugenden auch in den kommenden Wochen noch brauchen, um unsere Mitmenschen und auch uns selbst vor Ansteckung zu schützen und ich bitte Sie dabei um Ihre Unterstützung. Es werden wieder bessere Zeiten kommen, das ist sicher! Jetzt müssen wir die kalte Jahreszeit möglichst unbeschadet überstehen! Hierbei zähle ich auf Sie!



Botschaft im Schnee

Die Stadt lebt vom Engagement ihrer Bürger*innen!

In den ersten 20 Monaten meiner Amtszeit habe ich viele Möglichkeiten bei Veranstaltungen, Versammlungen, den Stadtentwicklungsrunden sowie sportlichen und kulturellen Events nutzen können, um mit Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt, ins Gespräch zu kommen. Ich habe erfahren können, welche Kraft ehrenamtliches Engagement auch in unserer Stadt entwickelt und wie viel davon abhängt. Leider hat die Pandemie diese Möglichkeiten des gegenseitigen Austauschs und des geselligen Beisammenseins in den zurückliegenden Monaten für uns alle stark eingeschränkt und derzeit fast unmöglich gemacht. Darunter leiden wir alle, auch ich als Bürgermeister, weil für meine Arbeit für die Stadt dieser Austausch besonders wichtig ist. Darunter leiden aber auch all die, die uns die Begegnungen durch ihr Engagement regelmäßig ermöglichen, die Aktiven in den vielen Vereinen, Institutionen und Initiativen unserer Stadt! Ich möchte an dieser Stelle nicht nur namens unserer Stadt Danke sagen! Ich möchte auch Mut machen für alles was kommt! Bitte lassen Sie sich durch die derzeitige Zwangspause in ihrem Engagement nicht entmutigen. Wir alle und unsere Stadt brauchen dieses Engagement, weil gerade dies unser gemeinsames Ohrdruf mit den Ortsteilen erst lebens- und liebenswert macht!



Da war die Welt noch in Ordnung! – Weihnachtsbaumverbrennen der Jugendfeuerwehr Ohrdruf Januar 2020

Vereinsunterstützung durch die Stadt

Aus diesem Grunde unterstützt die Stadt die Vereine sowie Sport und Kultur auf vielfältige Art und Weise, auch im vor uns liegenden Jahr. Mit der seit vorigem Jahr geltenden neuen Vereinsförderrichtlinie hat jeder gemeinnützige Verein der Stadt Ohrdruf Anspruch auf eine finanzielle Grundförderung seitens der Stadt. Und auch bei der Zurverfügungstellung von Sportstätten und Vereinsimmobilien gibt die Stadt den Vereinen eine Unterstützung, die ihresgleichen sucht, in der Hoffnung, dass viele Menschen zu guten Bedingungen eine attraktive Freizeitbeschäftigung in Gemeinschaft finden.

Infrastruktur für Sport und Begegnungen wird weiter ausgebaut

Dafür wird auch im vor uns liegenden Jahr kräftig investiert. Nachdem nun nach der langwierigen - aber letztlich erfolgreichen - Trocknung des Dachinneren endlich die meisten Gerüste für die Sanierung der Dächer der Goldberghalle gefallen sind, muss in und an der Halle allerdings auch in den kommenden Jahren weiter investiert werden, weil vieles bereits in die Jahre gekommen ist oder nicht mehr aktuellen Vorschriften entspricht.



Eingangsbereich der Goldberghalle vor dem Fall der Gerüste.

So geht es im Frühjahr mit der vorderen seitlichen Fassade der Halle weiter, in die von außen Feuchtigkeit eindringt. Die zentrale Eingangstreppe muss erneuert werden, weil sie zu steil ist und damit nicht mehr heutigen Normen entspricht, aber auch, weil „der Beton bröckelt“. Geplant ist in diesem Zusammenhang auch die Errichtung eines Aufzugs am Eingangsbereich, weil auch die bestehende Zugangsrampe saniert werden müsste, diese aber in ihren Wenderadien ebenfalls nicht den (heutigen) Normen entspricht. Damit auch der Schützenverein einen barrierefreien Zugang zur Schießbahn bekommt, wurde in das Projekt „Neugestaltung der Zugangsbereiche“ - für das Sportfördermittel des Landes in Aussicht stehen - auch eine Zugangsrampe für den Hintereingang in das Projekt aufgenommen. Auch die Halentechnik der Goldberghalle ist so in die Jahre gekommen, dass es für bestimmte elektronische Steuerungskomponenten im Inneren keine Ersatzteile mehr gibt. Auch hier sind in nächster Zeit umfangreiche Erneuerungsarbeiten erforderlich, die nun Schritt für Schritt angegangen werden müssen.



Blick von oben auf die Gebäude des Jugend-, Kultur- und Vereinszentrums „Netzwerk“

Im Gebäude des ehemaligen Vorwerks vom Schloss Ehrenstein befindet sich das bisherige Jugendzentrum „Netzwerk“, das nun durch die durchgeführten umfangreichen Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten zum Jugend-, Kultur- und Vereinszentrum wird. Ich kenne keine Stadt in der Größe Ohrdrufs, die ihren Kindern und Jugendlichen eine derart attraktive Heimstätte für Begegnungen und Freizeitgestaltungen bietet. Durch Ausbau und Sanierung der früheren Wohnungen im Vorwerk wurde ein schönes Domizil für den Ohrdruffer Carnevalsverein e.V. geschaffen. Zudem entstanden Räume, die für eine Baby-Krabbelgruppe und für Seniorenbegegnung zur Verfügung stehen können. Während die Jugendräume inzwischen komplett fertiggestellt sind und nach dem Lockdown auf ihre Inbesitznahme warten, sind bei den anderen Räumen noch Nacharbeiten durch die beauftragten Handwerker zu tätigen. Danach können auch diese Räumlichkeiten an ihre neuen Nutzer übergeben werden.



Der neue Mehrzweckraum im Netzwerk

An besseren Möglichkeiten für die Vereine wird auch in den Ortsteilen gearbeitet. Während der Ortsteil Crawlinkel mit dem Gemeindezentrum „Alte Mühle“ bereits über attraktive Räume für die Begegnung der Menschen des Ortes in jedem Alter verfügt, gibt es dafür in Gräfenhain und Wölfis noch erheblichen Nachholbedarf. Und so hat sich der Stadtrat gemeinsam mit mir als Bürgermeister sowie der Stadtverwaltung zum Ziel gesetzt, dies in den kommenden Jahren schrittweise zu ändern. Für Wölfis bewarb sich die Stadt Ohrdruf im Jahr 2020 erfolgreich um Aufnahme in das Förderprogramm „Dorferneuerung“. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, dass bei kluger Antragstellung in den Jahren 2021 bis 2027 Fördermittel in den Ortsteil fließen können.



Übergabe der Dorferneuerungsurkunde im September 2020

Hauptprojekt im Rahmen der Dorferneuerung in Wölfis ist die Sanierung des ehemaligen Gaststättengebäudes der Wölfiser Gemeindeschenke, welches an den bestehenden funktionsfähigen Gemeindesaal angrenzt. Dieses Gebäude soll zum Vereins- und Gemeindezentrum ausgebaut werden. Dasselbe soll auch mit der Gemeindeschenke von Gräfenhain passieren. Das in den 2000'er Jahren von der Gemeinde veräußerte Gebäude stand nun erneut zum Verkauf. Nach intensiver Diskussion im Stadtrat wurde entschieden, dieses historische und ortsbildprägende Gebäude durch die Stadt zu kaufen, um es vor weiteren Spekulationen zu bewahren und um auch für Gräfenhain perspektivisch ein Gemeinde- und Vereinszentrum zu schaffen. Erleichtert wurde dem Stadtrat die Entscheidung dadurch, dass sich engagierte Gräfenhainer Bürger*innen in einem Verein zur Unterstützung dieses Ansinnens zusammenfinden wollen, was auch wirklich wünschenswert ist. Allerdings ist klar, dass es sich bei der Sanierung der Gräfenhainer Gemeindeschenke um ein Langfristprojekt handelt, da im Ortsteil zuvor andere Projekte auf der Prioritätenliste ganz oben stehen (dazu später mehr).



Gebäude der ehemaligen Gemeindeschenke Gräfenhain

Schwimmbad der Region vor der Sanierung

Einen großen Erfolg konnte die Stadt Ohrdruf im vergangenen Jahr mit der Aufnahme des Schwimmbades Wölfis in das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ erringen.



Schwimmbad Wölfis

Insgesamt stellt der Bund ca. 2 Mio. € für die geplante Sanierung des Freibades zur Verfügung, für dessen komplette Sanierung nach aktuellen Berechnungen allerdings Baukosten in Höhe von ca. 6,3 Mio. € veranschlagt werden müssen. Um im Vorfeld der nun erforderlichen weiteren Planungen von den Bauverfahren anderer Kommunen zu lernen, fanden zwischenzeitlich unter Beteiligung des Schwimmmeisters, des Vorsitzenden des Schwimmbadfördervereins, des Bauamtes, des Ortsteilbürgermeisters und mir als Bürgermeister Besichtigungen anderer Bäder statt. Die gesammelten Informationen werden nun ausgewertet und fließen in den weiteren Planungsprozess ein. Aktuell muss der Förderantrag präzisiert und eingereicht werden. Wenn schließlich im Jahresverlauf ein endgültiger Förderbescheid vorliegt, müssen die Planungsleistungen wegen des Umfangs der Leistungen europaweit ausgeschrieben werden.

Wenn dann ein geeigneter Planer ermittelt wurde, geht es in die weiteren Detailplanungen. In diesem Zusammenhang sind auch zahlreiche Genehmigungen neu einzuholen. Deshalb ist nicht damit zu rechnen, dass in diesem Jahr schon irgendetwas gebaut werden kann, und im kommenden Jahr wird es vermutlich auch nicht gleich losgehen können. Die zu erwartenden Fördermittel stehen bis Ende 2025 zur Verfügung, womit der Rahmen gesetzt ist, bis zu dem die Sanierung spätestens abgeschlossen sein muss.

Stell dir vor es brennt und keiner geht hin!?

Dieser Satz beschreibt sehr zutreffend, wie wichtig das Engagement der Mitglieder unserer Einsatzabteilungen in den Feuerwehren der Stadt Ohrdruf ist! Und deshalb sind beim ehrenamtlichen Engagement in unserer Stadt unsere Feuerwehren in besonderer Weise zu nennen. Unter der Führung unseres Stadtbrandmeisters René Eisentraut sind die Feuerwehren der Kernstadt Ohrdruf und der Ortsteile Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis bereits zwei Jahre nach dem Gemeindegemeinschaftsschluss zu einem richtig guten Team zusammengewachsen. Das Rezept: Zusammenarbeit, wo nötig und möglich, ohne die eigene Identität aufzugeben, hat sich - unterstützt durch aktive Feuerwehrvereine - gut bewährt. Die größeren Strukturen helfen schon heute dabei besondere Schadenslagen gemeinsam besser zu bewältigen.



Stützpunktfeuerwehr Ohrdruf

Die Wertschätzung der Stadt für die stete Einsatzbereitschaft drückt sich nicht nur im Dankeschön aus, das ich ausdrücklich auch an dieser Stelle loswerden möchte. Die Stadt versucht in einem kontinuierlichen Investitionsprozess die bereits gute Ausstattung aller Wehren weiter zu verbessern. Wer sich für uns alle aufopfert und im Rahmen von Einsätzen in Gefahr begibt, soll dafür seitens der Stadt gut ausgestattet werden. Zentrale Beschaffung ist ein wesentlicher Baustein der Zusammenarbeit unserer Wehren. Im Jahr 2020 wurde so eine Reihe von Einsatzbekleidungen neu angeschafft, ein Weg, der in diesem Jahr fortgesetzt wird. Die im vergangenen Jahr fertiggestellte neue Lagerhalle für unsere Wehren hinter dem Feuerwehrgerätehaus in Ohrdruf ermöglicht die Lagerung zentral bestellter Betriebs- und Hilfsstoffe.



Die neue Lagerhalle für unsere Wehren in Ohrdruf

Damit alle Wehren der Stadt Ohrdruf auch gebäudetechnisch auf einen guten einheitlichen Stand gebracht werden, wurden in meinem Auftrag frühere Planungen für eine neue Fahrzeughalle für die Gräfenhainer Feuerwehr zeitnah wieder aufgegriffen und aktualisiert. An das bestehende, schon neue, Sozialgebäude soll die noch fehlende Fahrzeughalle angebaut werden. Ein Förderantrag hierfür wurde im vergangenen Jahr auf den Weg gebracht, und, um das Ganze auch ordentlich begründen zu können, wurde der Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Ohrdruf im zurückliegenden Jahr neu aufgestellt und vom Stadtrat beschlossen. Weitere für dieses Jahr geplante Arbeiten für unsere Wehren sind die Trockenlegung des Kellers im Feuerwehrgerätehaus Crawinkel, die Fassadensanierung im Feuerwehrgerätehaus Ohrdruf sowie die energetische Sanierung dieses Gebäudes.



Der Platz für die neue Fahrzeughalle der Gräfenhainer Feuerwehr. Die alten Gebäude werden weichen.

Ideen und Konzepte für unsere Stadt

Oft wird ja der Politik vorgeworfen, dass sie losgelöst von den Interessen und Wünschen der Bürgerinnen und Bürger agiert. Damit sich die Ohrdruffer Stadtpolitik nicht diesem Vorwurf aussetzen muss, wurde im Jahr 2019 ein intensiver öffentlicher Diskussionsprozess zur Stadtentwicklung gestartet und im Frühjahr 2020 mit Beschluss des neuen Stadtentwicklungskonzeptes durch den Stadtrat abgeschlossen. Rechnet man die Auftakt- und Abschlussveranstaltungen dazu, gab es in der Stadt Ohrdruf insgesamt 18 öffentliche Diskussionsveranstaltungen, in denen die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt mit den Ortsteilen ihre Vorstellungen und Ideen für die zukünftige Stadtentwicklung einbringen konnten. Das Ganze wurde im Stadtentwicklungskonzept zusammengefasst, welches für die kommenden Jahre ein wichtiges Arbeitsprogramm für mich als Bürgermeister und für die gesamte Stadtverwaltung darstellen wird. Ergänzt wird dieses Konzept inzwischen durch den erstellten städtebaulichen Rahmenplan, durch das energetische Quartierskonzept, durch das Friedhofsentwicklungskonzept für den Ohrdruffer Friedhof sowie durch den Entwurf des Radverkehrskonzeptes für die Stadt Ohrdruf. All das sind wichtige Voraussetzungen, um unseren Stadtentwicklungsprozess strategisch unter Nutzung möglichst vieler Fördermöglichkeiten umsetzen zu können, denn für viele Förderprogramme ist eine Grundlagenplanung eine zwingende Voraussetzung. Leider wurde der Schwung der Stadtentwicklungsdiskussionen durch die Corona-Pandemie jäh ausgebremst. Ich hoffe sehr, dass bald wieder Bürger- und Anwohnerversammlungen möglich sein werden, die ja auch zur Information vor Straßenbaumaßnahmen ganz wichtig sind.



Ein Plan ist nicht alles. Aber alles ist nichts ohne Plan!

Frühkindliche Bildung in unseren Kindergärten

Während für die Gebäude der Schulen der Landkreis und für die inhaltliche und personelle Gestaltung des Unterrichts das Land zuständig sind, liegt die Organisation der frühkindlichen Bildung in den Kindergärten in den Händen der Städte und Gemeinden. In der Stadt Ohrdruf und den Ortsteilen gibt es fünf städtische Kindergärten, die sich allesamt in städtischer Trägerschaft befinden. Die Gestaltung möglichst guter Bedingungen für die frühkindliche Bildung unserer Jüngsten sehe ich als eine der wichtigsten Aufgaben für die Stadt an. Aus diesem Grunde wird auch im vor uns liegenden Jahr wieder viel Geld in die vorhandenen Kindergärten investiert. Im Kindergarten „Kleine Rasselbande“ soll die zweite Außenterrasse saniert und ein Teil des Außengeländes mit der Sandkastenanlage erneuert werden. Danach ist die Sanierung der Außenfassade geplant.



Die „Rasselbande“ von hinten. Hier wird saniert!

Bei den „Goldbergspatzen“ soll in diesem Jahr der Schallschutz im Inneren verbessert werden. Zudem ist die energetische Sanierung des Gebäudes geplant, um zukünftig Betriebskosten sparen zu können. Im hinzugekauften Gelände, welches bis an die Stadtmauer in der Wölfiger Straße heranreicht, wird derzeit ein Großteil der alten Gebäude abgerissen. Hier soll perspektivisch eine Naturgruppe des Kindergartens ihr Domizil finden. Vorher muss aber das Gebäude, welches erhalten bleiben soll, saniert werden. Hier sollen unter anderen Toiletten und auf dem Dach eine Photovoltaikanlage zur Eigenstromerzeugung entstehen.



Die Abrissarbeiten hinter der Stadtmauer an der Wölfiger Straße sind in vollem Gange.

Die Stadt wird sich danach um Fördermittel für die Anschaffung eines kindgerecht ausgebauten Bauwagens als Rückzugsort für schlechtes Wetter für diese geplante Naturgruppe bemühen. Es ist deshalb noch etwas Geduld nötig, aber am Ziel wird konsequent gearbeitet.

Auch im Wölfiger Kindergarten „Kleine Wölfe“ sind in diesem Jahr Arbeiten für die Verbesserung des Schallschutzes im Inneren sowie die energetische Sanierung des Gebäudes vorgesehen. Für den Gräfenhainer Kindergarten „Kleine Strolche“ bemühte sich die Stadt im vergangenen Jahr erfolgreich um Fördermittel für den dringend erforderlichen Neubau. Insgesamt wurden der Stadt 800.000 Euro aus einem Programm des Bundes zugesagt. Derzeit laufen die Planungen auf Hochtouren, um die Voraussetzungen für eine endgültige Bewilligung der Fördermittel erfüllen zu können, die dann bis in das kommende Jahr hinein verbaut werden müssen.



Kindergarten Gräfenhain. Neubau geplant.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen die aktuellen Anstrengungen der Stadt, auch die Inneneinrichtungen in den Kindergärten zu verbessern. Bis auf den Kindergarten in Gräfenhain - wo ja mit dem Neubau eine weitgehende Neuausstattung erfolgen wird - profitieren derzeit alle Einrichtungen von umfangreichen Neuanschaffungen von Möbeln. In Crawinkel beispielsweise wird in diesem Zusammenhang unter anderem auch eine Kinderküche angeschafft, in der zukünftig die Erzieher*innen gemeinsam mit den Kindern leckere Sachen zubereiten können.

Die materiellen Voraussetzungen sind das eine, die personellen Voraussetzungen das andere zu beachtende Aufgabenfeld in den Kindergärten. Beim Personal achtet die Stadt immer darauf die gesetzlich vorgegebenen Standards bei der Personalausstattung gut und mit einem gewissen Puffer zu erfüllen, auch wenn besonders intensive krankheitsbedingte Ausfälle im zurückliegenden Jahr vereinzelt trotzdem zu schwierigen Situationen geführt haben. In der aktuellen Phase der Pandemie ist die Absicherung von Betreuung in den unterschiedlichen Stufen (Regelbetreuung mit erhöhtem Infektionsschutz, eingeschränkte Regelbetreuung oder Notbetreuung) noch einmal eine besondere Herausforderung. Ich möchte mich an dieser Stelle einmal ausdrücklich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unseren Kindergärten ganz ganz herzlich bedanken! In dieser schwierigen Situation leisten Sie, jede und jeder an ihrem/seinem Platz, hervorragendes!

Zur Unterstützung der Kindergartenleitungen, und um die Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung und den Kindergärten noch besser zu gestalten, wurde durch strukturelle Änderungen im Rathaus ein eigenes Sachgebiet Soziales mit einer zusätzlichen Ansprechpartnerin geschaffen. Auch dies ist eine Investition in die Verbesserung der frühkindlichen Bildung in unserer Stadt.

Wohnen in unserer Stadt

Fehlende Bauplätze und fehlende moderne Wohnungen sind nach wie vor ein großes Problem in Ohrdruf. Mit Hochdruck wurde deshalb die Erschließung eines weiteren Bauabschnitts im Wohngebiet „In der Rinn“ im Ortsteil Gräfenhain geplant und auf den Weg gebracht. Im späten Frühjahr soll hier die Erschließung der 26 Grundstücke dieses Abschnitts abgeschlossen werden, sodass diese dann verkauft und bebaut werden können.



Erschließungsarbeiten „In der Rinn“ in Gräfenhain.

Auch das Wohngebiet „Im Schinds“ soll erweitert werden. An der dafür notwendigen Änderung des Bebauungsplans arbeitet die Thüringer Landesentwicklungsgesellschaft leider immer noch. Die Stadt hat zwischenzeitlich im Schinds alle für die Realisierung des Projektes erforderlichen Grundstücke erworben. Für die ebenfalls geplante Realisierung eines ersten Bauabschnitts für das Wohngebiet „Auf dem Acker“ in Crawinkel läuft ebenfalls der Grundstücksaufkauf durch die Stadt. Darüber hinaus unterstützt die Stadt einige private Initiativen zur Qualifizierung von Grundstücken in Bauland, so in der Wiesenstraße in Gräfenhain sowie in der Gothaer Straße und in der Schrammstraße in Ohrdruf.

Auch im Hinblick auf die Schaffung von attraktiven Mietwohnungen ist die Stadt aktiv.



Von außen saniertes städtisches Wohnhaus in der Straße „An der Stadtmauer“.

In einem Gesamtpaket wird die Sanierung von acht derzeit unbewohnten/unbewohnbaren Wohnungen, die der Eigenbetrieb Stadtwirtschaft Ohrdruf betreut, geplant und derzeit vorbereitet. Für eine Neubebauung der städtischen Grundstücke Ecke Goethestraße/Johann-Sebastian-Bach-Straße soll in diesem Jahr mit Mitteln aus der Städtebauförderung ein Planungswettbewerb durchgeführt werden, um die beste Idee für die geplante Neugestaltung dieses Quartiers zu finden. Die alten Gebäude sind aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu retten und sollen zuvor abgerissen werden, aber erst, wenn eine klare Perspektive für die Neubebauung vorhanden ist. Für die Gebäude Löberstraße 12 bis 18, die sich in städtischem Besitz befinden bzw. die in städtischen Besitz kommen werden, findet derzeit ein Planerauswahlverfahren statt, mit dem Ziel eine Sanierungsplanung auf den Weg zu bringen, um damit Städtebaufördermittel für die Sanierung beantragen zu können. Moderne Altbauwohnungen mit Schloßblick sind das Ziel.



Sicherungsarbeiten am denkmalgeschützten Gebäude Löberstraße 14.

Auch für das Gebäude Michaelisplatz 4 ist perspektivisch eine Sanierung vorgesehen. Allerdings sollen vorher die Straßenbauarbeiten in diesem Bereich abgeschlossen sein und Fördermittel bereitstehen. Mit dem Aufbau eines aktiven Grundstücks- und Gebäudemanagements möchte die Stadt Ohrdruf auch dem Leerstand in der Stadt entgegenwirken und helfen, dass Immobilien neue Eigentümer finden. Einen eigenen Erfolg konnte die Stadt dabei beim Grundstück Michaelisplatz 1 erzielen.

Das Grundstück, dieser durch Abriss entstandenen Baulücke konnte an einen Investor veräußert werden, der die Errichtung eines Mehrfamilienhauses plant. Beim unansehnlichen Haus Waldstraße 93 hat sich die Stadt selbst engagiert und es gemeinsam mit dem Haus Waldstraße 95 gekauft. Durch Abriss beider Häuser kann hier ein schönes neues Baugrundstück entstehen. Eine Reihenbebauung hin zur Waldstraße ist dabei aber die Voraussetzung für interessierte Bauherren.



Entstehendes Baugrundstück Waldstraße 93 und 95

In der nächsten Ausgabe des Thüringer Waldboten geht mein Ausblick auf die Stadt Ohrdruf und ihre Ortsteile weiter. Dabei möchte ich nicht nur auf die geplante Wiedereröffnung des

Schlusses Ehrenstein und andere touristische Infrastrukturen eingehen, sondern Sie auch über den Straßen-, Leitungs- und Brückenbau in der Kernstadt und den Ortsteilen, über das Thema Ordnung und Sicherheit und vieles weitere mehr informieren.

In diesem Sinne verbleibt mit herzlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister
Stefan Schambach

PS.: Und bleiben Sie gesund!



Regenbogen und Hoffnung am Horizont!

Baumfällungen entlang der städtischen Wanderwege

Jährlich führt der zertifizierte Baumkontrolleur und Baumpfleger der Stadt Ohrdruf Kontrollen zum Zustand des Baumbestandes entlang der Wanderwege in der Stadt Ohrdruf und der Ortsteile Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis durch. In diesem Jahr musste er feststellen, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit circa 50 Baumfällungen erforderlich sind. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Bäumen um den Rasenteich, da hier die meisten Trockenschäden zu verzeichnen sind. Die markierten Bäume werden in der Vegetationsruhe im Sinne des Vogelschutzes ab dem 11.01.2020 bis zum 28.02.2021 gefällt. Während der Arbeiten kann es zu zeitweisen Sperrungen der Wanderwege kommen.

Wir bitten um Verständnis.

Ein Service für unsere Bürger - Gängige Busverbindungen von/nach Ohrdruf



Ohrdruf - Georgenthal - Tambach-Dietharz



Verkehrstage	Montag - Freitag									
Fahrtnummer	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19
Verkehrshinweise	G									
Ohrdruf, Kirche Steig 1	ab 5:28	6:25		9:55	11:55		14:25	15:55	17:55	
Ohrdruf, Bahnhofstraße	5:30	6:27		9:57	11:57		14:27	15:57	17:57	
Ersatzhalt Ohrdruf, Hamburger Straße	5:32									
Ohrdruf, Westfalenstraße		6:31		10:01	12:01		14:31	16:01	18:01	
Ohrdruf, Am Gehrengaben		6:32		10:02	12:02		14:32	16:02	18:02	
Ohrdruf, Herrenhöfer Landstraße	5:33	6:33		10:03	12:03		14:33	16:03	18:03	
Herrenhof, Hauptstraße	5:35	6:35		10:05	12:05		14:35	16:05	18:05	
Georgenthal, Bahnhofstraße	5:38	6:38		10:08	12:08		14:38	16:08	18:08	
Georgenthal, Auestraße	5:40	6:40		10:10	12:10		14:40	16:10	18:10	
Georgenthal, Ort	an 5:42	6:42		10:12	12:12		14:42	16:12	18:12	
Georgenthal, Ort	ab 5:45	6:45	8:15	10:15	12:15	14:15	14:45	16:15	18:15	20:15
Rodebachmühle	5:48	6:48	8:18	10:18	12:18	14:18	14:48	16:18	18:18	20:18
Lohmühle	5:50	6:50	8:20	10:20	12:20	14:20	14:50	16:20	18:20	20:20
Tambach-Dietharz, Bahnhofstraße	5:52	6:52	8:22	10:22	12:22	14:22	14:52	16:22	18:22	20:22
Tambach-Dietharz, Hauptstraße	5:54	6:54	8:24	10:24	12:24	14:24	14:54	16:24	18:24	20:24
Tambach-Dietharz, Tammichgr.	an 5:55	6:55	8:25	10:25	12:25	14:25	14:55	16:25	18:25	20:25

Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie Samstag!

Erklärungen

G : von Georgenthal (Linie857)

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR, Schlegelstr. 9-11, 99867 Gotha, Telefon 03621/8224170, www.nvg-gotha.de
ohne Gewähr



Tambach-Dietharz - Georgenthal - Ohrdruf



Verkehrstage	Montag - Freitag									
Fahrtnummer	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20
Verkehrshinweise	O	■	□					■	□	
Tambach-Dietharz, Schule								14:30		
Tambach-Dietharz, Tammichgr.	ab 5:02	6:32	6:32		8:32	10:32	13:02	14:32	14:32	16:32
Tambach-Dietharz, Hauptstraße	5:03	6:33	6:33		8:33	10:33	13:03	14:33	14:33	16:33
Tambach-Dietharz, Bahnhofstraße	5:05	6:35	6:35		8:35	10:35	13:05	14:35	14:35	16:35
Lohmühle	5:07	6:37	6:37		8:37	10:37	13:07	14:37	14:37	16:37
Rodebachmühle	5:09	6:39	6:39		8:39	10:39	13:09	14:39	14:39	16:39
Georgenthal, Ort	an 5:12	6:42	6:42		8:42	10:42	13:12	14:42	14:42	16:42
Georgenthal, Ort	ab	6:45	6:45	7:45	8:45	10:45	13:15	14:45	14:45	16:45
Georgenthal, Auestraße	6:47	6:47	7:47	8:47	10:47	13:17	14:47	14:47	16:47	
Georgenthal, Bahnhofstraße		6:49	6:49	7:49	8:49	10:49	13:19	14:49	14:49	16:49
Herrenhof, Hauptstraße		6:51	6:51	7:51	8:51	10:51	13:21	14:51	14:51	16:51
Ohrdruf, Herrenhöfer Landstraße		6:53	6:53	7:53	8:53	10:53	13:23	14:53	14:53	16:53
Ohrdruf, Am Gehrengaben		6:54	6:54	7:54	8:54	10:54	13:24	14:54	14:54	16:54
Ohrdruf, Westfalenstraße		6:55	6:55	7:55	8:55	10:55	13:25	14:55	14:55	16:55
Ohrdruf, A.-Schauder-Straße		6:59	6:59	7:59	8:59	10:59	13:29	14:59	14:59	16:59
Ohrdruf, Kirche Steig 1		7:01	7:01	8:01	9:01	11:01	13:31	15:01	15:01	17:01
Ohrdruf, Gymnasium	an	7:03								

Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie Samstag!

Erklärungen

■ : nur an Schultagen □ : weiter nach Ohrdruf (Linie 857) ■ : nur in den Ferien

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR, Schlegelstr. 9-11, 99867 Gotha, Telefon 03621/8224170, www.nvg-gotha.de
ohne Gewähr

BUS 857**Brotterode - Tabarz - Friedrichroda - Ohrdruf - Crawinkel****LG VMT**

Verkehrstage	Montag - Freitag															
Fahrtnummer	1	3	5	7	9	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	65
Verkehrshinweise	T	L	□	■	■	□	□	■								
Brotterode, Busbahnhof	ab									13:24				17:24		
Brotterode, Berggarten										13:27				17:27		
Kleiner Inselberg										13:32				17:32		
Inselberg, Skiffl										13:34				17:34		
Bad Tabarz, Inselbergstraße										13:42				17:42		
Bad Tabarz, Wäscherei										13:43				17:43		
Bad Tabarz, Erlebnisbad											14:48	15:48			18:48	
Bad Tabarz	an									13:47	14:50	15:50		17:47	18:50	
Bad Tabarz	ab		6:20	8:20	7:38	7:50	9:50	11:50	11:50	12:50	13:50	14:50	15:50	16:50	17:50	18:50
von Frohstadt an						7:50	9:52	11:52	11:52	12:52	13:52	14:52	15:52	16:52	17:52	18:52
TWSB von Gotha an			6:02	8:02	7:40	7:40				12:53	13:53	14:53	15:53	16:53		
Reinhardtsbrunn, Bahnhof			6:27	8:27	7:45	7:57	9:57	11:57	11:57	12:57	13:57	14:57	15:57	16:57	17:57	18:57
Friedrichroda, Kirche			6:30	8:30	7:48	8:00	10:00	12:00	12:00	13:00	14:00	15:00	16:00	17:00	18:00	19:00
Friedrichroda, Gymnasium			6:32	8:32	7:50	8:02	10:02	12:02	12:02	13:02	14:02	15:02	16:02	17:02	18:02	19:02
Engelsbach, B 88			6:34	8:34	7:52	8:04	10:04	12:04	12:04	13:04	14:04	15:04	16:04	17:04	18:04	19:04
Engelsbach, Abzweig			6:35	8:35	7:53	8:05	10:05	12:05	12:05	13:05	14:05	15:05	16:05	17:05	18:05	19:05
Catterfeld - Altenbergen			6:37	8:37	7:55	8:07	10:07	12:07	12:07	13:07	14:07	15:07	16:07	17:07	18:07	19:07
Catterfeld			6:39	8:39	7:57	8:09	10:09	12:09	12:09	13:09	14:09	15:09	16:09	17:09	18:09	19:09
Georgenhof, Ort	an		6:42	8:42	8:00	8:12	10:12	12:12	12:12	13:12	14:12	15:12	16:12	17:12	18:12	19:12
Georgenhof, Ort	ab		5:15	6:45	8:45	8:15	8:15	10:15	12:15	12:15	13:15	14:15	15:15	16:15	17:15	18:15
Georgenhof, Ohrdruffer Straße			5:16	6:46	8:46	8:16	8:16	10:16	12:16	12:16	13:16	14:16	15:16	16:16	17:16	18:16
Nauendorf			5:19	6:49	8:49	8:19	8:19	10:19	12:19	12:19	13:19	14:19	15:19	16:19	17:19	18:19
Gräfenhain			5:21	6:51	8:51	8:21	8:21	10:21	12:21	12:21	13:21	14:21	15:21	16:21	17:21	18:21
Ohrdruf, A.-Schauder-Straße			5:25	6:55	8:55	8:25	8:25	10:25	12:25	12:25	13:25	14:25	15:25	16:25	17:25	18:25
Ohrdruf, Kirche Steig 5	an		5:27	6:57	8:57	8:27	8:27	10:27	12:27	12:27	13:27	14:27	15:27	16:27	17:27	18:27
Ohrdruf, Kirche Steig 5	ab		7:00	8:57	8:30	8:30	10:30	12:30	12:30		14:30		16:30			20:30
Ohrdruf, Gymnasium				8:59												
Ohrdruf, Felsenkeller			7:03		8:33	8:33	10:33	12:33	12:33		14:33		16:33			20:33
Wölfs, Schule									12:38							
Wölfs			7:09		8:39	8:39	10:39	12:39	12:39		14:39		16:39			20:39
Wölfs, Bahnhofstraße			7:10		8:40	8:40	10:40	12:40	12:40		14:40		16:40			20:40
Crawinkel, A. d. Schwemme			7:15		8:45	8:45	10:45	12:45	12:45		14:45		16:45			20:45
Crawinkel, Schule	an		7:17		8:47	8:47	10:47	12:47	12:47		14:47		16:47			20:47

Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie Samstag!

Erklärungen

- : Zug
 ■ : nur an Schultagen
 □ : nicht am 24. und 31.12.

- T : Straßenbahn
 T : weiter nach Tambach Dietharz (Linie 850)

- L : von Tambach Dietharz (Linie 850)
 □ : nur in den Ferien

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR, Schlegelstr. 9-11, 99867 Gotha, Telefon 03621/8224170, www.nvg-gotha.de
ohne Gewähr

BUS 857**Brotterode - Tabarz - Friedrichroda - Ohrdruf - Crawinkel****LG VMT**

Verkehrstage	Samstag						Sonn- und Feiertag					
Fahrtnummer	33	37	39	43	45	47	49	53	55	59	61	63
Verkehrshinweise	L					□	L					
Brotterode, Busbahnhof	ab		11:24		15:24				11:24		15:24	
Brotterode, Berggarten			11:27		15:27				11:27		15:27	
Kleiner Inselberg			11:32		15:32				11:32		15:32	
Inselberg, Skiffl			11:34		15:34				11:34		15:34	
Bad Tabarz, Inselbergstraße			11:42		15:42				11:42		15:42	
Bad Tabarz, Wäscherei			11:43		15:43				11:43		15:43	
Bad Tabarz, Erlebnisbad												
Bad Tabarz	an		11:47		15:47				11:47		15:47	
Bad Tabarz	ab	7:50	9:50	11:50	13:50	15:50	7:50	9:50	11:50	13:50	15:50	17:50
von Frohstadt an		7:52	9:52	11:52	13:52	15:52	7:52	9:52	11:52	13:52	15:52	17:52
TWSB von Gotha an			9:55	11:55	13:55	15:55		9:55	11:55	13:55	15:55	
Reinhardtsbrunn, Bahnhof		7:57	9:57	11:57	13:57	15:57	7:57	9:57	11:57	13:57	15:57	17:57
Friedrichroda, Kirche		8:00	10:00	12:00	14:00	16:00	8:00	10:00	12:00	14:00	16:00	18:00
Friedrichroda, Gymnasium		8:02	10:02	12:02	14:02	16:02	8:02	10:02	12:02	14:02	16:02	18:02
Engelsbach, B 88		8:04	10:04	12:04	14:04	16:04	8:04	10:04	12:04	14:04	16:04	18:04
Engelsbach, Abzweig		8:05	10:05	12:05	14:05	16:05	8:05	10:05	12:05	14:05	16:05	18:05
Catterfeld - Altenbergen		8:07	10:07	12:07	14:07	16:07	8:07	10:07	12:07	14:07	16:07	18:07
Catterfeld		8:09	10:09	12:09	14:09	16:09	8:09	10:09	12:09	14:09	16:09	18:09
Georgenhof, Ort	an	8:12	10:12	12:12	14:12	16:12	8:12	10:12	12:12	14:12	16:12	18:12
Georgenhof, Ort	ab	8:16	10:16	12:16	14:16	16:16	8:16	10:16	12:16	14:16	16:16	18:16
Georgenhof, Ohrdruffer Straße		8:18	10:18	12:18	14:18	16:18	8:18	10:18	12:18	14:18	16:18	18:18
Nauendorf		8:19	10:19	12:19	14:19	16:19	8:19	10:19	12:19	14:19	16:19	18:19
Gräfenhain		8:21	10:21	12:21	14:21	16:21	8:21	10:21	12:21	14:21	16:21	18:21
Ohrdruf, A.-Schauder-Straße		8:25	10:25	12:25	14:25	16:25	8:25	10:25	12:25	14:25	16:25	18:25
Ohrdruf, Kirche Steig 5	an	8:27	10:27	12:27	14:27	16:27	8:27	10:27	12:27	14:27	16:27	18:27
Ohrdruf, Kirche Steig 5	ab											
Ohrdruf, Gymnasium												
Ohrdruf, Felsenkeller												
Wölfs, Schule												
Wölfs												
Wölfs, Bahnhofstraße												
Crawinkel, A. d. Schwemme												
Crawinkel, Schule	an											

Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie Samstag!

Erklärungen

- : Zug
 ■ : nur an Schultagen
 □ : nicht am 24. und 31.12.

- T : Straßenbahn
 T : weiter nach Tambach Dietharz (Linie 850)

- L : von Tambach Dietharz (Linie 850)
 □ : nur in den Ferien

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR, Schlegelstr. 9-11, 99867 Gotha, Telefon 03621/8224170, www.nvg-gotha.de
ohne Gewähr

BUS 857**Crawinkel - Ohrdruf - Friedrichroda - Tabarz - Brotterode****LG VMT**

Verkehrstage		Montag - Freitag															
Fahrtnummer		2	4	6	8	10	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	44
Verkehrsinweise		T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T
Crawinkel, Schule	ab	5:10	6:40	8:40		9:10	11:10	13:08	13:10		15:08	15:10		17:10			21:10
Crawinkel, A. d. Schwemme		5:12	6:42	8:42		9:12	11:12	13:10	13:12		15:10	15:12		17:12			21:12
Wolfs, Bahnhofstraße		5:17	6:47	8:47		9:17	11:17	13:15	13:17		15:15	15:17		17:17			21:17
Wolfs		5:18	6:48	8:48		9:18	11:18	13:16	13:18		15:16	15:18		17:18			21:18
Ohrdruf, Amstädter Straße		5:24	6:54	8:54		9:24	11:24	13:22	13:24		15:22	15:24		17:24			21:24
Ohrdruf, Grundschule								13:25			15:25						
Ohrdruf, Kirche Steig 1	an	5:27	6:57	8:57		9:27	11:27	13:27	13:27		15:27	15:27		17:27			21:27
Ohrdruf, Kirche Steig 1	ab	5:30	7:00	9:00	8:30	9:30	11:30	13:30	13:30	14:30	15:30	15:30	16:30	17:30	18:30	19:30	
Ohrdruf, Gymnasium			7:02														
Ohrdruf, Bahnhofstraße		5:32	7:04	9:04	8:32	9:32	11:32	13:32	13:32	14:32	15:32	15:32	16:32	17:32	18:32	19:32	
Gräfenhain		5:36	7:08	9:08	8:36	9:36	11:36	13:36	13:36	14:36	15:36	15:36	16:36	17:36	18:36	19:36	
Neuendorf		5:38	7:10	9:10	8:38	9:38	11:38	13:38	13:38	14:38	15:38	15:38	16:38	17:38	18:38	19:38	
Georgenhof, Ohrdruf Straße		5:41	7:13	9:13	8:41	9:41	11:41	13:41	13:41	14:41	15:41	15:41	16:41	17:41	18:41	19:41	
Georgenhof, Ort	an	5:42	7:14	9:14	8:42	9:42	11:42	13:42	13:42	14:42	15:42	15:42	16:42	17:42	18:42	19:42	
Georgenhof, Ort	ab	5:45	7:15	9:15	8:45	9:45	11:45	13:45	13:45	14:45	15:45	15:45	16:45	17:45	18:45	19:45	
Catterfeld		5:48	7:18	9:18	8:48	9:48	11:48	13:48	13:48	14:48	15:48	15:48	16:48	17:48	18:48	19:48	
Catterfeld - Altenbergen		5:49	7:19	9:19	8:49	9:49	11:49	13:49	13:49	14:49	15:49	15:49	16:49	17:49	18:49	19:49	
Engelsbach, Abzweig		5:51	7:21	9:21	8:51	9:51	11:51	13:51	13:51	14:51	15:51	15:51	16:51	17:51	18:51	19:51	
Engelsbach, B 88		5:52	7:22	9:22	8:52	9:52	11:52	13:52	13:52	14:52	15:52	15:52	16:52	17:52	18:52	19:52	
Friedrichroda, Gymnasium		5:54	7:24	9:24	8:54	9:54	11:54	13:54	13:54	14:54	15:54	15:54	16:54	17:54	18:54	19:54	
Friedrichroda, Kirche		5:57	7:27	9:27	8:57	9:57	11:57	13:57	13:57	14:57	15:57	15:57	16:57	17:57	18:57	19:57	
Reinhardtsbrunn, Bahnhof		6:00	7:30	9:30	9:00	10:00	12:00	14:00	14:00	15:00	16:00	16:00	17:00	18:00	19:00	20:00	
TWB 4 nach Gotha ab		6:28			9:09	10:09	12:09	14:07	14:07	15:07	16:07	16:07	17:07	18:05	19:05		
nach Fröttstädt ab					9:03	10:03	12:03	14:03	14:03	15:03	16:03	16:03	17:03	18:03	19:03	20:03	
Bad Tabarz	an	6:07	7:37	9:37	9:07	10:07	12:07	14:07	14:07	15:07	16:07	16:07	17:07	18:07	19:07	20:07	
Bad Tabarz	ab				9:07		12:10	14:07	14:07		16:10	16:10					
Bad Tabarz, Erlebnisbad					9:09			14:09	14:09								
Bad Tabarz, Wäscherei							12:14				16:14	16:14					
Bad Tabarz, Inselbergstraße							12:15				16:15	16:15					
Inselberg, Skilift							12:22				16:22	16:22					
Kleiner Inselberg							12:25				16:25	16:25					
Brotterode, Berggarten							12:30				16:30	16:30					
Brotterode, Busbahnhof	an						12:33				16:33	16:33					

Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie Samstag!**Erklärungen**

: Straßenbahn
 : von Ohrdruf (Linie 852)

: Zug
 : nur an Schultagen

: weiter nach Langenhain (Linie 841)
 : nur in den Ferien

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR, Schlegelstr. 9-11, 99867 Gotha, Telefon 03621/8224170, www.nvg-gotha.de
ohne Gewähr

BUS 857**Crawinkel - Ohrdruf - Friedrichroda - Tabarz - Brotterode****LG VMT**

Verkehrstage		Samstag								Sonntag und Feiertag							
Fahrtnummer		34	36	40	42	46	48	50	52	56	58	62	64				
Verkehrsinweise							A										
Crawinkel, Schule	ab																A
Crawinkel, A. d. Schwemme																	
Wolfs, Bahnhofstraße																	
Wolfs																	
Ohrdruf, Amstädter Straße																	
Ohrdruf, Grundschule																	
Ohrdruf, Kirche Steig 1	an																
Ohrdruf, Kirche Steig 1	ab	7:30	9:30	11:30	13:30	15:30	17:30	7:30	9:30	11:30	13:30	15:30	17:30				
Ohrdruf, Gymnasium																	
Ohrdruf, Bahnhofstraße		7:32	9:32	11:32	13:32	15:32	17:32	7:32	9:32	11:32	13:32	15:32	17:32				
Gräfenhain		7:36	9:36	11:36	13:36	15:36	17:36	7:36	9:36	11:36	13:36	15:36	17:36				
Neuendorf		7:38	9:38	11:38	13:38	15:38	17:38	7:38	9:38	11:38	13:38	15:38	17:38				
Georgenhof, Ohrdruf Straße		7:41	9:41	11:41	13:41	15:41	17:41	7:41	9:41	11:41	13:41	15:41	17:41				
Georgenhof, Ort	an	7:42	9:42	11:42	13:42	15:42	17:42	7:42	9:42	11:42	13:42	15:42	17:42				
Georgenhof, Ort	ab	7:45	9:45	11:45	13:45	15:45	17:45	7:45	9:45	11:45	13:45	15:45	17:45				
Catterfeld		7:48	9:48	11:48	13:48	15:48	17:48	7:48	9:48	11:48	13:48	15:48	17:48				
Catterfeld - Altenbergen		7:49	9:49	11:49	13:49	15:49	17:49	7:49	9:49	11:49	13:49	15:49	17:49				
Engelsbach, Abzweig		7:51	9:51	11:51	13:51	15:51	17:51	7:51	9:51	11:51	13:51	15:51	17:51				
Engelsbach, B 88		7:52	9:52	11:52	13:52	15:52	17:52	7:52	9:52	11:52	13:52	15:52	17:52				
Friedrichroda, Gymnasium		7:54	9:54	11:54	13:54	15:54	17:54	7:54	9:54	11:54	13:54	15:54	17:54				
Friedrichroda, Kirche		7:57	9:57	11:57	13:57	15:57	17:57	7:57	9:57	11:57	13:57	15:57	17:57				
Reinhardtsbrunn, Bahnhof		8:00	10:00	12:00	14:00	16:00	18:00	8:00	10:00	12:00	14:00	16:00	18:00				
TWB 4 nach Gotha ab			10:07	12:07	14:07	16:07	18:07		10:07	12:07	14:07	16:07	18:07				
nach Fröttstädt ab		8:03	10:03	12:03	14:03	16:03	18:03		10:03	12:03	14:03	16:03	18:03				
Bad Tabarz	an	8:07	10:07	12:07	14:07	16:07	18:07	8:07	10:07	12:07	14:07	16:07	18:07				
Bad Tabarz	ab			12:10		16:10				12:10		16:10					
Bad Tabarz, Erlebnisbad																	
Bad Tabarz, Wäscherei				12:14		16:14				12:14		16:14					
Bad Tabarz, Inselbergstraße				12:15		16:15				12:15		16:15					
Inselberg, Skilift				12:22		16:22				12:22		16:22					
Kleiner Inselberg				12:25		16:25				12:25		16:25					
Brotterode, Berggarten				12:30		16:30				12:30		16:30					
Brotterode, Busbahnhof	an			12:33		16:33				12:33		16:33					

Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie Samstag!**Erklärungen**

: Straßenbahn
 : von Ohrdruf (Linie 852)

: Zug
 : nur an Schultagen

: weiter nach Langenhain (Linie 841)
 : nur in den Ferien

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR, Schlegelstr. 9-11, 99867 Gotha, Telefon 03621/8224170, www.nvg-gotha.de
ohne Gewähr



Rennsteigbus: Gotha - Ohrdruf - Oberhof



Verkehrstage	Montag - Freitag																
Fahrtnummer	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33
Verkehrshinweise			■	□							■						T C
■ von Eisenach an	4:33				7:04				12:29	13:35		15:35	16:52			20:29	21:35
■ von Erfurt an	4:48		6:15	6:15	7:25				12:28		14:28	15:49	16:28	17:49		20:28	21:33
Gotha, Hauptbahnhof Steig 1B ab	5:00	6:00	6:30	6:30	7:30	8:05	10:05	12:05	13:00	14:00	15:05	16:00	17:00	18:05	20:05	21:00	22:00
Gotha, Lindenhöfel/Tierpark	5:04	6:04	6:34	6:34	7:34	8:09	10:09	12:09	13:04	14:04	15:09	16:04	17:04	18:09	20:09	21:04	22:04
Gotha, Friedensteinkaserne	5:06	6:06	6:36	6:36	7:36	8:11	10:11	12:11	13:06	14:06	15:11	16:06	17:06	18:11	20:11	21:06	22:06
Schwabhausen	5:11	6:11	6:41	6:41	7:41	8:16	10:16	12:16	13:11	14:11	15:16	16:11	17:11	18:16	20:16	21:11	22:11
Hohenkirchen	5:16	6:16	6:46	6:46	7:46				13:16	14:16		16:16	17:16			21:16	22:16
Herrnhof, Hohenkircher Straße	5:18	6:18	6:48	6:48	7:48				13:18	14:18		16:18	17:18			21:18	22:18
Herrnhof, Hauptstraße	5:19	6:19	6:49	6:49	7:49				13:19	14:19		16:19	17:19			21:19	22:19
Ohrdruf, Herrnhöfer Landstraße	5:21	6:21	6:51	6:51	7:51				13:21	14:21		16:21	17:21			21:21	22:21
Ohrdruf, Bahnhof	5:23	6:23	6:53	6:53	7:53				13:23	14:23		16:23	17:23			21:23	22:23
Ohrdruf, A.-Schneider-Straße	5:25	6:25	6:55	6:55	7:55	8:25	10:25	12:25	13:25	14:25	15:25	16:25	17:25	18:25	20:25	21:25	22:25
Ohrdruf, Kirche Steig 4 an	5:27	6:27	6:57	6:57	7:57	8:27	10:27	12:27	13:27	14:27	15:27	16:27	17:27	18:27	20:27	21:27	22:27
Ohrdruf, Kirche Steig 4 ab	5:30	6:30	6:57		8:00	8:30	10:30	12:30	13:30	14:30	15:30	16:30	17:30	18:30	20:30		
Ohrdruf, Gymnasium			7:00														
Ohrdruf, Suhler Straße	5:31	6:31			8:01	8:31	10:31	12:31	13:31	14:31	15:31	16:31	17:31	18:31	20:31		
Ohrdruf, Berufsschule	5:32	6:32			8:02	8:32	10:32	12:32	13:32	14:32	15:32	16:32	17:32	18:32	20:32		
Tobiashammer	5:34	6:34			8:04	8:34	10:34	12:34	13:34	14:34	15:34	16:34	17:34	18:34	20:34		
Luisenthal, Bahnhof	5:36	6:36			8:06	8:36	10:36	12:36	13:36	14:36	15:36	16:36	17:36	18:36	20:36		
Luisenthal, Stützhaus	5:38	6:38			8:08	8:38	10:38	12:38	13:38	14:38	15:38	16:38	17:38	18:38	20:38		
Luisenthal, Hammerbrücke	5:39	6:39			8:09	8:39	10:39	12:39	13:39	14:39	15:39	16:39	17:39	18:39	20:39		
Luisenthal, Talsperre	5:40	6:40			8:10	8:40	10:40	12:40	13:40	14:40	15:40	16:40	17:40	18:40	20:40		
Oberhof, Wegscheide	5:46					8:46	10:46	12:46		14:46		16:46		18:46	20:46		
Oberhof, Busbahnhof an	5:54					8:54	10:54	12:54		14:54		16:54		18:54	20:54		

Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie Samstag!

Erklärungen

: Zug
 : weiter nach Luisenthal über Crawinkel (Linie 862)
 : in Ohrdruf Bahnhof Anschluss nach Tambach Dietharz (Linie 865)
 : nur an Schultagen
 : nur in den Ferien
 : nicht am 24. und 31.12.

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR, Schlegelstr. 9-11, 99867 Gotha, Telefon 03621/8224170, www.nvg-gotha.de
ohne Gewähr



Rennsteigbus: Gotha - Ohrdruf - Oberhof



Verkehrstage	Samstag										Sonn- und Feiertag									
Fahrtnummer	35	37	39	41	43	45	47	49	51	53	55	57	59	61	67					
Verkehrshinweise							♀	♀												
von Eisenach an		6:29	8:29	10:29		12:29	14:29	16:29	20:29											
von Erfurt an	4:48	6:29	8:27	10:28		12:28	14:28	16:28	20:28											
Gotha, Hauptbahnhof Steig 1B	ab	5:00	6:05	10:05	12:05	13:00	14:05	16:05	18:05	20:05	8:05	10:05	12:05	14:05	16:05	18:05	20:05	21:05		
Gotha, Lindenhöfel/Tierpark		5:04	6:09	10:09	12:09	13:04	14:09	16:09	18:09	20:09	8:09	10:09	12:09	14:09	16:09	18:09	20:09	21:09		
Gotha, Friedensteinkaserne		5:06	6:11	10:11	12:11	13:06	14:11	16:11	18:11	20:11	8:11	10:11	12:11	14:11	16:11	18:11	20:11	21:11		
Schwabhausen		5:11	6:16	10:16	12:16	13:11	14:16	16:16	18:16	20:16	8:16	10:16	12:16	14:16	16:16	18:16	20:16	21:16		
Hohenkirchen		5:16				13:16												21:21		
Herrnhof, Hohenkircher Straße		5:18				13:18												21:23		
Herrnhof, Hauptstraße		5:19				13:19												21:24		
Ohrdruf, Herrnhöfer Landstraße		5:21				13:21												21:26		
Ohrdruf, Bahnhof		5:23				13:23												21:28		
Ohrdruf, A.-Schneider-Straße		5:25	8:25	10:25	12:25	13:25	14:25	16:25	18:25	20:25	8:25	10:25	12:25	14:25	16:25	18:25	20:25	21:30		
Ohrdruf, Kirche Steig 4	an	5:27	8:27	10:27	12:27	13:27	14:27	16:27	18:27	20:27	8:27	10:27	12:27	14:27	16:27	18:27	20:27	21:32		
Ohrdruf, Kirche Steig 4	ab		8:30	10:30	12:30		14:30	16:30	18:30	20:30	8:30	10:30	12:30	14:30	16:30	18:30	20:30			
Ohrdruf, Gymnasium																				
Ohrdruf, Suhler Straße			8:31	10:31	12:31		14:31	16:31	18:31	20:31	8:31	10:31	12:31	14:31	16:31	18:31	20:31			
Ohrdruf, Berufsschule			8:32	10:32	12:32		14:32	16:32	18:32	20:32	8:32	10:32	12:32	14:32	16:32	18:32	20:32			
Tobiashammer			8:34	10:34	12:34		14:34	16:34	18:34	20:34	8:34	10:34	12:34	14:34	16:34	18:34	20:34			
Luisenthal, Bahnhof			8:36	10:36	12:36		14:36	16:36	18:36	20:36	8:36	10:36	12:36	14:36	16:36	18:36	20:36			
Luisenthal, Stützhaus			8:38	10:38	12:38		14:38	16:38	18:38	20:38	8:38	10:38	12:38	14:38	16:38	18:38	20:38			
Luisenthal, Hammerbrücke			8:39	10:39	12:39		14:39	16:39	18:39	20:39	8:39	10:39	12:39	14:39	16:39	18:39	20:39			
Luisenthal, Talsperre			8:40	10:40	12:40		14:40	16:40	18:40	20:40	8:40	10:40	12:40	14:40	16:40	18:40	20:40			
Oberhof, Wegscheide			8:46	10:46	12:46		14:46	16:46	18:46		8:46	10:46	12:46	14:46	16:46	18:46				
Oberhof, Busbahnhof	an		8:54	10:54	12:54		14:54	16:54	18:54		8:54	10:54	12:54	14:54	16:54	18:54				

Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie Samstag!

Erklärungen

: Zug
 : weiter nach Luisenthal über Crawinkel (Linie 862)
 : in Ohrdruf Bahnhof Anschluss nach Tambach Dietharz (Linie 865)
 : nur an Schultagen
 : nur in den Ferien
 : nicht am 24. und 31.12.

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR, Schlegelstr. 9-11, 99867 Gotha, Telefon 03621/8224170, www.nvg-gotha.de
ohne Gewähr



Rennsteigbus: Oberhof - Ohrdruf - Gotha



Verkehrstage	Montag - Freitag															
Fahrtnummer	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28		
Verkehrshinweise																
Oberhof, Busbahnhof	ab	5:03			9:03	11:03	13:03		15:03		17:03	19:03	21:03			
Oberhof, Wegscheide		5:11			9:11	11:11	13:11		15:11		17:11	19:11	21:11			
Luisenthal, Talsperre		5:17	6:17	6:47	8:17	9:17	11:17	13:17	14:17	15:17	17:17	19:17	21:17			
Luisenthal, Hammerbrücke		5:18	6:18	6:48	8:18	9:18	11:18	13:18	14:18	15:18	17:18	19:18	21:18			
Luisenthal, Stützhaus		5:19	6:19	6:49	8:19	9:19	11:19	13:19	14:19	15:19	17:19	19:19	21:19			
Luisenthal, Bahnhof		5:21	6:21	6:51	8:21	9:21	11:21	13:21	14:21	15:21	17:21	19:21	21:21			
Tobiashammer		5:23	6:23	6:53	8:23	9:23	11:23	13:23	14:23	15:23	17:23	19:23	21:23			
Ohrdruf, Berufsschule		5:25	6:25	6:55	8:25	9:25	11:25	13:25	14:25	15:25	17:25	19:25	21:25			
Ohrdruf, Suhler Straße		5:26	6:26	6:56	8:26	9:26	11:26	13:26	14:26	15:26	17:26	19:26	21:26			
Ohrdruf, Kirche Steig 2	an	5:27	6:27	6:57	8:27	9:27	11:27	13:27	14:27	15:27	17:27	19:27	21:27			
Ohrdruf, Kirche Steig 2	ab	5:30	6:30	7:00	8:30	9:30	11:30	13:30	14:30	15:30	17:30	19:30	21:30	22:20		
Ohrdruf, Bahnhofstraße		5:32	6:32	7:02	8:32	9:32	11:32	13:32	14:32	15:32	17:32	19:32	21:32	22:22		
Ohrdruf, Bahnhof			6:34					13:34	14:34		16:34	17:34		21:34	22:24	
Ohrdruf, Herrenhöfer Landstraße			6:36					13:36	14:36		16:36	17:36		21:36	22:26	
Herrenhof, Hauptstraße			6:38					13:38	14:38		16:38	17:38		21:38	22:28	
Herrenhof, Hohenkircher Straße			6:39					13:39	14:39		16:39	17:39		21:39	22:29	
Hohenkirchen			6:41					13:41	14:41		16:41	17:41		21:41	22:31	
Schwabhausen		5:41	6:45	7:11	8:41	9:41	11:41	13:46	14:46	15:41	17:46	19:41	21:46	22:36		
Gotha, Friedensteinkaserne		5:47	6:52	7:17	8:47	9:47	11:47	13:52	14:52	15:47	16:52	17:52	19:47	21:52	22:42	
Gotha, Lindenhöfel/Tierpark		5:49	6:54	7:19	8:49	9:49	11:49	13:54	14:54	15:49	16:54	17:54	19:49	21:54	22:44	
Gotha, Hauptbahnhof		5:53	6:58	7:23	8:53	9:53	11:53	13:58	14:58	15:53	16:58	17:58	19:53	21:58	22:48	
↻ nach Erfurt ab		5:57	7:05	7:36					15:28		17:29					
↻ nach Eisenach ab		6:16	7:26					14:22	15:26		17:26	18:22				
Gotha, Hüttenstraße	an													22:53		

Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie Samstag!

Erklärungen

: Zug
 : nicht am 24. und 31.12.

 Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR, Schlegelstr. 9-11, 99867 Gotha, Telefon 03621/8224170, www.nvg-gotha.de
 ohne Gewähr


Rennsteigbus: Oberhof - Ohrdruf - Gotha



Verkehrstage	Samstag										Sonn- und Feiertag						
Fahrtnummer	30	50	32	34	36	64	38	40	42	60	44	46	48	50	52	54	56
Verkehrshinweise									9	9							
Oberhof, Busbahnhof	ab		9:03	11:03	13:03		15:03	17:03	19:03			9:03	11:03	13:03	15:03	17:03	19:03
Oberhof, Wegscheide			9:11	11:11	13:11		15:11	17:11	19:11			9:11	11:11	13:11	15:11	17:11	19:11
Luisenthal, Talsperre		7:17	9:17	11:17	13:17		15:17	17:17	19:17		7:17	9:17	11:17	13:17	15:17	17:17	19:17
Luisenthal, Hammerbrücke		7:18	9:18	11:18	13:18		15:18	17:18	19:18		7:18	9:18	11:18	13:18	15:18	17:18	19:18
Luisenthal, Stützhaus		7:19	9:19	11:19	13:19		15:19	17:19	19:19		7:19	9:19	11:19	13:19	15:19	17:19	19:19
Luisenthal, Bahnhof		7:21	9:21	11:21	13:21		15:21	17:21	19:21		7:21	9:21	11:21	13:21	15:21	17:21	19:21
Tobiashammer		7:23	9:23	11:23	13:23		15:23	17:23	19:23		7:23	9:23	11:23	13:23	15:23	17:23	19:23
Ohrdruf, Berufsschule		7:25	9:25	11:25	13:25		15:25	17:25	19:25		7:25	9:25	11:25	13:25	15:25	17:25	19:25
Ohrdruf, Suhler Straße		7:26	9:26	11:26	13:26		15:26	17:26	19:26		7:26	9:26	11:26	13:26	15:26	17:26	19:26
Ohrdruf, Kirche Steig 2	an	7:27	9:27	11:27	13:27		15:27	17:27	19:27		7:27	9:27	11:27	13:27	15:27	17:27	19:27
Ohrdruf, Kirche Steig 2	ab	6:30	7:30	9:30	11:30	13:30	14:30	15:30	17:30	19:30		7:30	9:30	11:30	13:30	15:30	17:30
Ohrdruf, Bahnhofstraße		6:32	7:32	9:32	11:32	13:32	14:32	15:32	17:32	19:32		7:32	9:32	11:32	13:32	15:32	17:32
Ohrdruf, Bahnhof		6:34					14:34			22:34							
Ohrdruf, Herrenhöfer Landstraße		6:36					14:36			22:36							
Herrenhof, Hauptstraße		6:38					14:38			22:38							
Herrenhof, Hohenkircher Straße		6:39					14:39			22:39							
Hohenkirchen		6:41					14:41			22:41							
Schwabhausen		6:46	7:41	9:41	11:41	13:41	14:46	15:41	17:41	19:41	22:46	7:41	9:41	11:41	13:41	15:41	17:41
Gotha, Friedensteinkaserne		6:52	7:47	9:47	11:47	13:47	14:52	15:47	17:47	19:47	22:52	7:47	9:47	11:47	13:47	15:47	17:47
Gotha, Lindenhöfel/Tierpark		6:54	7:49	9:49	11:49	13:49	14:54	15:49	17:49	19:49	22:54	7:49	9:49	11:49	13:49	15:49	17:49
Gotha, Hauptbahnhof		6:58	7:53	9:53	11:53	13:53	14:58	15:53	17:53	19:53	22:58	7:53	9:53	11:53	13:53	15:53	17:53
nach Erfurt ab		7:05		9:28	11:28	13:28		15:28	17:28	19:28	23:33						
nach Eisenach ab		7:26		9:26	11:26	13:26		15:26	17:26	19:26	23:33						
Gotha, Hüttenstraße	an										23:03						

Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie Samstag!

Erklärungen

: Zug
 : nicht am 24. und 31.12.

 Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR, Schlegelstr. 9-11, 99867 Gotha, Telefon 03621/8224170, www.nvg-gotha.de
 ohne Gewähr



OhratalBus: Gotha - Ohrdruf - Crawinkel



Verkehrstage	Montag - Freitag								Samstag								Sonn- und Feiertag							
Fahrtnummer	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41			
Verkehrshinweise																								
von Eisenach an	8:29	10:29	12:29	14:29	16:29	17:35	18:29	8:29	10:29	12:29	14:29	16:29	18:29	20:29	8:29	10:29	12:29	14:29	16:29	18:29	20:29			
von Erfurt an	8:28	10:28	12:28	14:28	16:28	17:25	18:28	8:28	10:28	12:28	14:28	16:28	18:28	20:28	8:28	10:28	12:28	14:28	16:28	18:28	20:28			
Gotha, Hauptbahnhof Steig 1B ab	8:40	10:40	12:40	14:40	16:40	17:40	18:40	8:40	10:40	12:40	14:40	16:40	18:40	20:40	8:40	10:40	12:40	14:40	16:40	18:40	20:40			
Gotha, Lindenhöfel/Tierpark	8:44	10:44	12:44	14:44	16:44	17:44	18:44	8:44	10:44	12:44	14:44	16:44	18:44	20:44	8:44	10:44	12:44	14:44	16:44	18:44	20:44			
Gotha, Friedensteinkaserne	8:46	10:46	12:46	14:46	16:46	17:46	18:46	8:46	10:46	12:46	14:46	16:46	18:46	20:46	8:46	10:46	12:46	14:46	16:46	18:46	20:46			
Schwabhausen	8:51	10:51	12:51	14:51	16:51	17:51	18:51	8:51	10:51	12:51	14:51	16:51	18:51	20:51	8:51	10:51	12:51	14:51	16:51	18:51	20:51			
Hohenkirchen, Mittelöder Weg	8:57	10:57	12:57	14:57	16:57	17:57	18:57	8:57	10:57	12:57	14:57	16:57	18:57	20:57	8:57	10:57	12:57	14:57	16:57	18:57	20:57			
Ohrdruf, A.-Schauder-Straße	9:02	11:02	13:02	15:02	17:02	18:02	19:02	9:02	11:02	13:02	15:02	17:02	19:02	21:02	9:02	11:02	13:02	15:02	17:02	19:02	21:02			
Ohrdruf, Kirche Steig 5	9:04	11:04	13:04	15:04	17:04	18:04	19:04	9:04	11:04	13:04	15:04	17:04	19:04	21:04	9:04	11:04	13:04	15:04	17:04	19:04	21:04			
Ohrdruf, Feisenkeiler	9:07	11:07	13:07	15:07	17:07	18:07	19:07	9:07	11:07	13:07	15:07	17:07	19:07		9:07	11:07	13:07	15:07	17:07	19:07				
Wölfs	9:13	11:13	13:13	15:13	17:13	18:13	19:13	9:13	11:13	13:13	15:13	17:13	19:13		9:13	11:13	13:13	15:13	17:13	19:13				
Wölfs, Bahnhofstraße	9:14	11:14	13:14	15:14	17:14	18:14	19:14	9:14	11:14	13:14	15:14	17:14	19:14		9:14	11:14	13:14	15:14	17:14	19:14				
Crawinkel, A. d. Schwemme	9:19	11:19	13:19	15:19	17:19	18:19	19:19	9:19	11:19	13:19	15:19	17:19	19:19		9:19	11:19	13:19	15:19	17:19	19:19				
Crawinkel, Schule an	9:21	11:21	13:21	15:21	17:21	18:21	19:21	9:21	11:21	13:21	15:21	17:21	19:21		9:21	11:21	13:21	15:21	17:21	19:21				

Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie Samstag!

Erklärungen



: Zug

☞ : nicht am 24. und 31.12.

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR, Schlegelstr. 9-11, 99867 Gotha, Telefon 03621/8224170, www.nvg-gotha.de
ohne Gewähr

OhratalBus: Crawinkel - Ohrdruf - Gotha



Verkehrstage	Montag - Freitag										Samstag								Sonn- und Feiertag					
Fahrtnummer	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44	46	
Verkehrshinweise	■	■	■	■													♀							
Crawinkel, Schule ab	5:33		7:33	7:33	8:33	10:33	12:33	14:33	16:33	18:33	6:33	8:33	10:33	12:33	14:33	16:33	18:33	8:33	10:33	12:33	14:33	16:33	18:33	
Crawinkel, A. d. Schwemme	5:35		7:35	7:35	8:35	10:35	12:35	14:35	16:35	18:35	6:35	8:35	10:35	12:35	14:35	16:35	18:35	8:35	10:35	12:35	14:35	16:35	18:35	
Wölfs, Bahnhofstraße	5:40		7:40	7:40	8:40	10:40	12:40	14:40	16:40	18:40	6:40	8:40	10:40	12:40	14:40	16:40	18:40	8:40	10:40	12:40	14:40	16:40	18:40	
Wölfs	5:41		7:41	7:41	8:41	10:41	12:41	14:41	16:41	18:41	6:41	8:41	10:41	12:41	14:41	16:41	18:41	8:41	10:41	12:41	14:41	16:41	18:41	
Wölfs, Schule			7:42																					
Ohrdruf, Amstädter Straße	5:47		7:47	7:47	8:47	10:47	12:47	14:47	16:47	18:47	6:47	8:47	10:47	12:47	14:47	16:47	18:47	8:47	10:47	12:47	14:47	16:47	18:47	
Ohrdruf, Kirche Steig 2	5:50	7:29	7:50	7:50	8:50	10:50	12:50	14:50	16:50	18:50	6:50	8:50	10:50	12:50	14:50	16:50	18:50	8:50	10:50	12:50	14:50	16:50	18:50	
Ohrdruf, Bahnhofstraße	5:52	7:22	7:52	7:52	8:52	10:52	12:52	14:52	16:52	18:52	6:52	8:52	10:52	12:52	14:52	16:52	18:52	8:52	10:52	12:52	14:52	16:52	18:52	
Hohenkirchen, Mittelöder Weg	5:57		7:57	7:57	8:57	10:57	12:57	14:57	16:57	18:57	6:57	8:57	10:57	12:57	14:57	16:57	18:57	8:57	10:57	12:57	14:57	16:57	18:57	
Schwabhausen	6:03	7:31	8:03	8:03	9:03	11:03	13:03	15:03	17:03	19:03	7:03	9:03	11:03	13:03	15:03	17:03	19:03	9:03	11:03	13:03	15:03	17:03	19:03	
Gotha, Friedensteinkaserne	6:09	7:37	8:09	8:09	9:09	11:09	13:09	15:09	17:09	19:09	7:09	9:09	11:09	13:09	15:09	17:09	19:09	9:09	11:09	13:09	15:09	17:09	19:09	
Gotha, Lindenhöfel/Tierpark	6:11	7:39	8:11	8:11	9:11	11:11	13:11	15:11	17:11	19:11	7:11	9:11	11:11	13:11	15:11	17:11	19:11	9:11	11:11	13:11	15:11	17:11	19:11	
Gotha, Hauptbahnhof Steig 1B			7:43																					
nach Erfurt	6:30		8:30	8:30	9:28	11:28	13:28	15:28	17:28	19:28	7:28	9:28	11:28	13:28	15:28	17:28	19:28	9:28	11:28	13:28	15:28	17:28	19:28	
nach Eisenach	6:43		8:22	8:22	9:28	11:28	13:28	15:28	17:28	19:28	7:26	9:26	11:26	13:26	15:26	17:26	19:26	9:26	11:26	13:26	15:26	17:26	19:26	
Gotha, Bergallee			7:48																					
Gotha, Hauptbahnhof an	6:15	7:53	8:15	8:15	9:15	11:15	13:15	15:15	17:15	19:15	7:15	9:15	11:15	13:15	15:15	17:15	19:15	9:15	11:15	13:15	15:15	17:15	19:15	

Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie Samstag!

Erklärungen



: Zug

■ : nur an Schultagen

□ : nur in den Ferien

☞ : nicht am 24. und 31.12.

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR, Schlegelstr. 9-11, 99867 Gotha, Telefon 03621/8224170, www.nvg-gotha.de
ohne Gewähr

BUS 862**Crawinkel - Wölfls - Ohrdruf - Luisenthal**

Verkehrstage	Montag - Freitag				
Fahrtnummer	1	3	5	7	9
Verkehrshinweise	■	■	■	g	■
Crawinkel, Schule	ab			13:38	13:48
Crawinkel, A. d. Schwemme				13:40	13:50
Wölfls, Bahnhofstraße				13:45	13:55
Wölfls				13:46	13:56
Wölfls, Schule		12:37	13:47		13:57
Ohrdruf, Amstädter Straße		12:42	13:52		14:02
Ohrdruf, Kirche Steig 4	7:05	12:45	13:55	13:58	14:08
Ohrdruf, Berufsschule	7:07	12:47	13:57		14:10
Tobiashammer	7:09	12:49	13:59		14:12
Luisenthal, Bahnhof	7:11	12:51	14:01		14:14
Luisenthal, Stützhaus	7:13	12:53	14:03		14:16
Luisenthal, Hammerbrücke	7:14	12:54	14:04		14:17
Luisenthal, Talsperre	an	7:15	12:55	14:05	14:18

Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie Samstag!

Erklärungen

■ : nur an Schultagen

g : nur Montag bis Donnerstag an Schultagen

▶ : nur Ausstieg

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR, Schlegelstr. 9-11, 99867 Gotha, Telefon 03621/8224170, www.rvg-gotha.de
ohne Gewähr

BUS 862**Luisenthal - Ohrdruf - Wölfls - Crawinkel**

Verkehrstage	Montag - Freitag					
Fahrtnummer	2	4	6	8	10	12
Verkehrshinweise	W	■	■	■	■	G
Luisenthal, Talsperre	ab		7:17			
Luisenthal, Hammerbrücke			7:18			
Luisenthal, Stützhaus			7:19			
Luisenthal, Bahnhof			7:21			
Tobiashammer			7:23			
Ohrdruf, Berufsschule			7:25			
Ohrdruf, Gymnasium				13:29	15:29	
Ohrdruf, Kirche Steig 5	6:30	7:15	7:27	13:31	15:31	22:27
Ohrdruf, Felsenkeller		7:18	7:30	13:34	15:34	22:29
Wölfls, Schule		7:23	7:35	13:39	15:39	
Wölfls		7:24	7:36	13:40	15:40	22:34
Wölfls, Bahnhofstraße		7:25	7:37	13:41	15:41	22:35
Crawinkel, A. d. Schwemme	6:38	7:30	7:42	13:46	15:46	22:38
Crawinkel, Schule	6:40	7:32	7:44	13:48	15:48	22:41
Ohrdruf, Berufsschule						22:48
Tobiashammer						22:49
Luisenthal, Bahnhof						22:50
Luisenthal, Stützhaus						22:51
Luisenthal, Hammerbrücke						22:52
Luisenthal, Talsperre	an					22:53

Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie Samstag!

Erklärungen

G : von Gotha (Linie 860)

■ : nur an Schultagen

W : weiter nach Bad Tabarz über Wölfls (Linie 857)

▶ : nur Ausstieg

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR, Schlegelstr. 9-11, 99867 Gotha, Telefon 03621/8224170, www.rvg-gotha.de
ohne Gewähr

BUS 865**Ohrdruf - Georgenthal - Tambach-Dietharz**

Verkehrstage	Montag - Freitag					
Fahrtnummer	1	3	5	7	9	
Verkehrshinweise	■	■	■	■	L G	
Ohrdruf, Gymnasium	ab		13:20	15:20		
Ohrdruf, Bahnhofstraße			13:24	15:24		
Hohenkirchen, Mittelöder Weg		7:15	13:28	15:28		
Hohenkirchen		7:17	13:30	15:30		
Herenhof, Hohenkircher Straße		7:19	13:32	15:32		
Ohrdruf, Westfalenstraße					22:19	
Ohrdruf, Am Gehrengraben					22:20	
Ohrdruf, Herenhöfer Landstraße					22:21	
Ohrdruf, Bahnhof					22:23	
Gräfenhain	7:06				22:25	
Nauendorf	7:08				22:27	
Georgenthal, Ohrdruffer Straße	7:11				22:30	
Georgenthal, Bahnhofstraße		7:21	13:34	15:34		
Georgenthal, Quenweg		7:13	13:36	15:36		
Georgenthal, Austraße		7:16	7:23			
Georgenthal, Ort		7:18	13:38	15:38	22:31	
Rodebachmühle		7:21	13:41	15:41	22:34	▶
Lohmühle		7:23	13:43	15:43	22:36	▶
Tambach-Dietharz, Bahnhofstraße		7:25	13:45	15:45	22:38	▶
Tambach-Dietharz, Hauptstraße		7:27	13:47	15:47	22:40	▶
Tambach-Dietharz, Taemlichgr.		7:28	13:48	15:48	22:41	▶
Tambach-Dietharz, Schule	an	7:30				

Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie Samstag!**Erklärungen**

L : In Ohrdruf Bahnhof Anschluss nach Ohrdruf - Lützen (Linie 862/852) G : In Ohrdruf Bahnhof Anschluss von Gotha (Linie 863)

▶ : nur Ausstieg

■ : nur an Schultagen

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR, Schlegelstr. 9-11, 99867 Gotha, Telefon 03621/8224170, www.mvg-gotha.de
ohne Gewähr**BUS 865****Tambach-Dietharz - Georgenthal - Ohrdruf**

Verkehrstage	Montag - Freitag					
Fahrtnummer	2	4	6	8	10	12
Verkehrshinweise	■	■	■	H ■	■	
Tambach-Dietharz, Schule	ab		14:28			21:22
Tambach-Dietharz, Taemlichgr.			14:30			21:23
Tambach-Dietharz, Hauptstraße			14:32			21:25
Tambach-Dietharz, Bahnhofstraße			14:34			21:27
Lohmühle			14:36			21:29
Rodebachmühle			14:38			21:31
Georgenthal, Austraße		13:43	14:39	15:15	15:32	21:32
Georgenthal, Ort		13:45	14:40		15:34	21:33
Georgenthal, Ohrdruffer Straße		13:48	14:43		15:37	21:36
Nauendorf		13:49	14:45		15:39	21:38
Gräfenhain	6:54					
Ohrdruf, Bahnhof						21:40
Ohrdruf, Herenhöfer Landstraße						21:42
Ohrdruf, Am Gehrengraben						21:43
Ohrdruf, Westfalenstraße						21:44
Georgenthal, Quenweg				15:17		
Georgenthal, Bahnhofstraße				15:19		
Herenhof, Hohenkircher Straße				15:22		
Hohenkirchen				15:24		
Ohrdruf, A.-Schäuder-Straße					15:43	
Ohrdruf, Kirche Steig 1					15:45	
Ohrdruf, Grundschule	an	7:00				

Am 24. und 31.12. verkehren die Busse wie Samstag!**Erklärungen**

H : In Georgenthal Ort Anschluss von Tambach (Linie 857)

■ : nur an Schultagen

▶ : nur Ausstieg

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR, Schlegelstr. 9-11, 99867 Gotha, Telefon 03621/8224170, www.mvg-gotha.de
ohne Gewähr



Ohrdruf

Aus dem Rathaus

Entwicklung der Einwohnerzahlen im 2. Halbjahr 2020 (01.07. 2020 - 31.12.2020 / Wohnungsart: Hauptwohnung) erstellt am 05.01.2021

	Gesamtgebiet Stadt Ohrdruf	Stadt Ohrdruf Kernstadt Ohrdruf	Stadt Ohrdruf OT Crawinkel	Stadt Ohrdruf OT Gräfenhain	Stadt Ohrdruf OT Wölfis	Gemeinde Luisenthal
Stand vom 01.07.2020	9724	5475	1429	1367	1453	1210
Zuzüge	277	189	52	25	30	25
Geburten	28	13	3	7	5	3
Wegzüge	234	171	44	22	16	27
Sterbefälle	74	50	7	9	8	10
Entwicklung	-3	-19	4	1	11	-9
Stand vom 31.12.2020	9721	5456	1433	1368	1464	1201

Abnahme der Einwohnerzahl im Gesamtgebiet der Stadt Ohrdruf in der Zeit vom 01.07. - 31.12.2020 um 3 Personen; die Einwohnerzahl der Gemeinde Luisenthal hat um 9 Personen abgenommen



Der Bürgermeister gratuliert

*allen Geburtstagskindern
herzlich zu ihrem Ehren-
tag und wünscht ihnen
weiterhin Gesundheit,
Glück und Wohlergehen.*

Friedhof der Kernstadt Ohrdruf - Illegale Entsorgung von Hausmüll

Leider musste festgestellt werden, dass es Personen gibt, die im Container auf dem Ohrdruffer Friedhof Hausmüll entsorgen. Wir weisen an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass dies unzulässig ist! Derartige Ordnungswidrigkeiten werden durch die Stadt entsprechend geahndet!

Die Friedhofsverwaltung

Es sind Bände wie „Kurioses aus der Denkmallandschaft“, „Streifzüge zum Bauhaus“, zum „Land Luthers“ oder über Weimar, großenteils mit Bezug zu Mitteldeutschland. Ellrich möchte damit auch die Leserinnen und Leser vor Ort mit den Aufgaben und Gedanken der Deutschen Stiftung Denkmalschutz vertraut machen und sie für das reiche kulturelle Erbe gleich vor der eigenen Haustür sensibilisieren.



Wir bedanken uns herzlich bei Herrn Ellrich und dem Ortskuratorium Gotha / Gothaer Land für die Buchspende, die in unserer Bibliothek einen besonderen Platz erhalten wird.

Bereits im Vorjahr durfte sich Bürgermeister Stefan Schambach über eine außerordentliche Zuwendung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz freuen. 114.585 € wurden von Menschen aus ganz Deutschland gespendet, um den Wiederaufbau von Schloss Ehrenstein zu unterstützen.

Kultur

Bücher der Deutschen Stiftung Denkmal- schutz für die neue Stadtbibliothek Ohrdruf

Sieben Bände schönster Kultur- und Architekturgeschichte im Wert von über einhundert Euro übergab kürzlich der ehrenamtliche Ortskurator der Deutschen Stiftung Denkmalschutz Hartmut Ellrich an Bürgermeister Stefan Schambach und Isabell Hofmann, Leiterin des Amtes für Stadtmarketing, Kultur und Tourismus. Die Bücher aus dem stiftungseigenen Monumente Verlag hat das Ortskuratorium Gotha / Gothaer Land zur Wiedereinrichtung der 2013 vom Schlossbrand restlos vernichteten Stadtbibliothek gespendet.

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband Ohrdruf - Luisenthal

Gottesdienste in Ohrdruf

Das Friedenlicht aus Bethlehem kommt nach Ohrdruf:

3. S. n. Epiphania, 24. Januar

10.00 Uhr Gottesdienst St. Trinitatiskirche Ohrdruf

Letzter Sonntag nach Epiphania, 31. Januar

10.00 Uhr Gottesdienst St. Trinitatiskirche Ohrdruf

Sexagesimä, 07. Februar

10.00 Uhr Gottesdienst St. Trinitatiskirche Ohrdruf

Die Gottesdienste und Andachten finden in „kleiner Form“ statt und müssen sich nach den aktuellen Hygieneregeln richten. Es besteht Maskenpflicht!

Wir weisen darauf hin, dass es je nach aktueller Lage zu kurzfristigen Änderungen kommen kann.

Sprech- und Öffnungszeiten Pfarramt Ohrdruf

Bürosprechzeit:

Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeit Pfarrerin Bomm:

nach telefonischer Vereinbarung

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nötig.

Ebenso können Sie Frau Pfarrerin Bomm im Seelsorge- und Trauerfall und bei Bedarf anrufen, Tel.: 03624 313536.

Der Kirchenladen MannaManna bleibt aufgrund des Lockdowns geschlossen!

Die Lebensmittelausgabe findet nach Absprache statt.

Die Offene Sprechstunde im Kirchenladen für Menschen mit seelischen oder psychischen Problemen und deren Angehörige findet aufgrund des Lockdowns nicht statt.

Bleiben Sie behütet und gesund!

Pfarrerin Gundula Bomm

für den Gemeindegemeinderat Ohrdruf - Luisenthal

Antje Lucy, Leiterin Kirchenladen MannaManna

Jehovas Zeugen

Auch in diesem Jahr finden unsere Gottesdienste per Video- bzw. Telefonkonferenz statt

Ohrdruf:

Am 28. Januar 2021; 19.00 Uhr werden folgende Themen betrachtet:

1. Bibelleseprogramm: 3. Buch Mose Kapitel 24 bis 25
2. Der Segen eines „Jubeljahres“ in biblischer Zeit und für unsere Zukunft
3. Bibelbuch Hesekiel - was können wir daraus lernen?

Am 31. Januar 2021; 10.00 Uhr:

- „Lass deine Augen geradeaus schauen, ja konzentriere deinen Blick auf das, was vor dir liegt“
(Bibelbuch Sprüche Kapitel 4, Vers 25)
- An die Vergangenheit zu denken ist nicht verkehrt. Aber wir dürfen uns nicht so sehr darauf konzentrieren, dass wir die Zukunft aus den Augen verlieren und aus der Gegenwart nicht das Beste machen.

Noch ein kleiner Denkanstoß:

Beliebtheit in der Online-Welt

Frage dich:

- Wie wichtig ist es **dir**, online beliebt zu sein?
- Was würdest **du** riskieren, um beachtet zu werden?
- Würdest **du** faken, um interessant zu wirken?
- Hängt dein Selbstwertgefühl von Followern und Likes ab?

Denk daran:

*Wir wollen „uns in allem ehrlich benehmen“
(Hebräerbrief Kapitel 13, Vers 18)*

- Deine Bilder und Kommentare sollten zu **dir** passen und das repräsentieren, wofür **du** stehst.
- Sei ehrlich und verstell dich nicht.
- Follower und Likes sind nicht das Wichtigste im Leben.

Mehr zu diesem Thema finden Sie unter www.jw.org.

Ein herzliches Dankeschön an alle die sich in dieser kritischen Zeit immer für andere einsetzen.

Für weitere Informationen

und über unsere Videokonferenz wenden Sie sich bitte an:

Wolfgang und Elke Schubart: 036253 25137

Ohrdruf Schulleben

Information

bzgl. der Ausschreibung einer Stelle als GrundschullehrerIn und einer Stelle als Staatlich anerkannte/r Erzieher/in

Hiermit möchte ich darüber informieren, dass ab dem 01.02.2021 für die Grundschule Ohrdruf eine Stelle als GrundschullehrerIn durch das Staatliche Schulamt Westthüringen ausgeschrieben wurde. Interessenten melden sich bitte beim Schulleiter, beim Staatlichen Schulamt Westthüringen bzw. informieren sich auf dem Portal des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport. Analog gilt das mit sofortiger Wirkung für eine Stelle als Staatlich anerkannte/r Erzieher/in.

Ohrdruf, 22.12.2020

Jörg Bauer

Schulleiter

Aus Vereinen und Verbänden

Ein Jahr verabschiedet sich

Ein wenig innehalten und kurz zurückblicken auf 365 Tage gelebtes Vereinsleben. Dankbar sein für jede Enttäuschung und jeden Glücksmoment, denn jede Erfahrung war ein Lehrmeister. Schlechtes loslassen und Gutes mitnehmen, um wieder mit einem Herz voller Hoffnung nach vorne zu schauen. Auf ein neues Jahr! 2020 war ein Jahr, dass für uns alle anders war und wir haben versucht das Beste daraus zu machen. Anfang des Jahres gab es noch ein bisschen Normalität. So fand unsere gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr und des Freiwillige Feuerwehr e.V. statt. Unser damaliger Vereinsvorsitzender Sebastian Groß gab aus privaten Gründen seinen Rücktritt bekannt. Daraufhin rückte sein Stellvertreter Marcel Wiczorek auf seine Position und bekam als Stellvertretung Anja Triebel an seine Seite. Sie wollten den Schwung der Neuwahlen mitnehmen und hatten so einiges vor. Dabei galt es unter anderem eine 160 Jahrfeier für die Feuerwehr zu organisieren. Doch nach kurzer Amtszeit wurden diese Pläne durchkreuzt. Denn der Verein durfte sich aufgrund der Coronapandemie weder treffen noch Veranstaltungen durchführen. Doch für unsere aktiven Einsatzkräfte ging der Alltag weiter, so klingelten ihre Melder ganze 205 Mal. Dabei mussten sie alle Einsätze unter geltenden Hygienebedingungen abarbeiten. Zusätzlich gab es teilweise keinerlei Ausbildungen und viele wichtige Lehrgänge fielen aus. Auch die gemeinsame Zeit in Kameradschaft musste sich auf Telefonate beschränken. Somit haben unsere Einsatzkräfte auf vieles verzichten müssen. Unsere Jugendfeuerwehr konnte nur zu Beginn des Jahres aktiv sein und organisierte in dieser Zeit ein Weihnachtsbaumverbrennen. Diese Veranstaltung wurde von den Ohrdrufern dankend angenommen und es war klar dieser Brauch wird fortgeführt. Aufgrund der aktuellen Situation kann diese Veranstaltung 2021 leider nicht stattfinden. Ende Januar ging es noch für die Kinder und Jugendlichen mit 4 Mannschaften zu einem Geländespiel nach Gera, bei der alle 4 Mannschaften unter den Besten 10 ins Ziel kamen. Danach durfte auch unsere Jugendfeuerwehr nicht mehr aktiv sein und es musste umgedacht werden.

So organisierte das Betreuerteam mit unserem Jugendwart Onlineausbildungen und eine Geocaching Tour für die Sommerferien. Zu den Offroad und Touristik Tagen Ohrdruf, sowie dem Herbstbummel in der Innenstadt konnte die Jugendfeuerwehr sich und ihre Arbeit vorstellen. Als absoluter Höhepunkt für die Stadt, galt aber wahrscheinlich die Nikolausüberraschung für alle Kinder unserer Stadt. Unseren Fanfarenzug traf es am meisten. Sie konnten kaum üben und Auftritte standen leider nur wenige an. Zu den wenigen Auftritten zählt unter anderem ein Ständchen zum 80 Geburtstag, sowie ein Auftritt bei einem ihrer Sponsoren. Zusätzlich spielten sie zum Jubiläum der Goldbergspatzen und zur Schuleinführung. Auch unsere Alters- und Ehrenabteilung konnte dieses Jahr nur wenige Dienstabende wahrnehmen, aber leider keine kameradschaftlichen Unternehmungen durchführen. Auch zum Ende des Jahres wurde es nicht besser. Da eine Weihnachtsfeier nicht möglich war, musste eine andere Lösung gefunden werden, um sich bei allen Mitgliedern für ihr Durchhaltevermögen und Engagement in diesem sehr schwierigen Jahr zu bedanken. Schnell war klar, dass wir kleine Präsente für unsere Mitglieder vorbereiten. Doch uns fehlten die finanziellen Mittel, da wir dieses Jahr ohne Veranstaltungen natürlich auch keine Einnahmen hatten. Aus diesem Grund fragten wir bei einigen Dienstleistern und Firmen nach Hilfe. Der Dank geht an Uhren & Schmuck Günther, Feintool System Parts Ohrdruf GmbH, Auto-Platz Kfz-Meisterbetrieb, Bezold + Platz GmbH, Schlüssel- & Containerdienst Jens Pröbldorf, Mako GmbH & Co. KG Schalungstechnik, Fleischerei Ritter, Zweiradhaus Schelter, Brandt Zwieback sowie Muhr & Söhne GmbH & Co. KG. Ohne sie wäre nichts davon möglich gewesen und so wurden sie zu unseren stillen Helden. Dank der großzügigen Spenden, konnten wir unsere Idee verwirklichen. Wobei uns wichtig war, die Präsente bei Unternehmen in der Innenstadt zu kaufen, um auch diese in der schweren Zeit zu unterstützen. So kauften wir für unserer Jugendfeuerwehr Bücher in der Buchhandlung am Bachhaus, sowie für alle anderen Mitglieder ein weihnachtlich verpacktes Wurstpaket bei der Fleischerei Ritter. Was haben Sie für gute Vorsätze fürs neue Jahr? Wollen sie sich ehrenamtlich engagieren? Dann kommen Sie doch mal zu uns in die Feuerwehr und schauen, ob das Hobby Feuerwehr was für Sie ist. Jeden 2. Freitag (nach dem Lockdown) können Sie ab 19 Uhr unseren Ausbildungsdienst besuchen. Wollen sie sich musikalisch engagieren, egal ob mit oder ohne Vorkenntnisse? Kein Problem, dann können Sie zu uns in den Fanfarenzug kommen. Dieser übt jeden Dienstag und Freitag ab 17:30 Uhr im Gerätehaus der Feuerwehr. Auch ihre Kinder können sich ehrenamtlich engagieren. So haben sie bei uns die Möglichkeit im Fanfarenzug zu spielen oder sich in der Jugendfeuerwehr aktiv zu beteiligen. Die Jugendfeuerwehr ist jeden Freitag ab 16:30 Uhr im Haus. Scheuen Sie sich nicht und kommen Sie einfach vorbei. Der Vorstand des Freiwillige Feuerwehr Ohrdruf e.V. wünscht Ihnen ein erfolgreiches, glückliches und vor allem gesundes Jahr 2021.

Der AWO Ortsverein Ohrdruf spendet an die Abteilung Jugendfeuerwehr der Kernstadt Ohrdruf



Die Kinder und Jugendlichen freuen sich über 200,- Euro

Am 14. Dezember war ein erstes Mal Weihnachten für die Kids und das Team der Abteilung Jugendfeuerwehr. Michael Klippstein, der Vorsitzende des AWO Ortsvereins Ohrdruf, übergab im Namen des Vorstandes einen Scheck in Höhe von 200,- Euro. Der Jugendfeuerwehrwart, Tobias Scheunemann, die stellvertretende Vorsitzende Anja Triebel und der Stadtbrandmeister, Rene Eisentraut, bedanken sich im Namen der Kinder und Jugendlichen herzlich. Die Mitglieder des AWO Ortsvereins wünschten der Abteilung Jugendfeuerwehr und den Kameradinnen und Kameraden der FFW Ohrdruf weiterhin viel Erfolg im nächsten Jahr und natürlich ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest.



v. l. n. r.: Anja Triebel Jugendfeuerwehr Ohrdruf, Michael Klippstein Vors. AWO OV Ohrdruf, Tobias Scheunemann Jugendwart der FFW Ohrdruf

Die Mitglieder vom AWO Ortsverein Ohrdruf



Ortsteil Crawinkel



Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Crawinkel

Pfarramt Karl-Marx-Str. 12 / Tel. 03624/314929

Liebe Gemeindemitglieder,
bitte beachten Sie die aktuellen Bestimmungen hinsichtlich Covid 19.
Es dürfen keine erkrankten Menschen mit Covid 19 oder Erkältungssymptomen teilnehmen. Es gilt Maskenpflicht und wir singen nicht.

Wir bitten alle, die aktuellen Aushänge zu beachten.

Alle Kreise und Kindergruppen entfallen.

Bürozeit der Kirchrechnerin: Mo. 18:00 - 19:00 Uhr
Pfarrersprechstunde: Mi. 18:00 - 18:30 Uhr
..... und nach Vereinbarung



Wir laden herzlich zu folgenden Veranstaltungen in die Kirche ein.

Änderungen vorbehalten!

24.01.2021

09:00 Uhr Lektorengottesdienst

31.01.2021

14:00 Uhr Verabschiedung Pfarrerin Sandra Reinhardt

**Urlaubsvertretung 11.1. bis 24.1. 21 Pfr. Sebastian Pötzschke
Tel. 0170 9735483**

Zum 1. Februar 2021 trete ich eine neue Stelle als Diakoniefarlerin in Schmalkalden an. Ich bedanke mich bei allen für die gute Zusammenarbeit und wünsche für die Zukunft und zum neuen Jahr alles Gute und Gottes Segen. Pfr. Ralf Kühlwetter-Uhle aus Gotha übernimmt die Vakanzvertretung. Er ist unter der Telefonnummer 036255 80285 zu erreichen.

Ihre Pfarrerin Sandra Reinhardt

Weitere Gottesdienste und Veranstaltungen

31.01.2021

14:00 Uhr Gottesdienst zur
Verabschiedung Pfarrerin Sandra Reinhardt

So., 07.02.2021

09:00 Uhr Gottesdienst

BÜROZEIT DER KIRCHRECHNERIN: Mo. 18:00 - 19:00 Uhr
Pfr. Ralf Kühlwetter-Uhle übernimmt die Dienste in unserer Kirchgemeinde und für Absprachen zu Trauerfeiern, Hochzeiten etc. bitte zu erreichen unter: 036255/ 80 285 od. 0151/ 283 797 39

Alle weiteren Arbeitskreise entfallen zur Zeit aufgrund der aktuellen Corona-Bestimmungen.

Ein Dankeschön an Sie alle, die uns in dem vergangenen Jahr auf vielfältige Weise unterstützt haben.

Adventskalender 2020

Danke Ihnen allen, die uns bei der Ausgestaltung unserer Adventskalender-Fenster geholfen haben und uns ein bisschen Licht in die schwere Zeit gebracht haben.

Wir freuen uns auf Sie zu unseren Gottesdiensten und wünschen Ihnen bis dahin eine gute Zeit, Gottes Segen und bleiben Sie gesund.

Die Kirchgemeinde Crawinkel
und die Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
Ihr Gemeindekirchenrat

Adventszeit bei den Kienbergspatzen



Uns ist allen klar, dass in diesem Jahr vieles anders war. Trotzdem lassen wir uns von Corona die Adventszeit nicht vermiesen und es sollten keine Tränen fließen. „Käfer“ und „Igel“ spazierten durch den Wald und machten auf dem Heimweg bei Familie Wiegel halt. Dort wartete am Haus ein großer Mann, mit rotem Mantel, weißen Bart und Stiefeln an. Er hatte ein Sack, so groß und schwer, da freuten sich die Kinder sehr. Die Süßigkeiten landeten gleich im Bauch, ein

herzliches Dankeschön an Familie Wiegel auch. Wegen Corona wurde die Ampel wieder auf rot gestellt, auch wenn es uns nicht gefällt. Wir mussten an aller Gesundheit denken, aber wollten die Kinder trotzdem beschenken. Wenn unser traditionelles Erzieher-Märchenspiel dieses Jahr schon ins Wasser fiel, da haben sich die Erzieher etwas Schönes ausgedacht und den Kindern einen Spaß gemacht. Weihnachtsmann, Engel, Rentier und Schneemann zogen von Haus zu Haus, denn Weihnachten fällt bei uns natürlich nicht aus. Die Kinderaugen strahlten voll Freude, dass vergessen wir nicht bis heute. Den Eltern zauberten wir ein Lächeln ins Gesicht, auch das vergessen wir so schnell nicht. Und kommen die Kinder wieder in den Kindergarten, so werden in den Gruppen schöne Geschenke warten.

Bis dahin wünschen wir eine wundervolle und gesunde Weihnachtszeit voller Fröhlichkeit und eines ist klar - kommt gesund ins neue Jahr.

Bis bald eure Erzieher der „Kienbergspatzen“ Crawinkel



Ortsteil Gräfenhain



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gräfenhain - Nauendorf

Gottesdienst

Im Januar findet aus Infektionsschutzgründen kein Gottesdienst statt.

Sie sind herzlich nach Ohrdruf eingeladen - Sonntag, 24.01. und 31.01. - 10.00 Uhr, St. Trinitatiskirche.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Sprech- und Öffnungszeiten Pfarramt Ohrdruf

Bürosprechzeit: Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeit Pfarrerin Bomm:

nach Vereinbarung, 03624 313536, E-Mail: ohrdruf@suptur.de

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nötig.

Ebenso können Sie Frau Pfarrerin Bomm im Seelsorge- und Trauerfall und bei Bedarf anrufen, Tel.: 03624 313536.

Bleiben Sie gesund und behütet!
Pfarrerin Gundula Bomm

Gräfenhainer Blasmusikanten - Ein anderer Sommer

Ja, das war ein Jahr!!!! Es ging so gut los 2020. Die Stimmung war perfekt im Verein, das Jahr begann mit unserer Jahreshauptversammlung, einem lustigen Frühschoppen zum Herrenfasching in Herrenhof, gefolgt vom Straßenfasching in Herrenhof. Spaß pur. Und, das war's.



Hatten wir uns zur Jahreshauptversammlung so viel vorgenommen, gemeinsame Aktivitäten, eine Vielzahl von Auftritten, Modernisierung unserer Bürste und, und, und. Alles blieben dieses Jahr nur gute Vorsätze. Der neue Virus zwang das komplette Vereinsleben in die Knie. Die Blasmusikanten ließen sich aber nicht unterkriegen. Im Frühjahr erfreuten die Musikanten die Gräfenhainer Bürger mit den unterschiedlichsten Balkonkonzerten und am Ostersonntag mit einem kleinen Corona-Abstandskonzert vor der Schenke. Die Gräfenhainer waren dankbar und bejubelten die Musikanten. Gleich darauf beteiligten wir uns auch an der MDR-Fernsehsendung „Unser Dorf hat Wochenende“. Wie gern hätten wir den MDR-Zuschauern mehr über unser Orchester präsentiert. So mussten wir es ganz kurz halten, Ronald und Rica konnten kurz unser Vereinshaus unsere „Alte Bürste“ zeigen und Stefan und Sebastian zeigten als Solisten auf dem Tenorhorn und Bariton ihr Können. Vielen Dank allen Beteiligten und Organisatoren. Trotz unseres prall gefüllten Auftrittsplanes hatten wir kein einziges Konzert in diesem Jahr, die Proben durften auch nur eingeschränkt durchgeführt werden.

Im Juli mussten sich die Musikanten dann auch noch von ihrem langjährigen Orchesterleiter, Moderator und Ausbilder Charly Suchomel verabschieden. Alle Musikanten waren da, um Charly die letzte Ehre zu erweisen und die Trauerfeier musikalisch zu umrahmen.

Dank der Stadtverwaltung Ohrdruf, hatten wir die Möglichkeit, im September das 2. Klappstuhlkonzert im Stadtpark Ohrdruf zu spielen. Eine riesen Freude für die Musikanten und Besucher, die den Stadtpark in ein großes Tanzlokal (mit Abstand und jeder an seinem Platz) verwandelten. Die Stimmung war grandios. Herzlichen Dank an die Stadtverwaltung Ohrdruf für die Organisation und Durchführung. Und damit war es wieder vorbei mit der Musik, wir durften nur noch kurzzeitig proben und der Lockdown hatte uns wieder. Am 4. Advent nahmen noch einmal Sebastian und Stefan ihre Instrumente und spielten von der Gräfenhainer Heide herunter für alle Gräfenhainer 1 Stunde Weihnachtsmusik. Viele Bürger konnten sich somit beim sonntäglichen Dorfrundgang an den musikalischen Weihnachtsgrüßen erfreuen, denn hören konnte man es sogar bis Ohrdruf. Vielen Dank den beiden Solisten.

Eine freudige Weihnachtsbotschaft erreichte die Musikanten dann doch noch. Die Stadtverwaltung Ohrdruf unterstützt unseren Verein mit einem Zuschuss zu den festen Kosten für unser Vereinshaus, die ja sonst auch aus den Einnahmen unserer Veranstaltungen und Auftritte finanziert werden. Hierfür ein herzliches Dankeschön an den Bürgermeister Stefan Schambach mit seinem Team.

Ja, ein etwas anderer Sommer für die Musikanten, aber auch für alle Freunde des Vereins, für unsere Fans, wie für alle. Wir hoffen, dass alle über Weihnachten dennoch ein bisschen Kraft für das Jahr 2021 tanken konnten. Auch, wenn wir alle noch nicht wissen, was es uns bringt, wollen wir auch 2021 wieder für unsere Bürger da sein, um wenigstens für ein paar Stunden so manche Sorgen zu verdrängen und gute Stimmung zu verbreiten.

Machen Sie das Beste aus der Situation, bleiben Sie gesund und uns gewogen, wir kommen wieder, sobald wir dürfen. Ein schönes Jahr 2021!

Ihre Gräfenhainer Blasmusikanten
Rica Schatz

Weihnachten im Haus der kleinen Strolche

Dieses Weihnachten ist alles anders, wir feierten am Dienstag, den 15.12.2020 unsere Weihnachtsfeier in einen anderen Rahmen. Nach einem gemeinsamen Frühstück, in getrennten Gruppen, gingen die Kinder nach draußen auf Heide. Es nieselte, plötzlich kam ein Mann mit einem roten Mantel und einem langen weißen Bart. Er hatte eine große Rute und ein Sack dabei.



Die Kinder waren ganz aufgeregt, einige freuten sich, andere hatten ein klein wenig Angst. Die Geschenke hatte der Weihnachtsmann bereits in den Gruppenräumen verteilt. Als die Kinder in der Kita zurück waren, freuten sie sich riesig darüber. Gespannt was sich wohl in den Geschenken verbarg, packen sie diese aus.



Mein Team und ich hoffen, Sie konnten ein besinnliches, schönes Weihnachtsfest im engsten Familienkreis verbringen und wünschen allen ein gutes, friedvolles 2021.

BLEIBEN SIE GESUND!
Katrin Kaiser, Leitung



Ortsteil Wölfis



Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Wölfis

**Wir laden herzlich ein,
zur Begegnung in unserer Kirchgemeinde!**

Gottesdienste

Sonntag	24.01.2021
10:30 Uhr	Gottesdienst mit Taufe; St. Crucis Kirche Wölfis
Sonntag	31.01.2021
14:00 Uhr	Verabschiedungsgottesdienst von Pfarrerin Sandra Reinhardt; St. Marien Kirche Crawinkel,
Sonntag	07.02.2021
10.00 Uhr	Gottesdienst; St. Crucis Kirche Wölfis

Liebe Gemeindemitglieder,

wir dürfen Gottesdienst feiern! Die Gottesdienste und Andachten finden in „kleiner Form“ nach den aktuellen Regeln des Infektionsschutzes statt!

Wir bitten darum, diese Regeln einzuhalten.

Es besteht Mund-Nasen-Schutz-Pflicht!

Am 24.01.2021 freuen wir uns darauf, gemeinsam mit Ihnen **Gottesdienst mit einer Taufe** zu feiern. Das ist deshalb besonders schön, da leider im vergangenen Jahr keine Kinder in unserer Gemeinde getauft werden konnten.

Wir freuen uns sehr, wenn wir auch weitere Taufen in diesem Jahr in unserer Kirche feiern können.

Bei Fragen diesbezüglich kommen Sie ganz einfach auf uns oder unseren Pfarrer zu.

Dies gilt übrigens auch für die **Jubelkonfirmanden** (goldene, diamantene und eiserne Konfirmation), die in diesem Jahr ihre Jubiläen feiern möchten.

Wir werden, wie auch im vergangenen Jahr, nichts unversucht lassen und eine Möglichkeit finden, diese Feiern mit Ihnen auszugestalten.

Zur Erleichterung der Organisation bitten wir um **rechtzeitige Anmeldung!**

Tel.: 03624-318863 • **E-Mail:** woelfis@suptur.de • **Schriftl.:** Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wölfis, Pfarrgasse 10, Wölfis, **Mündl.:** GKR Wölfis

Wie bereits informiert wurde, ist Herr Pfarrer S. Pötzschke in allen Fragen des kirchlichen Lebens, so auch in allen frohen und seelsorgerischen Dingen, ebenso im Trauerfall anzusprechen.

Erreichbar über das Pfarrbüro: Tel.: **036205 76468** bzw. mobil: **0175 5562528** Die Pfarrsprechstunde ist weiterhin nur nach Vereinbarung!

Bitte die aktuellen Aushänge weiterhin beachten!

Bitte bleiben Sie behütet und gesund!

Ihr Gemeindekirchenrat Wölfis

Weihnachten 2020 in Wölfis - ganz anders, schön und unvergesslich!

So unsicher alle Planungen für die Gottesdienste auch waren, wir haben unser Möglichstes mit allen unterstützenden Aktiven getan. Es war, nach der bereits sehr einstimmenden Zeit der Ankunft mit den „Leuchtenden Advents-Fenstern von Wölfis“ vor allem unseren Kindern und Familien, aber auch den Älteren etwas Freude und Zuversicht zu bringen, schwer keine Gottesdienste an Heiligabend und Weihnachten zu feiern!



Viele kleine Steine waren es, die wie ein Mosaik das Ganze schufen und uns sicher noch viele Jahre an diese außergewöhnliche, frohe und stillere Weihnachtszeit zurück denken lassen werden. So trug die „Musikalische Andacht“ am 2.12.2020 viel Wärme in die Herzen der Besucher unserer Kirche.

Adventsfenster-Spaziergänger gehen durch Wölfis | Gotha | Thüringische Landeszeitung (tlz.de)

Bei allem gebotenen Verzicht möchte ich denen danken, die mit ihren Ideen und Taten unterstützten. Ohne diese vielen engagierten Mitmacher wäre es merklich stiller und auch trauriger in unserem Dorf geblieben. Darum geht der erste Dank an alle „Fensterstifter“ und dem Gedanken, es auch 2021 wieder zum Leuchten zu bringen, kommen wir gern nach. Wer möchte, kann sich bereits jetzt schon melden.

Weiterhin aber ist allen Fleißigen, die die Kirche innen und außen schmückten, den Gottesdienst mit Musik und digitalem Krippenspiel gestalteten, nicht genug zu danken. Dank sei auch den Kirmesburschen für den kostenlosen Weihnachtsbaum, den sie am 19.12.2021 frisch aus dem Wald für „Ihre“ Kirche mitbrachten. Da nicht gesungen werden konnte, gab es auch keinen Chor. Dafür erklangen ganz wunderbar gemeinsame **Lieder von Orgel und der Violine mit M. Fischer und S. Kilger**. Nicht zu vergessen, spielten für uns seit nunmehr zwanzig Jahren **die Bläser um Jan Möller** auf der oberen Empore zu den Gottesdiensten. Meist als gestaltender Posaunenchor der Christnacht, waren sie diesmal in beiden Gottesdiensten vertreten.

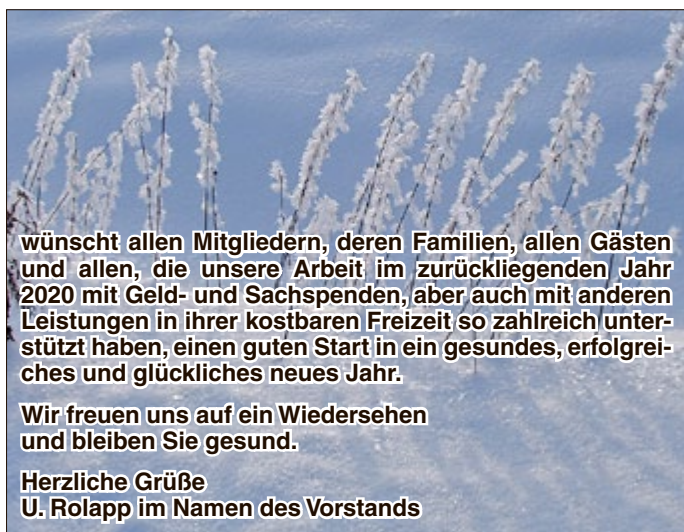
Kein Krippenspiel möglich; aber digital mit zwei jugendlichen Lesern verfehlt auch das seine Wirkung nicht. Danke ganz besonders an unsere Videoersteller, die uns damit ein Dokument der Erinnerung schufen. <https://youtu.be/a4wOh6LGVf0>

Nehmen wir den versöhnlichen Gedanken der Weihnachtszeit, die übrigens eigentlich bis zum 2. Februar (Mariä Lichtmess) dauert, mit und zünden wir dann für jedes Familienmitglied eine Kerze an und seien wir voller Zuversicht.

**„Freude - welch eine Urkraft, mächtig genug,
um die Welt aus den Angeln zu heben.“
Elisabeth Langgässer**

Wir wünschen allen Unterstützern und Mitgliedern der Kirchgemeinde Wölfis ein gesegnetes Jahr 2021 in Gesundheit, Wohlergehen und in Zuversicht!

Ihr Gemeindekirchenrat Wölfis



wünscht allen Mitgliedern, deren Familien, allen Gästen und allen, die unsere Arbeit im zurückliegenden Jahr 2020 mit Geld- und Sachspenden, aber auch mit anderen Leistungen in ihrer kostbaren Freizeit so zahlreich unterstützt haben, einen guten Start in ein gesundes, erfolgreiches und glückliches neues Jahr.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen und bleiben Sie gesund.

**Herzliche Grüße
U. Rolapp im Namen des Vorstands**

Tja, nun hat sie uns alle fest im Griff,

diese Pandemie. Auch wenn uns das Ganze schon lange zum Halse heraushängt, ist sie doch bei jedem Gespräch ein Thema. Selbst wenn wir versuchen uns zusammen zu reißen, nach ein paar Sätzen kommt - Corona. Ob es die Einen oder Anderen einsehen oder nicht, scheint es ohne Einschränkungen nicht zu gelingen diese Angelegenheit zu bewältigen. Und wer weiß wann wir mit einer Impfung an der Reihe sind. Für Menschen, die auch im Normalzustand ein eher zurückgezogenes Leben führen, mag das nicht schwer sein. Doch für viele ist dieser Zustand eine große Herausforderung. Das Vereinsleben, Treffen mit Freunden, Besuche in der Nachbarschaft, Feierlichkeiten, die Arbeit, Reisen und vieles mehr, funktioniert schlecht oder gar nicht. Am schlimmsten finde ich der fehlende persönliche Kontakt in den Familien.

Dann noch die kalte nasse Jahreszeit in der man sich manchmal zu einem Spaziergang an der frischen Luft regelrecht zwingen muss. Wer nicht den ganzen Tag vorm Fernsehgerät auf der Couch hocken will, sucht Beschäftigung. Wer ein interessantes Hobby hat - okay. Manche nutzen die Zeit auch für Renovierungsarbeiten oder ewig verschobene Reparaturen. Ganz beliebte Beschäftigungen sind Steuererklärungen, Ordnen von Versicherungsunterlagen oder das Ordnen und das Ausmisten uralter Akten und Rechnungen. Toll - nicht?

Für Diejenigen, denen gar nichts einfällt hätte ich eine Idee: Vielleicht ist jetzt gerade die richtige Zeit (ich hab's ja schon einige Male angesprochen), doch einmal alte Kartons mit alten Fotografien und Fotoalben, die seit Jahren niemand mehr angerührt hat, hervorzukramen. Zum einen ist es wirklich schön alte Erinnerungen zu wecken und zum anderen (eine Person darf ja kommen) gibt es dabei genügend Gesprächsstoff um einen Nachmittag mit Kaffee, einem Gläschen Wein oder einem Bierchen zu verbringen. Mal ehrlich, besser wie Fernsehen.

So ganz nebenbei könnte man dabei Hilfe leisten. Dem Heimat- und Geschichtsverein Wölfis. Wir sind immer Ansprechpartner wenn es darum geht geschichtliches aus unserem Ort zu sammeln um es für unsere Nachwelt zu bewahren. Alte Urkunden und Pläne, alte Schriftstücke aus allen Bereichen des Handwerks und Handels und natürlich historische Fotografien. Nicht zuletzt sind solche Fotos die Grundlage für die begehrten Jahreskalender des HGV, die dann hoffentlich wieder zu einem Weihnachtsmarkt angeboten werden können.

Obwohl wir uns über alles freuen, ist hier eine kleine Liste von Anregungen:

- Fotos und Dokumente vom Freibad Wölfis (Fotos ehemaliger Schwimmeister und Rettungsschwimmer)
- Fotos und Unterlagen von der Gemeindeschänke. Fotos von Wirtsleuten, z.B. Heinz und Hertha Bartholomäus von 1963-65. Vielleicht auch Gruppenaufnahmen mit Wirtsleuten und Bedienungen.

- Gruppenaufnahmen von Vereinen, Kollegen im Berufsleben, bei Arbeitseinsätzen
- Aufnahmen in Verkaufsstellen, Werkstätten
- Bilder in Kindergarten und Schulen
- Fotos aus der Landwirtschaft, privat und LPG
- Oder, oder, oder

Noch kann man zu gar manchen Ereignissen Zeitzeugen befragen.

Trotz eingeschränkter Bedingungen gibt es große Bemühungen um die Renovierungs- und Erhaltungsarbeiten für das Vereinsgebäude in der Markbrunnenstraße (Lompegass) voran zu treiben. Vielleicht wird es nie ganz fertig.

Doch in der Hoffnung auf bessere Zeiten wird es ja Möglichkeiten geben, die Fortschritte zu begutachten. Und genau zu solchen Anlässen könnten wir ja Ausstellungen verschiedener Themen zusammenstellen. Voraussetzung ist natürlich das Verständnis, das verschollenes Material unwiderruflich verloren ist und wir deshalb Hilfe und Zusammenarbeit benötigen.

Für unsere Bürgerinnen und Bürger, für unsere Gäste und vor allem - für unsere Kinder und Enkel.

Armin Hanf
Heimat- und Geschichtsverein Wölfis



Ausschank in der Gemeindeschänke (Jahr unbekannt); v.l.: Kurt Zöllner, Helmut Münster, (Roland Euchler?) und Walter Münster



Arbeitseinsatz der Freiwilligen Feuerwehr Wölfis (und Anwohner?) an der „Boller“ (um 1960); Die Original-Aufnahme stellte freundlicherweise Herr Raimund König zu Verfügung. Zu erkennen sind unter Vorbehalt: Obere Reihe v.l. Gerhardt Jakobi, Heinz Reutermann, Kurt Zöllner, Peter Treff, Hans Jürgen Helfrich, Heinz Werner, Raimund König, 8.?, Unten vorn v.l.: Horst Euchler, Helmut Münster, 5.?, Roland Schüller, Wolfgang Wagner, Hartmut Hanf, und Arno Rolapp, Mitte oben: Manfred Schüller, die Beiden darunter, ?.



Luisenthal

Der Bürgermeister gratuliert

*allen Geburtstagskindern
herzlich zu ihrem Ehren-
tag und wünscht ihnen
weiterhin Gesundheit,
Glück und Wohlergehen.*

Baumfällarbeiten am Millionenweg in Luisenthal

Ab Montag, dem 18.01.2021 ist der Millionenweg und zeitweise auch die Zuwegung über den Hammerweg zur Talsperre aufgrund von Baumfällarbeiten gesperrt. Die Arbeiten dauern voraussichtlich 2 Wochen an.

Infolge der starken Trockenheit der letzten 3 Jahre haben die Altbuchen entlang des Ohra-Bachs an Vitalität verloren. Absterbeerscheinungen in den Kronen, Astabbrüche und abblätternde Rinde sind Anzeichen für eine verminderte Stabilität und stellen daher ein erhöhtes Risiko für Leib und Leben dar.

Aus diesem Grund werden die Bäume im Zuge der Verkehrssicherungsmaßnahme durch die AöR ThüringenForst entnommen. Während dieser Zeit ist der Millionenweg für alle Besucher, Wanderer und Spaziergänger gesperrt. Im Bereich der Stützmauer im vorderen Bereich kann es ebenfalls zu einer zeitweisen Sperrung der Talsperrenzuwegung kommen.

Wir bitten um Ihr Verständnis für auftretende Wegeschäden. Selbstverständlich versuchen wir schnellstmöglich den begehbaren Zustand des Millionenwegs wiederherzustellen.

Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband Ohrdruf & Luisenthal

Gottesdienst in Luisenthal

Im Januar und Februar finden aus Infektionsschutzgründen keine Gottesdienste statt.

„Offene Kirche“

Wann? 24. Januar / 21. Februar um 10.00 Uhr

Wo? Herzog-Alfred-Gedächtniskirche

Die Glocken läuten, man kann sich einen Moment zur stillen Andacht setzen, die Orgel spielt und ein Andachtsblättchen zum Mitnehmen liegt aus.

Wir weisen darauf hin, dass es je nach aktueller Lage zu kurzfristigen Änderungen kommen kann.

Alle weiteren Informationen für den Kirchengemeindeverband Ohrdruf/Luisenthal entnehmen Sie bitte den „Kirchlichen Nachrichten“ Ohrdruf.

Das Kirchgeld wird auch weiterhin in der Zahnarztpraxis S. Gottschalk, Friedrich-Engels-Str. 10, in Luisenthal, entgegengenommen!

Sprech- und Öffnungszeiten Pfarramt Ohrdruf

Bürosprechzeit: Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeit Pfarrerin Bomm:

nach telefonischer Vereinbarung

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nötig.

Ebenso können Sie Frau Pfarrerin Bomm im Seelsorge- und Trauerfall und bei Bedarf anrufen, Tel.: 03624 313536.

Bleiben Sie behütet und gesund!
Pfarrerin Gundula Bomm